



Hauptausschuss

An die
Mitglieder
des Hauptausschusses
der Stadt Erkelenz

05.09.2019

Einladung

Hiermit lade ich Sie zur **32. Sitzung des Hauptausschusses** ein.

Sitzungstermin: Donnerstag, 19.09.2019, 18:00 Uhr

Ort, Raum: Sitzungssaal des Rathauses, Johannismarkt 17, 41812 Erkelenz

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Mitteilungen des Bürgermeisters
- 2 **Angelegenheit/en aus der 33. Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 17.09.2019**
 - 2.1 Antrag der SPD-Fraktion im Rat der Stadt Erkelenz vom 26.06.2019
hier: Konzept zur Förderung der Akquisition von Wissenschafts- und
Forschungseinrichtungen
Vorlage: A 80/131/2019
 - 2.2 Integriertes Handlungskonzept (InHK) Erkelenz-Mitte
hier: Ergebnisse der Bürgerbeteiligung und Beschluss über Leitziele, Struktur-
konzept sowie Maßnahmenprogramm
Vorlage: A 61/473/2019

- 2.3 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. I/3 „Stadtkern“, Erkelenz-Mitte
hier: Beschluss über die vorgetragenen Stellungnahmen während der frühzeiti-
gen Beteiligung gemäß §§ 3 Abs.1 und 4 Abs. 1 BauGB und der öffentlichen
Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie Satzungsbeschluss gemäß § 10
BauGB
Vorlage: A 61/475/2019
- 2.4 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. XIX/4 „Gewerbe- und Industriepark
Commerden westlich B57“, Erkelenz-Mitte
hier: Beschluss über die vorgetragenen Stellungnahmen während der frühzeiti-
gen Beteiligung gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB und der öffentlichen
Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie Satzungsbeschluss gemäß § 10
BauGB
Vorlage: A 61/476/2019
- 2.5 Bebauungsplan Nr. IX/P „Ferdinand-Clasen-Straße/Düsseldorfer Straße“,
Erkelenz-Mitte
hier: Beschluss über die vorgetragenen Stellungnahmen während der frühzeiti-
gen Beteiligung gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB und der öffentlichen
Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie Satzungsbeschluss gemäß § 10
BauGB
Vorlage: A 61/477/2019
- 2.6 Aufhebung der Außenbereichssatzung Satzungsbereich Genehen, Erkelenz,
gemäß § 35 Abs. 6 BauGB
hier: Beschluss über die vorgetragenen Stellungnahmen während der öffentli-
chen Auslegung gemäß § 35 Abs. 6 S. 5 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2
und 3 nach § 3 Abs. 2 BauGB sowie Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB
Vorlage: A 61/478/2019
- 2.7 7. Änderung (Teilaufhebung) des Bebauungsplanes Nr. I „Golkrath“, Erkelenz-
Golkrath
hier: Beschluss über die vorgetragenen Stellungnahmen während der frühzeiti-
gen Beteiligung gemäß § 3 Abs.1 und § 4 Abs. 1 BauGB sowie Beschluss zur
öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
Vorlage: A 61/479/2019
- 3 Verpflichtungserklärung für mehr Klimaschutz in Erkelenz
Vorlage: III/084/2019
Anmerk.: Sachstandsbericht zur Umsetzung Klimaschutzkonzept. Um die städt. Klimaschutzar-
beit weiter zu entwickeln, werden der Beschluss des Einsatzes eines interfraktionellen Arbeits-
kreises und eine Selbstverpflichtung für mehr Klimaschutz empfohlen.
- 4 Anregungen nach § 24 Gemeindeordnung NRW: Klimanotstand
Vorlage: A 10/886/2019
- 5 Reduzierung des Hebesatzes für Grundstücke (Grundsteuer B) zum 01.01.2020
Vorlage: A 20/469/2019

- 6 Unterstützung Anrainerkonferenz
Vorlage: A 61/480/2019
- 7 Aktualisierung der Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Erkelenz
Vorlage: A 10/885/2019
- 8 Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen im Rat der Stadt Erkelenz vom 20.08.2019: Untersagung der Ausbringung von glyphosathaltigen Stoffen und Gülle auf städtischen Flächen sowie auf Anlage von Blühstreifen
Vorlage: A 20/468/2019
- 9 Widmung des Friedhofs in Keyenberg (neu)
1) 6. Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Erkelenz vom 18.12.2003
2) Schließung der Friedhöfe in Keyenberg und Kuckum mit Ablauf des 31.12.2020
Vorlage: A 60/118/2019
Anmerk.: Der Friedhof in Keyenberg (neu) ist nahezu fertiggestellt und soll ab November 2019 zunächst für Umbettungen und ab 2020 für Bestattungen genutzt werden. Hierzu ist der Friedhof förmlich zu widmen.
- 10 Schließung und Entwidmung des alten Friedhofs in Gerderath, Friedhofstraße
hier: Änderung des Ratsbeschlusses vom 23.07.2003
Vorlage: A 60/119/2019
- 11 Zuleitung des Gesamtabchlussentwurfes zum 31.12.2018 und des Gesamtla-
geberichtes gemäß § 116 Abs. 8 GO NRW i. V. m. § 95 Abs. 5 GO NRW
Vorlage: A 20/470/2019
- 12 Haushaltswirtschaftliche Angelegenheiten**
- 12.1 Zustimmung zu erheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und
Auszahlungen gemäß § 83 Abs. 2 GO NRW sowie von erheblichen über- und
außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen gemäß § 85 Abs. 1 GO NRW
hier: Überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen
im Zusammenhang mit einer Ablösezahlung an den Landesbetrieb Straßenbau
NRW
Vorlage: A 20/471/2019
- 12.2 Kenntnissgabe der vom Kämmerer getroffenen Entscheidungen zur Leistung von
über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen sowie über-
und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen in der Zeit vom
16.06.2019 bis 31.08.2019
Vorlage: A 20/472/2019

Nichtöffentlicher Teil

- 1 Mitteilungen des Bürgermeisters
- 2 Sachstandsberichte über Vergabeverfahren
- 3 Beteiligung der NEW Kommunalholding GmbH an der NEW AG
hier: Erhöhung der Beteiligung der NEW Smart City GmbH an der eShare.one GmbH
Vorlage: A 20/473/2019
- 4 Beteiligung der NEW Kommunalholding GmbH an der NEW AG
hier: Erwerb eines Tiefbauunternehmens durch die NEW AG
Vorlage: A 20/474/2019
- 5 **Grundstücksangelegenheiten**
- 5.1 Verkauf einer Teilfläche aus dem Grundstück Gemarkung Gerderath, Flur 10, Flurstück 605
Vorlage: A 20/475/2019
- 5.2 Verkauf der Grundstücke Gemarkung Erkelenz, Flur 68, Flurstücke 116 und 143 (Freiheitsplatz 2)
Vorlage: A 20/476/2019
- 6 **Personalangelegenheiten**
- 6.1 Besetzung der Projekt-Stabstelle Digitalisierungsmanagement (CDO)
Vorlage: A 10/887/2019

Mit freundlichen Grüßen

Peter Jansen
Bürgermeister

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 80/131/2019 Status: öffentlich AZ: Datum: 12.08.2019 Verfasser: Sandra Schürger
Federführend: Referat für Wirtschaftsförderung und Stadtmarketing	
Antrag der SPD-Fraktion im Rat der Stadt Erkelenz vom 26.06.2019 hier: Konzept zur Förderung der Akquisition von Wissenschafts- und Forschungseinrichtungen	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
17.09.2019	Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betrie- be
19.09.2019	Hauptausschuss
25.09.2019	Rat der Stadt Erkelenz

Tatbestand:

Die SPD-Fraktion im Rat der Stadt Erkelenz beantragt mit Datum vom 26.06.2019:

- „1. Die Stadt Erkelenz entwickelt ein Konzept zur Förderung der Akquisition von Wissenschafts- und Forschungseinrichtungen.

Begründung:

Die SPD hat schon früh darauf hingewiesen, dass sich auch Erkelenz trotz der ausgewiesenen Hochschul- und Forschungsregion zwischen Aachen, Jülich und Mönchengladbach als Standort für Wissenschafts- und Forschungseinrichtungen eignet und weiterentwickelt werden sollte. Erkelenz bietet dafür infrastrukturell viele Vorteile. Mit der zukünftigen Entwicklung der rheinischen Region zur Zukunftsregion muss sich die Stadt Erkelenz über das Traditionsplakat als Schulstadt hinausgehend auch als Wissenschaftsstadt im Kreis Heinsberg positionieren und die Chance nutzen, sich als wachstums- und zukunftsorientierte Stadt anzubieten.

Gerade der Wissenschafts- und Forschungsbereich bietet in dieser Hinsicht neue strategische Entwicklungsoptionen für Erkelenz und kann der wirtschaftlichen Entwicklung dienen, sowie zur Stabilisierung des Arbeitsmarktes beitragen. Diese Möglichkeiten sollten genutzt werden.

Aus diesem Grund sollte zunächst ein Konzept zur Förderung der Akquisition von Wissenschafts- und Forschungseinrichtungen entwickelt und den zuständigen Ausschüssen sowie dem Rat zur Entscheidung vorgelegt werden.

Ein solches Konzept könnte zum Beispiel folgende Aspekte umfassen:

- Stadtmarketing
- Bauplanungsrecht
- Flächen- und Infrastrukturanforderungen
- Vernetzung mit Hochschul- und Wissenschaftsstandorten
- Öffentlichkeitsarbeit.

Darstellung der Verwaltung zur aktuellen Sachlage:

Aufgrund der in den vergangenen Jahren vorhandenen Nachfragestruktur für Erkelenz wurden großangelegte Werbekampagnen (Fachzeitschriften, Magazine etc.) für die Bewerbung als Wirtschaftsstandort nicht mehr vorgenommen. Zumal die daraus resultierenden Rückläufe im Verhältnis zu den entstandenen Kosten überschaubar waren. Generell wurden die bisherigen Kampagnen jedoch u. a. auch mit dem Fokus auf die hervorragende Infrastruktur, beste verkehrliche Anbindungen und die zentrale Lage zwischen diversen Hochschulstandorten geführt – nicht jedoch mit einer Spezialisierung auf den Bereich Wissenschaft und Forschung, sondern generell für Dienstleistung, Industrie und Handwerk.

Zur Situation in Erkelenz in Bezug auf Wissenschaft und Forschung:

Einige Erkelenzer Unternehmen betreiben aktuell durchaus in Zusammenarbeit mit Hochschulen unterschiedlichster Standorte entsprechende Kooperationen. Diese beschränken sich jedoch weitestgehend auf Projektarbeit und werden soweit gewünscht beratend begleitet. Zu eigenen Gründungen/Ansiedlungen von Einrichtungen ist es im Zuge dieser Zusammenarbeit bisher jedoch leider noch nicht gekommen. Einige wenige Einrichtungen/wissenschaftlich orientierte Unternehmen konnten in den vergangenen Jahren tatsächlich in Erkelenz angesiedelt werden (auch unter Beteiligung bekannter Institute) – nach Auslaufen der jeweiligen Forschungs-Förderung sind diese jedoch leider ausnahmslos nicht wirtschaftlich überlebensfähig gewesen. Die entsprechenden Forschungen wurden im Rahmen weiterer (förderfinanzierter) Projekte an den jeweiligen Hochschulen fortgeführt.

Anfragen, die auf einen entsprechend basierten Hintergrund schließen lassen, erfordern in den meisten Fällen eine passende Fach-Infrastruktur und sind im Gros der Fälle auf eine befristete Anmietung von Bestandsräumlichkeiten ausgerichtet (vorhandene Reinräume, Labore, Messstationen etc.). Diese Anfragen können aktuell in Erkelenz nicht sofort im Bestand bedient werden, da entsprechende Räumlichkeiten mit dieser Infrastruktur nicht vorhanden sind (die für die o. g. Nutzungen seinerzeit geschaffene Infrastruktur wurde im Zuge der unternehmerischen Nachnutzung der Räumlichkeiten rück gebaut).

Derzeit finden laufend Gespräche mit den tangierten Stellen, auch im Rahmen der aktuellen Diskussion um die Strukturfördermittel statt. So wurde mit der Zukunftsregion Rheinisches Revier und dem Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen die Thematik besprochen und abgestimmt, wie evtl. Flächen mit entsprechender Infrastruktur als Voraussetzung für ein Angebot an Institute etc. schnell entwickelt werden könnten.

Beschlussentwurf (als Empfehlung an den Hauptausschuss und den Rat):

„ . . .“

Finanzielle Auswirkungen:

Bei einer entsprechenden anschließenden Kampagne mit Messedarstellung und Medienpräsenz ist mit Kosten von ca. 25.000 € zu rechnen bzw. mit deutlich höherem Aufwand bei der Beauftragung einer Agentur.

Anlage:

Antrag der SPD-Fraktion vom 26.06.2019



An den Bürgermeister der Stadt Erkelenz
Herrn Peter Jansen
Johannismarkt 17
41812 Erkelenz

1. EINGANG	26.06.2019
2. AMT 10 zur Erfassung	01.07.2019
3. Dezernent zur Bearbeitung	Ref. 80

STADT ERKELENZ	
Der Bürgermeister	
26. JUNI 2019	
☒ W	☒ KOPIE
☒ Frakt.	☒ stv. Bgm.

Erkelenz, 26.06.2019

Konzept zur Förderung der Akquisition von Wissenschafts- und Forschungseinrichtungen

Sehr geehrter Herr Bürgermeister

Die SPD-Fraktion stellt folgenden Antrag:

Die Stadt Erkelenz entwickelt ein Konzept zur Förderung der Akquisition von Wissenschafts- und Forschungseinrichtungen.

Begründung:

Die SPD Erkelenz hat schon früh darauf hingewiesen, dass sich auch Erkelenz trotz der ausgewiesenen Hochschul- und Forschungsregion zwischen Aachen, Jülich und Mönchengladbach als Standort für Wissenschafts- und Forschungseinrichtungen eignet und weiterentwickelt werden sollte. Erkelenz bietet dafür infrastrukturell viele Vorteile.

Mit der zukünftigen Entwicklung der rheinischen Region zur Zukunftsregion muss sich die Stadt Erkelenz über das Traditionsplakat als Schulstadt hinausgehend auch als Wissenschaftsstadt im Kreis Heinsberg positionieren und die Chancen nutzen, sich als wachstums- und zukunftsorientierte Stadt anzubieten.

Gerade der Wissenschafts- und Forschungsbereich bietet in dieser Hinsicht neue strategische Entwicklungsoptionen für Erkelenz und kann der wirtschaftlichen Entwicklung dienen, sowie zur Stabilisierung des Arbeitsmarktes beitragen. Diese Möglichkeiten sollten genutzt werden.

-2-

Aus diesem Grunde sollte zunächst ein Konzept zur Förderung der Akquisition von Wissenschafts- und Forschungseinrichtungen entwickelt und den zuständigen Ausschüssen, so wie dem Rat zur Entscheidung vorgelegt werden.

Ein solches Konzept könnte zum Beispiel folgende Aspekte umfassen:

- Stadtmarketing
- Bauplanungsrecht
- Flächen- und Infrastrukturanforderungen
- Vernetzung mit Hochschul- und Wissenschaftsstandorten
- Öffentlichkeitsarbeit

Mit freundlichen Grüßen



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 61/473/2019 Status: öffentlich AZ: Datum: 22.08.2019 Verfasser: Amt 61 Manfred Orth
Federführend: Planungsamt	
Integriertes Handlungskonzept (InHK) Erkelenz-Mitte hier: Ergebnisse der Bürgerbeteiligung und Beschluss über Leitziele, Strukturkonzept sowie Maßnahmenprogramm	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
17.09.2019	Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe
19.09.2019	Hauptausschuss
25.09.2019	Rat der Stadt Erkelenz

Tatbestand:

Mit Datum vom 26.04.2017 beantragen die Fraktionen CDU, FDP und Freie Wähler-UWG die Beschlussfassung zur Aufstellung eines integrierten Handlungskonzeptes für den Stadtbezirk Erkelenz-Mitte. Auf die Beschlussvorlage zum Antrag in der Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe vom 27.06.2017 wird verwiesen.

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe fasste in der Sitzung vom 27.06.2017 nachfolgenden Beschluss:

„Die Verwaltung wird beauftragt ein integriertes Handlungskonzept für den Stadtbezirk Erkelenz-Mitte zu erstellen und die notwendigen Vorarbeiten durchzuführen. Dazu gehören insbesondere die Auswahl eines geeigneten Planungsbüros, die Festlegung von Handlungsfeldern und die Anmeldung der entsprechenden Haushaltsmittel für die nächsten Jahre.“

In der Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 26.06.2018 wurde der Planungsgruppe MWM, Aachen, der Ingenieurauftrag für die Erarbeitung eines Integrierten Handlungskonzeptes Erkelenz-Mitte erteilt.

Das Integrierte Handlungskonzept (InHK) Erkelenz-Mitte wurde in drei Bearbeitungs- und Planungsphasen erarbeitet:

- I. Analysephase (Ermittlung Planungsvorgaben / Stadtteilstruktur, Stärken/Schwächen/Chancen-Analyse mit Sondierungsgesprächen Schlüsselpersonen)
- II. Konzeptphase (Strategieentwicklung mit Öffentlichkeitsbeteiligung, „Entwicklungsperspektive Innenstadt“, Handlungsfelder und Entwicklungsziele, konzeptionelle Überlegungen zum Verkehr, räumlich-funktionales Strukturkonzept)
- III. Programmphase (Maßnahmen- und Realisierungskonzept für Vertiefungsräume/Themen).

In allen drei Phasen war die intensive Einbeziehung der Öffentlichkeit Bestandteil der Aufstellung des Integrierten Handlungskonzeptes. Hierzu gehörten Auftaktveranstaltungen, online-Beteiligungen, Aktionstage, Begehungen/Stadtpaziergänge, Werkstattarbeit und Bürgerforum.

Eine Lenkungsgruppe zur Prozessbegleitung bestehend aus Vertretern der Politik und der Verwaltung wurde gebildet.

Die Vorstellung und Beratung in den politischen Gremien fand in allen Bearbeitungs- und Planungsphasen statt.

In der Sitzung am 12.03.2019 wurden die Ergebnisse der Stärken-/Schwächen- und Chancen-Analyse sowie der Bürgerbeteiligung vorgestellt. sowie Themen und Bereiche für eine vertiefende Schwerpunktanalyse beschlossen.

Aus den für den Planungsprozess identifizierten Handlungsfeldern Städtebaufunktionen, Verkehrsabläufe-/Konzepte/Mobilität, öffentlicher Raum / Freiraum, Stadtbildpflege, Stadtmarketing, Partizipation, sollten als erste Vertiefungsräume/Themen die Vertiefungsbereiche, VB1 Markt & Umgebung, VB2 Franziskanerplatz, VB3 Kölner Straße, VB4 Grünring und Burg, VB5 Ziegelweiherpark vertiefend bearbeitet werden.

In der Sitzung am 09.07.2019 wurden weitere Ergebnisse der Bürgerbeteiligung, u. a. der 2. Runde der Onlinebeteiligung, der Kinder- und Jugendbeteiligung, vorgestellt.

Die Ergebnisse der Bürgerbeteiligung mit Auswertung der Beiträge aus der Auftaktveranstaltung, Gespräche am Wochenmarkt, Planungsdialog in der Werkstatt, Kinder- und Jugendbeteiligung sowie Ergebnisse der online-Beteiligungen wurden kontinuierlich unter www.erkelenz.de und www.erkelenz-2030.de veröffentlicht.

In der Sitzung am 09.07.2019 wurden die Leitziele in den Handlungsfeldern, ein Strukturkonzept und Maßnahmenvorschläge in den Vertiefungsbereichen vorgestellt sowie für die 3. Runde der Online-Beteiligung und Bürgerforum beschlossen.

Die 3. Runde der Online-Beteiligung erfolgte vom 03. August bis 03. September 2019, das Bürgerforum fand am 10. September 2019 in der Stadthalle statt. Die Ergebnisse der Bürgerbeteiligung werden in der Sitzung vorgestellt.

Für die Konzeptentwicklung Stadtmarketing erfolgte eine gesonderte, parallele Bearbeitung durch ein Fachplanungsbüro, die Ergebnisse sind in der „Entwicklungsperspektive Innenstadt“ des Integrierten Handlungskonzeptes berücksichtigt.

Der Planungsprozess wurde mit der Analysephase und Öffentlichkeitsbeteiligung begonnen, mit Bearbeitung der Konzeptphase fortgesetzt und mit der Programmphase abgeschlossen. Für die Umsetzung des Integrierten Handlungskonzeptes mit Abgabe von Förderanträgen wurde das Maßnahmenprogramm erarbeitet.

Das Integrierte Handlungskonzept (InHK) wird in der Sitzung vorgestellt und zur Beschlussfassung als städtebauliches Entwicklungskonzept i. S. § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB und als Grundlage für die Umsetzung der Maßnahmen und Förderantragsstellung vorgelegt.

Ein Integriertes Handlungskonzept ist Voraussetzung für den Erhalt von Städtebauförderung. Für die Stadt Erkelenz wäre hier das Städtebauförderprogramm „Aktive Stadt- und Ortsteilzentren“ maßgebend. Das Programm stärkt durch bauliche Maßnahmen im öffentlichen Raum, aber auch durch die Unterstützung privater Initiativen, Innenstädte und Stadtteilzentren in ihrer Funktion.

Für den abgegrenzten Untersuchungsbereich Innenstadt Erkelenz-Mitte des Integrierten Handlungskonzeptes (InHK) Erkelenz-Mitte ist ein Sanierungsgebiet in einer Sanierungssatzung n. § 142 BauGB förmlich festzulegen.

Beschlussentwurf (als Empfehlung an Hauptausschuss und Rat):

„1. Die Ergebnisse der Bürgerbeteiligung werden zur Kenntnis genommen.

2. Die Leitziele in den Handlungsfeldern, das Strukturkonzept sowie der Maßnahmenplan und der Maßnahmenkatalog Gesamtkostenübersicht für die Maßnahmen im Sanierungsgebiet werden beschlossen.

3. Das Integrierte Handlungskonzept (InHK) Erkelenz-Mitte wird als städtebauliches Entwicklungskonzept i. S. § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB und als Grundlage für die Umsetzung der Maßnahmen und Förderantragsstellung beschlossen.

4. Der Umsetzungszeitplan für die Maßnahmen im Sanierungsgebiet (Tabelle und Lageplandarstellung) wird als Grundlage für die Förderantragstellung beschlossen. Maßnahmenplanungen sind vor Umsetzung zur Beschlussfassung vorzulegen.“

Finanzielle Auswirkungen:

Die finanziellen Mittel für die in 2019 voraussichtlich kassenwirksam werdenden Ausgaben stehen in Haushaltsplan, Produktsachkonto 090100.542940 Planungskosten zur Verfügung, in der Haushaltsplanung für das Folgejahr sind Mittel zu berücksichtigen. Bei Anerkennung von Maßnahmen im Städtebauförderungsprogramm sind auch vorbereitende Maßnahmen wie das Integrierte Handlungskonzept anteilmäßig förderfähig (Fördersatz 2019 Erkelenz 60%). Für die Maßnahmenumsetzung sind Mittel in Folgejahren einzuplanen.

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 61/475/2019 Status: öffentlich AZ: Datum: 05.08.2019 Verfasser: Amt 61 Paul-Hugo Blaesen
Federführend: Planungsamt	
2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. I/3 "Stadtkern", Erkelenz-Mitte hier: Beschluss über die vorgetragenen Stellungnahmen während der frühzeitigen Beteiligung gemäß §§ 3 Abs.1 und 4 Abs. 1 BauGB und der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie Sat- zungsbeschluss gemäß § 10 BauGB	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
17.09.2019	Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe
19.09.2019	Hauptausschuss
25.09.2019	Rat der Stadt Erkelenz

Tatbestand:

In seiner Sitzung am 08.09.2015 hat der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe die Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. I/3 „Stadtkern“, Erkelenz-Mitte, beschlossen und beschlossen, die Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB und die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie den Bezirksausschuss Erkelenz-Mitte zu beteiligen.

1. Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Die öffentliche Bekanntmachung des Termins der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurde mit Amtsblatt Nr. 24 vom 06.10.2017 bekannt gemacht.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit wurde am 17.10.2017 im Rathaus der Stadt Erkelenz durchgeführt. Seitens der Öffentlichkeit wurden während des Beteiligungsverfahrens keine abwägungsrelevanten Stellungnahmen vorgetragen.

2. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 BauGB

Das Beteiligungsverfahren gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wurde mit Schreiben vom 12.09.2017 an die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, eingeleitet.

Seitens der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden während des Beteiligungsverfahrens abwägungsrelevante Stellungnahmen vorgetragen, die in der Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Abwägung und Beschlussfassung aufgelistet sind.

3. Beteiligung des Bezirksausschusses

Der Bezirksausschuss Erkelenz-Mitte wurde mit Schreiben vom 12.09.2017 beteiligt. Der Bebauungsplanentwurf wurde in der Sitzung am 07.11.2017 vorgestellt. Hinsichtlich des Bebauungsplanes wurde folgender Beschluss gefasst:

Beschluss (als Empfehlung an die Verwaltung):

„Der Bezirksausschuss Erkelenz-Mitte stimmt dem Bebauungsplan Nr. I/3 „Stadtkern“, Erkelenz-Mitte, zu.“

Abstimmungsergebnis: einstimmig

4. Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Nach Beschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe vom 07.05.2019, des Hauptausschusses vom 09.05.2019 und des Rates der Stadt Erkelenz vom 15.05.2019 wurde der Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. I/3 „Stadtkern“, Erkelenz-Mitte, nach Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 16 vom 07.06.2019 in der Zeit vom 17.06.2019 bis 19.07.2019 öffentlich ausgelegt.

Während der öffentlichen Auslegung wurden abwägungsrelevante Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange vorgetragen, die in der Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Trägern öffentliche Belange - zur Abwägung und Beschlussfassung aufgelistet sind.

In dieser Sitzung soll über die während des Aufstellungsverfahrens des Bebauungsplanes, hier der frühzeitigen Beteiligung gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB und der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB, vorgetragenen Stellungnahmen gemäß § 1 Abs. 7 BauGB entschieden werden.

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. I/3 „Stadtkern“, Erkelenz-Mitte, soll in dieser Sitzung als Satzung gemäß § 10 BauGB beschlossen werden.

Aspekte Stadtmarketing/Lokale Agenda 21

Aspekte des Stadtmarketings sind durch die vorliegende Planung nicht betroffen. Durch den Bebauungsplan werden agendarelevante Aspekte berücksichtigt. Aufgrund der Gesetze, die in der Bauleitplanung zu beachten sind, ist eine nachhaltige ökologische, ökonomische und sozialverträgliche Ausführung von Planungen gewährleistet.

Die Bauleitpläne sollen gemäß § 1 Abs. 5 BauGB eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung gewährleisten. Sie sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln, sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern, sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln. Hierzu soll die städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen.

Beschlussentwurf (als Empfehlung an Hauptausschuss und Rat):

- „1. Über die während der frühzeitigen Beteiligung gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB und die während der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB von der Öffentlichkeit und den Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange vorgetragenen Stellungnahmen zum Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. I/3 „Stadtkern“, Erkelenz-Mitte, wird nach Abwägung aller erkennbaren öffentlichen und privaten Belange, wie in der Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. I/3 „Stadtkern“, Erkelenz-Mitte, beigefügten Abwägungstabelle vorgeschlagen, entschieden.
Die Anlage zur Beschlussvorlage der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. I/3 „Stadtkern“, Erkelenz-Mitte, - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - ist Bestandteil dieses Beschlusses.
2. Die 2. Änderung des Bebauungsplan Nr. I/3 „Stadtkern“, Erkelenz-Mitte, wird unter Berücksichtigung dieser Beschlüsse gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.“

Finanzielle Auswirkungen:

Die Realisierung des Bebauungsplanes hinsichtlich der Erschließung ist für die das Plangebiet umgebenden Anlagen durchgeführt und in den §§ 123 ff BauGB gesetzlich geregelt. Für nicht realisierte Erschließungsanlagen innerer Baugebiete sind Mittel im Haushalt einzustellen, eine vertragliche Vereinbarung mit Grundstückseigentümern wird angestrebt.

Anlagen:

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. I/3 „Stadtkern“, Erkelenz-Mitte

Übersicht über den Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. I/3 „Stadtkern“, Erkelenz-Mitte

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. I/3 „Stadtkern“, Erkelenz-Mitte - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 17.09.2019 , des Hauptausschusses am 19.09.2019 und des Rates am 25.09.2019

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
----------	---------------	-----------------------------------	--------------------

Stellungnahmen der Öffentlichkeit während der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB			
1	Öffentlichkeit Schreiben vom		
2	Öffentlichkeit Schreiben vom		
Stellungnahmen der Öffentlichkeit während der Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB			
1	Öffentlichkeit Schreiben vom 09.07.2019		
	Wir planen für die evangelische Kirchengemeinde ein Mehrfamilienhaus zur Schaffung von innerstädtischem Wohnraum auf dem Grundstück Im Pangel, Erkelenz, Flurstück 443. Das befindet sich im Bereich des in der Offenlage befindlichen Bebauungsplanes Nr. I/3 Stadtkern Erkelenz. Auf dem betreffenden Grundstück wechselt es von WA 1 auf WA 3 und somit auch von geschlossener auf offene Bauweise. Des Weiteren gibt es eine Festsetzung der Dachneigung von 30 – 47 Grad. Gauben zulässig ab 35 Grad Dachneigung. Die Firsthöhe ist im Bereich WA 1 mit 9,50 m begrenzt. Bei einer Bautiefe von ca. 14 m ist bei 30 Grad das Dach ab der Traufe schon	Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. I/3 „Stadtkern“ stellt eine Überplanung des Bebauungsplanes Nr. I/3 „Stadtkern“ sowie der 1. Änderung dar. Eine Bebauung sieht der Ursprungsbebauungsplan im Anschluss an die Denkmäler Im Pangel im Bereich der Einmündung nicht vor. Eine Baumöglichkeit wird	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. I/3 „Stadtkern“, Erkelenz-Mitte - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 17.09.2019 , des Hauptausschusses am 19.09.2019 und des Rates am 25.09.2019

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	4,04 m hoch und bei 35 Grad 4,90 m. Das passt nicht zueinander. Da bei einer Traufhöhe von 6,50 m der First dann bei 10,50 m mindestens liegt. Dass die Höhe im Anschluss an die denkmalgeschützte Bebauung Nr. 14 begrenzt werden soll ist gut und richtig. Nur der Bereich, welcher dann ab dem Grenzpunkt in einer Rundung verläuft, ist bebauungstechnisch schwierig und benötigt meiner Ansicht nach eine eigene Vorgabe. Hier sind die Firsthöhen und Traufhöhen nicht einzuhalten, da eine Tiefe der Bebauung von bis zu 15 m möglich ist. Zudem ist eine Satteldach Bebauung in dem runden Grenzverlauf technisch nicht zu lösen. Hier wäre eine Ausnahme der Dachform wünschenswert. Des Weiteren ist der Bau eines Mansarddaches erlaubt. Die Dachneigung, die zu diesem Dach gehört, ist nicht vorhanden. Üblicherweise baut man das mit 60 – 70 Grad und oben in der 2. Dachebene ggfls. sehr flach! Dacheinschnitte zur Straße sind unzulässig. Dies führt ggfls. bei dem recht breiten Grundstück zu der Notwendigkeit eines 2. Treppenhauses und Aufzuges. Die Knödelinie ist nicht parallel zu der linken Grenze und führt so zu einem unvorteilhaften Abschluss des Daches auf der rechten Seite. Ich würde es begrüßen, wenn der WA 1 Bereich so bleibt wie er ist, da dies städtebaulich richtig und wichtig ist, bin aber der Meinung, dass am Beginn der Rundung mit etwas Neuem begonnen werden sollte, und dort eine klare Grenze gesetzt wird. In unserem derzeitigem Vorentwurf haben wir das mit einer deutlichen Gebäudefuge ausgebildet und gehen dann weiter mit einem Flachdach bis zum Bereich WA 3. Dort haben wir wieder ein gewünschtes Satteldach geplant, wel-	hier erst innerhalb des Blockes ermöglicht. Die städtebauliche Konzeption der 2. Änderung sieht vor die gegebene Maßstäblichkeit und das Erscheinungsbild des Bestandes aufzunehmen und für den Blockinnenbereich eine behutsame wohnbauliche Nachverdichtung zu ermöglichen. Hierzu gehört auch eine Anschlussbebauung an die Denkmäler Im Pangel und Einmündungssituation zum Blockinnenbereich. Das Plangebiet nimmt Teil am historischen Stadtkern der Stadt Erkelenz. Hier befinden sich unter Denkmalschutz stehende Gebäude sowie Flurstückszuschnitte und Gebäudegrößen, die der Struktur des historischen Stadtzentrums entsprechen. In diese bestehende Situation muss sich die Nachverdichtung einfügen.	

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. I/3 „Stadtkern“, Erkelenz-Mitte - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 17.09.2019 , des Hauptausschusses am 19.09.2019 und des Rates am 25.09.2019

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	ches allerdings über einen Rücksprung zur Straße verfügt, um eine Laubengangerschließung zu ermöglichen. Hier ist z.B. ein Dacheinschnitt mit Gaube von ca. 10 m Breite erforderlich. Mir ist bewusst, dass ein Bebauungsplan sich nicht nach den Wünschen des Architekten richtet, aber ich denke in diesem speziellen Fall, sollte bei der Planung Rücksicht auf die besondere Situation genommen werden. Wenn man den Bereich im Zuge von Befreiungen/Abweichungen im Bauantragsverfahren genehmigen würde, ist das auch eine Lösung. Ohne die oben angesprochenen Ausnahmen oder Änderungen, ist das Grundstück nicht effektiv mit Wohnraum zu beplanen. Das Vorhaben sollte für den Bauherren wirtschaftlich sein. Weiterhin rege ich an, auch in diesem Zusammenhang die Zulässigkeit von Flachdächern wieder mit in den Bebauungsplan aufzunehmen, da es sich in den Umsiedlungsgebieten Neu-Kuckum/Keyenberg etc. zeigt, wie gut es von den Bauherren angenommen wird. Auch andere Städte ermöglichen immer häufiger diese Bauweise der zeitgemäßen Architektur. Gerade hier im innerstädtischen Bereich der Nachverdichtung kann man diese Formensprache bedenkenlos erlauben. Ich freue mich, wenn der ein oder andere Ansatz in Ihre Überlegungen einfließt.	Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. I/3 „Stadtkern“ stellt einen Angebotsbaugebungsplan dar. Es wird durch die Festsetzungen von Baugrenzen und First- und Traufhöhen ein Rahmen geschaffen innerhalb welcher sich das Gebäude bewegen kann. Auch Nebenanlagen wie Terrassen und Balkone müssen sich innerhalb des Baufensters bewegen. Angrenzend an das Gebäude Im Pangel 14 ist aus städtebaulichen Gründen und mit Rücksicht auf die denkmalgeschützten Gebäude ein direkter Anschluss eines Neubaus mit Anpassung der Trauf- und Firsthöhen notwendig. Dies entspricht der vorhanden homogenen geschlossenen Bauweise der Straße Im Pangel. Im Blockinnenbereich sieht das städtebauliche Konzept eine aufgelockertere Bebauung	

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. I/3 „Stadtkern“, Erkelenz-Mitte - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 17.09.2019 , des Hauptausschusses am 19.09.2019 und des Rates am 25.09.2019

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
-------------	---------------	--------------------------------------	--------------------

		vor. So muss ein Neubau auf dem Flurstück Nr. 443 an das Gebäude des Flurstückes Nr. 97 anschließen und zum Flurstück Nr. 309 den entsprechenden Abstand einhalten (Wechsel von geschlossener zur offener Bauweise). Im Bereich der Rundung des Flurstückes Nr. 443 setzt der Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. I/3 „Stadtkern“ eine Baugrenze fest. Es ist möglich diese Rundung in den Entwurf des Bauvorhabens mit einem Satteldach zu übernehmen. Beispiele hierfür sind auch in Erkelenz-Mitte zu finden. Eine Übernahme der Rundung in ein Bauvorhaben ist aber nicht zwingend vorgegeben. Das Satteldach ist die vorherrschende Dachform in der Innenstadt von Erkelenz. Gerade in diesem sensiblen Teil der Innen-	
--	--	--	--

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. I/3 „Stadtkern“, Erkelenz-Mitte - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 17.09.2019 , des Hauptausschusses am 19.09.2019 und des Rates am 25.09.2019

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
-------------	---------------	--------------------------------------	--------------------

		stadt ist das Einfügen von Neubauten durch die Übernahme der vorhandenen Dachform ein wichtiges Gestaltungselement. Flachdächer sind kein Bestandteil der Gestaltung für die Hauptgebäude in der Innenstadt. Unter II Bauordnungsrechtliche Festsetzungen Punkt 1.1 Dachform des Entwurfes der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. I/3 „Stadtkern“ wird bereits folgende Festsetzung zu Mansarddächern getroffen: „Bei Mansarddächern können von der Dachneigung Abweichungen i.S. § 69 BauO NRW zugelassen werden“. Die niedrigere Bebauung des WA1 muss nicht zwingend mit der Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen (hier WA 1 und WA 3) enden. Die Traufhöhe wird in beiden Baugebieten mit max. 6,50m	
--	--	---	--

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. I/3 „Stadtkern“, Erkelenz-Mitte - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 17.09.2019 , des Hauptausschusses am 19.09.2019 und des Rates am 25.09.2019

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
-------------	---------------	--------------------------------------	--------------------

		festgesetzt und ein möglicher Sprung in der Firsthöhe kann auf die vordere Baulinie mit einem 90° Winkel erfolgen. Straßenseitig orientierte Dacheinschnitte sind generell in den neueren Bebauungsplänen der Stadt Erkelenz ausgeschlossen. Die Begründung liegt hierfür in der Erhaltung des Stadtbildes mit weitgehend ungestörten Dachflächen. Sowohl zu Dachaufbauten wie auch Dacheinschnitten sind hierzu Regelungen in allen neuern Bebauungsplänen getroffen wurden um ein Mindestmaß an Dachfläche straßenseitig zu erhalten. Die geschlossenen Bauweise sowie Trauf- und Firsthöhe zur Erhaltung des vorhandenen harmonischen Stadtbildes wird bewusst bis in den Innenbereich des Blockes festgesetzt (Ende	
--	--	--	--

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. I/3 „Stadtkern“, Erkelenz-Mitte - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 17.09.2019 , des Hauptausschusses am 19.09.2019 und des Rates am 25.09.2019

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
-------------	---------------	--------------------------------------	--------------------

		der Rundung) , da die Bebauung im Einmündungsbereich (Rundung) an der historischen Bebauung Im Pangel teilnimmt. Aus Rücksicht auf die historische Struktur der Bebauung Im Pangel soll die niedrigere Firsthöhe (9,50m im WA1 und 11,50m im WA3) in den Blokinnenbereich hineingeführt werden und erst dann ein Wechsel in der Höhenentwicklung erfolgen. Ein Versprung in der Firsthöhe bereits zu Beginn der Rundung wird mit Blick von Im Pangel aus als zu dominant und störend bewertet. Die Fläche des Plangebietes nimmt Teil an dem historischen Kern der Stadt Erkelenz, stellt eine sensible und wertvolle Struktur des Stadtbildes dar und Bedarf daher strengerer und gezielterer Festsetzungen als sie in Neubaugebieten oder auch Umsiedlungsgebieten wie Keyenberg, Kuckum, Unter-	
--	--	---	--

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. I/3 „Stadtkern“, Erkelenz-Mitte - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 17.09.2019 , des Hauptausschusses am 19.09.2019 und des Rates am 25.09.2019

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
-------------	---------------	--------------------------------------	--------------------

		/Oberwestrich, Berverath zwingend erforderlich ist. Befreiungen von den Festsetzungen eines Bebauungsplanes richten sich, sofern sie nicht ausdrücklich im Bebauungsplan vorgesehen sind, nach § 31 BauGB. Der Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. I/3 „Stadtkern“ trifft keine Festsetzungen, die das privaten Eigentum gravierend beeinträchtigen oder einer wirtschaftlich orientierten Nutzung entgegensteht. Eine Bebauung mit einem Mehrfamilienhaus ist auf dem Flurstück durchaus möglich.	
2			

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. I/3 „Stadtkern“, Erkelenz-Mitte - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 17.09.2019, des Hauptausschusses am 19.09.2019 und des Rates am 25.09.2019

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
----------	---------------	-----------------------------------	--------------------

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange während der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 3 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 BauGB			
1	Kreis Heinsberg, Amt für Bauen und Wohnen, 52523 Heinsberg Schreiben vom 11.10.2017		
	Amt für Umwelt und Verkehrsplanung Aus Sicht unseres Amtes bestehen gegen die o.g. Änderung keine Bedenken. Die Stellungnahmen des Gesundheitsamtes und des Amtes für Bauen und Wohnen, Immission und Brandschutz füge ich als Anlage bei. Brandschutzdienststelle Hiermit nehmen wir Stellung zum o.g. Bebauungsplan und machen Angaben über die Zufahrten, Hydrantenabstände und den Löschwasserbedarf sowie zur Gestaltung des 2. Rettungsweges für den Bebauungsplan.	Die Stellungnahme des Kreises Heinsberg vom 11.10.2017 wurde an das Tiefbauamt der Stadt Erkelenz zur Beachtung weitergeleitet. Die Anforderungen aus Sicht des Brandschutzes werden auf der Ebene der Genehmigungsplanung berücksichtigt.	Die Stellungnahme des Kreises Heinsberg, Amt für Bauen und Wohnen, wird zur Kenntnis genommen.

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. I/3 „Stadtkern“, Erkelenz-Mitte - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 17.09.2019 , des Hauptausschusses am 19.09.2019 und des Rates am 25.09.2019

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
-------------	---------------	--------------------------------------	--------------------

	1. Für den o. g. Bebauungsplan sind folgende Hydrantenabstände (gemessen in der Straßenachse) erforderlich: a. offene Wohngebiete 120 m - 140 m b. geschlossene Wohngebiete 100 m - 120 m c. sonstige Gebiete ca. 80 m. Es wird auf das Arbeitsblatt W 400 Teil – Technische Regeln Wasser-verteilsanlagen (TRWW), Teil 1: Planung – verwiesen. Dort ist der Hydrantenabstnad nur allgemein mit „meist unter 150 m“ angegeben. Dort findet sich in Teil 1 des W 400 auch eine eindeutige, fordernde Formulierung: „Hydranten sind so anzuordnen, dass die Entnahme von Wasser ... leicht möglich ist.“ 2. Weiterhin ergibt sich der Löschwasserbedarf aus der auf der nächsten Seite angeführten Tabelle:		
--	---	--	--

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. I/3 „Stadtkern“, Erkelenz-Mitte - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 17.09.2019 , des Hauptausschusses am 19.09.2019 und des Rates am 25.09.2019

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
----------	---------------	-----------------------------------	--------------------

	Richtwerte für den Löschwasserbedarf (m³/h) unter Berücksichtigung der baulichen Nutzung und der Gefahr der Brandausbreitung						
	Bauliche Nutzung nach § 17 der Bau-nutzungsverordnung	Klein-siedlung (WS) Wochenend-hausgebiete (SW)	reine Wohngebiete (WR) allgem. Wohngebiete (WA) besondere Wohngebiete (WB) Mischgebiete (MI) Dorfgebiete (MD) Gewerbe-gebiete (GE)	Kerngebiete (MK) Gewerbegebiete (GE)		Industrie-gebiete (GI)	
	Zahl der Vollgeschosse	≤ 2	≤ 3	> 3	1	> 1	-
	Geschossflächen-zahl (GFZ)	≤ 0,4	≤ 0,3 - 0,6	0,7 - 1,2	0,7 - 1,0	1,0 - 2,4	-
	Baumassenzahl (BMZ)	-	-	-	-	-	≤ 9
	Löschwasserbedarf bei unterschiedlicher Gefahr der Brandausbreitung	m³/h	m³/h		m³/h		m³/h

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. I/3 „Stadtkern“, Erkelenz-Mitte - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 17.09.2019 , des Hauptausschusses am 19.09.2019 und des Rates am 25.09.2019

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
----------	---------------	-----------------------------------	--------------------

klein	24	48	96	96
mittel	48	96	96	192
groß	96	96	192	192

3. Die Bebauung der Grundstücke ist so vorzunehmen, dass der Einsatz von Feuerlösch- und Rettungsgeräten ohne Schwierigkeiten möglich ist.

4. Liegen Gebäude ganz oder in Teilen weiter als 50 m von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt, ist eine Zufahrt für Fahrzeuge der Feuerwehr gemäß § 5 BauO NRW herzustellen.

Die Zufahrt ist gemäß § 5.4 BauO NRW herzurichten. Die Ausführung inklusive der Aufstell- und Bewegungsflächen muss der VV BauO NRW Pkt. 5 entsprechen.

Kurvenradien sind entsprechend zu beachten.

Zu- und Durchfahrten sowie Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr sind so zu befestigen, dass sie von Feuerwehrfahrzeugen mit einer zulässigen Gesamtmasse von 16 t und einer Achslast von 10 t befahren werden können.

5. Notwendige Fenster in Obergeschossen müssen im Lichten eine freie

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. I/3 „Stadtkern“, Erkelenz-Mitte - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 17.09.2019 , des Hauptausschusses am 19.09.2019 und des Rates am 25.09.2019

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	Öffnungsfläche von mindestens 0,90 m x 1,20 m besitzen und für die Feuerwehr erreichbar sein. Die Fenster sind zur öffentlichen Verkehrsfläche oder zu Feuerwehrebewegungsflächen hin auszurichten §§ 17 und 40 BauO NRW. 6. An den als zweiter Rettungsweg ausgewiesenen Fenstern muss das Aufstellen von <u>tragbaren</u> Leitern der Feuerwehr jederzeit möglich sein. Dies ist insbesondere bei Bepflanzungen und Parkflächen zu beachten (§ 17 (3) BauO NRW). 7. Für evt. Gebäude mittlerer Höhe wird eine Aufstell- und Bewegungsfläche u. a. für Hubrettungsfahrzeuge gem.VV zu § 5 BauO NRW benötigt, sofern diese Gebäude den zweiten Rettungsweg nicht auf andere Weise (zwei Treppenträume) sicherstellen. 8. Viele Bauvorhaben werden zwischenzeitlich u. a. auch als „Generationenhaus/altersgerechtes oder seniorengerechtes Wohnen“ betitelt. In verschiedenen Nutzungseinheiten wird der zweite Rettungsweg dennoch über tragbare Leitern sichergestellt. Die Brandschutzdienststelle weist im Rahmen des demographischen Wandels auf Folgendes hin: Der Personenkreis, der sich problemlos über diese Geräte retten lässt, wird im Laufe der nächsten Jahre eher kleiner werden. Das liegt zum einen an der immer älter werdenden Bevölkerung und zum anderen an der Zunahme pflegebedürftiger Menschen.		

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. I/3 „Stadtkern“, Erkelenz-Mitte - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 17.09.2019 , des Hauptausschusses am 19.09.2019 und des Rates am 25.09.2019

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
----------	---------------	-----------------------------------	--------------------

	Auf Grund dieser Tatsache bestehen mit Sicht auf solche Bauvorhaben Bedenken an die Auslegung des zweiten Rettungsweges speziell für diese Nutzungsform. Untere Umweltschutzbehörde Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht bestehen gegen das o.g. Vorhaben keine Bedenken, wenn der nachfolgende Hinweis in der textlichen Festsetzung des Bebauungsplanes übernommen wird: 1. Geräuschemissionen Die Errichtung und der Betrieb von Klima-, Kühl- und Lüftungsanlagen, Luft- und Wärmepumpen sowie Blockheizkraftwerken hat unter Beachtung des „Leitfaden für die Verbesserung des Schutzes gegen Lärm bei stationären Geräten“ der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz – LAI (www.lai-immissionsschutz.de) zu erfolgen. Gesundheitsamt Aus gesundheitsaufsichtlicher Sicht bestehen gegen die Änderung des Bebauungsplanes Nr. I/3 keine Bedenken. Auf die Einhaltung der Richtwerte der TA Lärm wird hingewiesen.	Der Hinweis der Unteren Umweltschutzbehörde zu Geräuschemissionen wurde bereits in den Bebauungsplan aufgenommen. Der Hinweise des Gesundheitsamtes zur Einhaltung der Richtwerte des TA Lärm wird zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahmen der Unteren Umweltschutzbehörde bezüglich Geräuschemissionen und des Gesundheitsamtes zur Einhaltung der Richtwerte des TA Lärm werden zur Kenntnis genommen.
--	--	---	---

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. I/3 „Stadtkern“, Erkelenz-Mitte - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 17.09.2019 , des Hauptausschusses am 19.09.2019 und des Rates am 25.09.2019

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
2	Bezirksregierung Arnsberg, Postfach, 44025 Dortmund Schreiben vom 09.10.2017		
	Die vorbezeichnete Planmaßnahme befindet sich über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld „Sophia Jacoba A“ sowie über dem auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeld „Erka 1“. Eigentümerin des Bergwerksfeldes „Sophia-Jacob A“ ist die Vivawest GmbH, Nordsternplatz 1 in 45899 Gelsenkirchen. Eigentümerin des Bergwerksfeldes „Erka 1“ ist die RV Rheinbraun Handel und Dienstleistungen GmbH, Stüttgenweg 2 in 50935 Köln. Ausweislich der derzeit hier vorliegenden Unterlagen ist im Bereich des Planvorhabens kein Abbau von Mineralien dokumentiert. Danach ist mit bergbaulichen Einwirkungen nicht zu rechnen. Jedoch ist der Planungsbereich nach den hier vorliegenden Unterlagen (Differenzenpläne mit Stand: 01.10.2015 aus dem Revierbericht, Bericht 1, Auswirkungen der Grundwasserabsenkung, des Sammelbescheides – Az.: 61.42.63 – 2000 – 1) von durch Sümpfungsmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen betroffen. Für die Stellungnahme wurden folgende Grundwasserleiter (nach Einteilung von Schneider & Thiele, 1965) betrachtet: Oberes Stockwert, 9B, 8, 7, 6D, 6B, 2 – 5, 09, 07 Kölner Scholler, 05 Kölner Scholle. Folgendes sollte daher berücksichtigt werden: Die Grundwasserabsenkungen werden, bedingt durch den fortschreitenden	Die Stellungnahme der Bezirksregierung Arnsberg wird zur Kenntnis genommen. Hinweise zu den Auswirkungen der Bergbautätigkeiten des Braunkohlentagebaus auf den Grundwasserstand sind bereits im Bebauungsplanentwurf und in der Begründung enthalten. Die RWE Power AG und die EBV GmbH wurden im Bauleitplanverfahren bereits um Stellungnahme gebeten. Anregungen und Bedenken wurden nicht vorgebracht.	Die Stellungnahme der Bezirksregierung Arnsberg wird zur Kenntnis genommen.

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. I/3 „Stadtkern“, Erkelenz-Mitte - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 17.09.2019 , des Hauptausschusses am 19.09.2019 und des Rates am 25.09.2019

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	Betrieb der Braunkohlentagebaue, noch über einen längeren Zeitraum wirksam bleiben. Eine Zunahme der Beeinflussung der Grundwasserstände im Planungsgebiet in den nächsten Jahren ist nach heutigem Kenntnisstand nicht auszuschließen. Ferner ist nach Beendigung der bergbaulichen Sumpfungsmaßnahmen ein Grundwasserwiederanstieg zu erwarten. Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkung für den Braunkohletagebau als auch bei einem späteren Grundwasserwiederanstieg sind hierdurch bedingte Bodenbewegungen möglich. Diese können bei bestimmten geologischen Situationen zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Die Änderungen der Grundwasserflurabstände sowie die Möglichkeit von Bodenbewegungen sollten bei Planungen und Vorhaben Berücksichtigung finden. Im empfehle Ihnen, diesbezüglich eine Anfrage an die RWE Power AG, Stüttgenweg 2 in 50935 Köln sowie für konkrete Grundwasserdaten an den Erftverband, Am Erftverband 6 in 50126 Bergheim zu stellen. Für Rückfragen stehe ich Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.		
3	LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland Endenicher Str. 133 53115 Bonn Schreiben vom 09.10.2017		

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. I/3 „Stadtkern“, Erkelenz-Mitte - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 17.09.2019 , des Hauptausschusses am 19.09.2019 und des Rates am 25.09.2019

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
----------	---------------	-----------------------------------	--------------------

	Vielen Dank für die Übersendung der Planungsunterlagen im Rahmen der Beteiligung als Träger öffentlicher Belange zu den o. a. Planungen. Wie der beigefügten archäologisch-bodendenkmalpflegerischen Bewertung zu entnehmen ist, ist davon auszugehen, dass sich im Plangebiet, zumindest in den noch ungestörten Flächen, bedeutende Bodendenkmalsubstanz erhalten hat, die bei Realisierung der Planung zwangsläufig beeinträchtigt bzw. zerstört würde. Aus der Geschichte der Stadt Erkelenz ist ersichtlich, dass innerhalb des Ortskerns mit Bodendenkmalsubstanz zu rechnen ist. Hierfür reicht der von Ihnen im Bebauungsplan festgesetzte Hinweis auf die Generalklausel des Denkmalschutzes nicht aus. Gegen die Planung bestehen aus bodendenkmalpflegerischer Sicht deshalb zunächst Bedenken. Die Belange des Denkmalschutzes und die kulturellen Bedürfnisse der Bevölkerung (§ 1 Abs. 6 Nr. 3 und 5 BauGB) sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen und mit dem ihnen zukommenden Gewicht in die Abwägung einzustellen. Dies setzt zunächst eine Ermittlung und Bewertung der Betroffenheit dieser Belange im Rahmen der Zusammenstellung des Abwägungsmaterials (§ 2 Abs. 3 BauGB) voraus. Zu beachten ist darüber hinaus der Planungsleitsatz des § 11 DSCHG NRW. Danach haben die Gemeinden die Sicherung der Bodendenkmäler bei der Bauleitplanung zu gewährleisten. Auch hieraus ergibt sich die Pflicht zur Klärung, ob und in welchem Umfang planungsrelevante Bodendenkmalsubstanz i. S. d. § 2 DSchG NRW im Plangebiet erhalten ist. Dies gilt unabhängig von der Eintragung in die Denkmalliste auch für nur „vermutete“ Bodendenkmäler (§ 3 Abs. 1 Satz 4 DSchG NRW). Den Erhalt der Bodendenkmäler gilt es durch geeignete, die Bodendenkmalsub-	Die Flächen des Plangebietes im Geltungsbereich des seit 03.07.1993 rechtskräftige Bebauungsplanes Nr. I/3 „Stadtkern“ zwischen Brückstraße, Johannismarkt, Burgstraße und Im Pangel sind überwiegend bebaut. Der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. I/3 setzt auch in seinem Blockinnenbereich Baugebiete (MI) und Verkehrsflächen fest. Mit der 2. Änderung ist eine Überarbeitung der Festsetzungen des Ursprungsbebauungsplanes beabsichtigt, dies betrifft auch die Festsetzungen zu Baugebieten und überbaubaren Grundstücksflächen im Blockinnenbereich des Plangebietes. Diese bestehenden Festsetzungen werden mit der 2. Änderung des Bebauungsplanes hinsichtlich ihrer Art der Nutzung und Lage der überbaubaren Grundstücksflächen angepasst, . Aufgrund der bereits überwie-	Die Berücksichtigung der bodendenkmalpflegerischen Belange erfolgt durch Auflagen zum Schutz und zur Sicherung von vermuteten Bodendenkmälern im bauaufsichtlichen Verfahren. Die Informationen zu den vermuteten Bodendenkmälern wird ausführlich in die Begründung und als Hinweis auf die Planzeichnung aufgenommen.
--	---	---	---

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. I/3 „Stadtkern“, Erkelenz-Mitte - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 17.09.2019 , des Hauptausschusses am 19.09.2019 und des Rates am 25.09.2019

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	stanz langfristig sichernde Darstellungen und Festsetzungen zu erreichen. Insofern ist eine Aufklärung des Sachverhaltes noch im Rahmen der Bauleitplanverfahren erforderlich, zumal gerade in dieser Fläche mit erhaltenswerter archäologischer Substanz zu rechnen ist, die die Bebauungsmöglichkeiten aufgrund denkmalrechtlicher Vorschriften nachträglich einschränken könnte. Ich bitte zu berücksichtigen, dass für die Durchführung der notwendigen archäologischen Untersuchungen eine Erlaubnis gem. § 13 DSchG NRW erforderlich ist, die die Obere Denkmalbehörde im Benehmen mit mir erteilt. Dem entsprechenden Antrag ist regelmäßig ein Konzept des mit der Ausführung Beauftragten beizufügen. Eine Liste archäologischer Fachfirmen ist zu Ihrer Information beigelegt. Gerne wird Ihnen das Fachamt eine Leistungsbeschreibung für die Durchführung einer archäologischen Sachverhaltsermittlung zur Verfügung stellen. Sollte dies gewünscht sein, bitte ich Sie, sich direkt mit meinem Kollegen, Herrn Vogt, email: susanne.jenter@lvr.de in Verbindung zu setzen. Für Rückfragen stehe ich selbstverständlich gerne zur Verfügung. Archäologische Recherche vom 29.09.2017 Erkelenz, B-Plan Nr. I/3, 2.Ä LVR-ABR Az 333.45-31-1/17-005 Das Plangebiet liegt im historischen Zentrum der Stadt Erkelenz unmittelbar	gend bebauten und genutzten Flächen des Plangebietes, auch der Blockinnenbereich des Plangebietes ist mit baulichen Anlagen, Gartennutzung und Gehölz-/Baubestand intensiv genutzt, ist eine Sachverhaltsermittlung im Rahmen der Bauleitplanung nur mit erheblichen Eingriffen in den Bestand und seine Nutzung möglich. Über diesen Sachverhalt wurde das LVR-Amt für Bodendenkmalpflege bereits in Kenntnis gesetzt. Die Berücksichtigung der Belange des Bodendenkmalschutzes sollte daher im Zuge der Realisierung des Bebauungsplanes erfolgen, so dass bei der Durchführung von Bauvorhaben im bauaufsichtlichen Verfahren über Nebenbestimmungen in der Baugenehmigung archäologische Sachverhaltsermittlungen in Abstimmung mit den Denkmalbehörden festgelegt werden.	

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. I/3 „Stadtkern“, Erkelenz-Mitte - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 17.09.2019 , des Hauptausschusses am 19.09.2019 und des Rates am 25.09.2019

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	nördlich des Rathauses, der Pfarrkirche und des Johannismarktes. Ausweislich der historischen Quellen wird vermutet, dass im Zentrum der Stadt, d. h. im Umfeld des Plangebietes, bereits zur karolingischen Zeit eine vorstädtische Siedlung mit einer Befestigung bestanden hat. Erkelenz, an der mittelalterlichen Fernstraße Köln – Roermond – Antwerpen gelegen, ist bereits im Jahr 966 urkundlich belegt. Aus dem Ortskern sind bereits karolingerzeitliche Siedlungsspuren belegt, wie karolingische Funde aus dem 9. Jahrhundert am Süd- und Südostrand des Marktes belegen. Die im 2. Weltkrieg bis auf den Turm zerstörte spätbarocke Pfarrkirche hatte aufgrund von Grabungsergebnissen zwei Vorgängeranlagen. Die erste, vermutlich ein Holzbau, wird in die Zeit zwischen 800 – 1000 nach Chr. datiert und durch eine steinerne Saalkirche abgelöst. Diese Siedlung wird durch die Kaninsgasse (heutige Koningsgasse), dem ehm. Maar (Franziskanerplatz), Gasthausstraße, Johannismarkt, Markt und heutige Marktgasse begrenzt, wie historische Überlieferungen belegen. 1148 wird ein Wassergraben östlich der Koningsgasse, 1480 ein Graben am Kirchhof und noch 1557 ein Graben auf dem alten Markt erwähnt. 1326 wird Erkelenz die Stadtrechte verliehen. Zu diesem Zeitpunkt wird die Stadtmauer errichtet worden sein, die heute z. T. noch im Stadtbild erhalten ist. Durch Flachs-, Leinen- und Ölhandel wuchs die Bedeutung der Stadt. Durch den Zuzug von Kaufleuten, Händlern, Handwerkern usw. erweiterte sich das Dorf bis zur heutigen Ost-, West- und Südpromenade, die den Verlauf der Stadtmauer markieren. 1540 wurde die Stadt durch einen Brand fast vollständig vernichtet und 1945 durch einen darauffolgenden Wiederaufbau blieb die mittelalterliche Struktur	Zum Schutz und Sicherung der vermuteten Bodendenkmäler wird für die unbebauten Flächen des Plangebietes folgende Auflage im bauaufsichtlichen Verfahren ein-gebracht: „Das Antragsgrundstück liegt im historischen Zentrum der Stadt Erkelenz, im Umfeld des Antrags-grundstückes ist von Siedlungs-spuren aus der Karolingerzeit und dem Mittelalter auszu-gehen. Die Urkarte von 1819 zeigt entlang der Brückstraße, Burgstraße sowie der Straße Im Pangel und dem Johan-nismarkt eine straßenseitige Be-bauung, die z.T. bis in die Hinter-höfe hineinreicht. Trotz des nach-kriegszeitlichen Wiederaufbaus werden sich Fundamente und Kel-ler dieser Bebauung im Un-tergrund erhalten haben. Es ist daher zu vermuten, dass auch	

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. I/3 „Stadtkern“, Erkelenz-Mitte - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 17.09.2019 , des Hauptausschusses am 19.09.2019 und des Rates am 25.09.2019

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	der Stadt mit seinem Straßensystem, Stadtmauer und Stadtgraben bis in die Gegenwart erhalten. Die Urkarte von 1819 zeigt entlang der Brückstraße, Burgstraße, Im Pangel und dem Johannismarkt eine straßenseitige Bebauung, die zum Teil bis in die Hinterhöfe hineinreicht. Trotz des nachkriegszeitlichen Wiederaufbaus werden sich Fundamente und Keller dieser Bebauung im Untergrund erhalten haben. Ein Vergleich der Urkarte von 1819 und der gegenwärtigen Bebauung zeigt, dass noch ungestörte Flächen im Plangebiet vorhanden sind. Hier ist ggf. mit Resten der früh- und hochmittelalterlichen Besiedlung zu rechnen, wie es sich bei archäologischen Untersuchungen in anderen historischen Altstädten gezeigt hat. Bedeutende archäologische Zeugnisse finden sich vor allen auch in den rückwärtigen Bereichen der Parzellen, da hier mit materiellen Hinterlassenschaften die Arbeits-, Versorgungs- und Entsorgungsbereiche archäologisch fassbar werden. Sie geben wertvolle Informationen über die Entwicklung der Arbeits- und Produktionsverhältnisse. Darüber hinaus erlauben die in den Verfüllschichten enthaltenen Zeugnisse tierischen und pflanzlichen Lebens, Aussagen über die Ernährungsgewohnheiten der damaligen Bewohner zu machen und ermöglichen eine Rekonstruktion der Umwelt. Hier finden sich aber auch z. B. Brandschichten, die auf eine Brandkatastrophe oder Kriegseinwirkungen schließen lassen. <u>Fazit:</u> Die Planung sieht eine Verdichtung der Bebauung im Blockinnenbereich vor. Wie o. a. ist vor allem hier aufgrund der fehlenden Bebauung seit dem 19.	auf dem Baugrundstück bedeutende Bo-dendenkmalsubstanz vorliegt. Auf der Basis der derzeit für das Baugrundstück verfügbaren Unterlagen, sind somit Konflikte mit den öffentlichen Interessen des Bo-dendenkmalschutzes zu erwarten. Auch wenn eine formelle Eintragung im Sinne von § 3DSchG noch nicht vorliegt, kann der Fall des § 4 DSchG vorliegen, wonach ein vorläufiger Schutz besteht. Soweit eine Aufklärung des Sachverhaltes vor Durchführung des Vorhabens (derzeit nicht bebaute Flächen) möglich ist, sind vor Genehmigung der Maßnahme archäologische Untersuchungen erforderlich. Zur Durchführung dieser archäologischen Untersuchungen ist eine Erlaubnis nach § 13 DSchG er-	

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. I/3 „Stadtkern“, Erkelenz-Mitte - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 17.09.2019 , des Hauptausschusses am 19.09.2019 und des Rates am 25.09.2019

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
-------------	---------------	--------------------------------------	--------------------

	Jahrhundert mit guten Erhaltungsbedingungen zu rechnen. Die Belange der Bodendenkmalpflege sind in der Begründung des Bebauungsplanes nicht hinreichend berücksichtigt worden, da in jedem Fall in der historischen Innenstadt von Erkelenz nach derzeitigem Kenntnisstand mit der Erhaltung von Bodendenkmälern zu rechnen ist. Um die Belange der Bodendenkmalpflege angemessen berücksichtigen zu können, ist eine Sachverhaltsermittlung im Blockinnenbereich zwingend erforderlich.	forderlich, die die Obere Denkmalbehörde (Kreis Heinsberg) im Benehmen mit dem Landschaftsverband Rheinland – Amt für Bodendenkmalpflege erteilt. Dem entsprechenden Antrag ist ein Konzept des mit der Ausführung beauftragten archäologischen Fachfirma beizufügen. Zur Durchführung archäologischer Sachverhaltsermittlung kann der Landschaftsverband Rheinland-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland- behilflich sein, Ansprechpartner ist Herr Vogt, e-mail: susan-ne.jenter@lvr.de. In die Begründung und den Bebauungsplan wird folgender Hinweis aufgenommen: Das Plangebiet ist überwiegend bebaut oder gärtnerisch genutzt. Eine Prospektion zur systemati-	
--	---	---	--

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. I/3 „Stadtkern“, Erkelenz-Mitte - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 17.09.2019 , des Hauptausschusses am 19.09.2019 und des Rates am 25.09.2019

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
-------------	---------------	--------------------------------------	--------------------

		schen Untersuchung auf Bodendenkmäler wurde daher nicht durchgeführt. Es wird vermutet, dass bei Gründungsarbeiten archäologische Bodenfunde oder Zeugnisse tierischen und pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit zu Tage treten. Es wird aus diesem Grunde eine Auflage zum Schutz der Belange des Bodenschutzes im bauaufsichtlichen Verfahren bei der Durchführung von Bauvorhaben, auf bisher un-bebauten Flächen, aufgenommen. Es wird generell ausdrücklich auf die Bestimmungen der §§ 15, 16 DschG NW (Meldepflicht und Veränderungsverbot bei der Entdeckung von Bodendenkmälern) hingewiesen. Danach sind bei Bodenbewegungen auftretende archäologische Funde und Befunde der Stadt Erkelenz als Untere Denkmalbe-	
--	--	---	--

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. I/3 „Stadtkern“, Erkelenz-Mitte - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 17.09.2019, des Hauptausschusses am 19.09.2019 und des Rates am 25.09.2019

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		hörde oder dem LVR-Amt für Boden-denkmalpflege im Rheinland, Außenstelle Nideggen, Zehnthofstr. 45, 52385 Nideggen, Tel.: 02425/9039-0, Fax: 02425/9039-199 unverzüglich zu melden. Bodendenkmal und Entdeckungstät-te sind zunächst unverändert zu erhalten. Die Weisung des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten. Ein Verstoß gegen die Meldepflicht wird mit einem Bußgeld geahndet (§ 41 DSchG NW).	
Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange während der Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB			
1	Geologischer Dienst NRW – Landesbetrieb, Postfach 10 07 63, 47707 Krefeld Schreiben vom 09.07.2019		
	Zu o.g. Verfahren gebe ich Ihnen folgende Informationen und Hinweise: Erdbebengefährdung	Die Stellungnahme des geologischen Dienstes NRW wird zur Kenntnis genommen und in die Begründung des Bebauungsplanes aufgenom-	Die Stellungnahme des geologischen Dienstes NRW wird zur Kenntnis genommen.

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. I/3 „Stadtkern“, Erkelenz-Mitte - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 17.09.2019 , des Hauptausschusses am 19.09.2019 und des Rates am 25.09.2019

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	Es wird auf die Bewertung der Erdbebengefährdung hingewiesen, die bei Planung und Bemessung üblicher Hochbauten gemäß den Technischen Baubestimmungen des Landes NRW mit DIN 4149:2005-04 „Bauten in deutschen Erdbebengebieten“ zu berücksichtigen ist. Die Erdbebengefährdung wird in DIN 4149:2005 durch die Zuordnung zu Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen eingestuft, die anhand der Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland 1 : 350 000, Bundesland Nordrhein-Westfalen (Geologischer Dienst NRW 2006) bestimmt werden. In den Technischen Baubestimmungen des Landes Nordrhein-Westfalen wird auf die Verwendung dieser Kartengrundlage explizit hingewiesen. Das hier relevante Planungsgebiet ist folgender Erdbebenzone / geologischer Untergrundklasse zuzuordnen: • Stadt Erkelenz, Gemarkung Erkelenz: 2/T <u>Bemerkung:</u> DIN 4149:2005 wurde durch den Regelsetzer zurückgezogen und durch die Teile 1, 1/NA und 5 des Eurocode 8 (DIN EN 1998) ersetzt. Dieses Regelwerk ist jedoch bislang bauaufsichtlich nicht eingeführt. Anwendungsteile, die nicht durch DIN 4149 abgedeckt werden, sind als Stand der Technik zu berücksichtigen. Dies betrifft hier insbesondere DIN EN 1998, Teil 5 „Gründungen, Stützbauwerke und geotechnische Aspekte“. Auf die Berücksichtigung der Bedeutungskategorien für Bauwerke gemäß DIN 4149:2005 bzw. Bedeutungsklassen der relevanten Teile von DIN EN 1998 und der jeweils entsprechenden Bedeutungsbeiwerte wird ausdrück-	men.	

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. I/3 „Stadtkern“, Erkelenz-Mitte - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 17.09.2019 , des Hauptausschusses am 19.09.2019 und des Rates am 25.09.2019

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	lich hingewiesen. Dies gilt insbesondere z.B. für große Wohnanlagen, Verwaltungsgebäude, kulturelle Einrichtungen etc. Baugrund Im Plangebiet steht in größerer Mächtigkeit Löss/Lösslehm über Sand und Kies der Jüngeren Hauptterrasse an. Ich empfehle, die Baugrundeigenschaften objektbezogen zu untersuchen und zu bewerten. Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.		
2	Landrat des Kreises Heinsberg Amt für Umwelt- und Verkehrsplanung Planung, Mobilität und Klimaschutz Valkenburger Straße 45 52525 Heinsberg Schreiben vom 17.07.2019		
	Seitens des <u>Immissionsschutzes</u>, der <u>unteren Naturschutzbehörde</u> sowie der <u>unteren Wasserbehörde</u> werden keine Bedenken geäußert. Das <u>Gesundheitsamt</u> sowie die <u>untere Bodenschutzbehörde</u> nehmen wie folgt Stellung: <u>Gesundheitsamt:</u> Aus amtsärztlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen das Bauvorhaben, so-	Die Anforderungen aus Sicht des Brandschutzes werden auf der Ebene der Genehmigungsplanung berücksichtigt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. I/3 „Stadtkern“, Erkelenz-Mitte - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 17.09.2019 , des Hauptausschusses am 19.09.2019 und des Rates am 25.09.2019

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
----------	---------------	-----------------------------------	--------------------

fern die Immissionsgrenzwerte der TA-Lärm und TA-Luft eingehalten werden und eine gesundheitliche Beeinträchtigung der umliegenden Bevölkerung auch durch Altlasten des Bodens nicht zu besorgen ist. <u>Untere Bodenschutzbehörde</u> Gegen die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. I/3 „Stadtkern“, Erkelenz-Mitte bestehen aus Sicht des Bodenschutzes und aus altlastentechnischer Sicht keine Bedenken. Zurzeit liegen der Behörde keine Erkenntnisse über Altlast-Verdachtsflächen bzw. Altlasten in dem Bereich vor. Die Stellungnahme der Brandschutzdienststelle füge ich meinem Schreiben als Anlage bei. <u>Brandschutz</u> Gegen die Planungen bestehen seitens der Brandschutzdienststelle keine Bedenken. Es wird darauf hingewiesen, dass folgende Anforderungen zu erfüllen sind: 1. Für den o. g. Bebauungsplan sind folgende Hydrantenabstände (gemessen an der Straßenachse) erforderlich: 2. a. offene Wohngebiete 120 m - 140 m b. geschlossene Wohngebiete 100 m – 120 m c. sonstige Gebiete ca. 80 m Es wird auf das Arbeitsblatt W 400 Teil – Technische Regeln Wasserverteilungsanlagen (TRWW), Teil 1: Planung – verwiesen. Dort ist der Hydrantenabstand nun allgemein mit „meist unter 150 m“ angegeben. Dort findet sich in Teil 1 des W 400 auch eine eindeutige, fordernde Formulierung:		
---	--	--

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. I/3 „Stadtkern“, Erkelenz-Mitte - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 17.09.2019, des Hauptausschusses am 19.09.2019 und des Rates am 25.09.2019

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
----------	---------------	-----------------------------------	--------------------

„Hydranten sind so anzuordnen, dass die Entnahme von Wasser – leicht möglich ist“.

2. Weiterhin ergibt sich der Löschwasserbedarf aus der auf der nächsten Seite angeführten Tabelle.

Richtwerte für den Löschwasserbedarf (m³/h) unter Berücksichtigung der baulichen Nutzung und der Gefahr der Brandausbreitung						
Bauliche Nutzung nach § 17 der Bau- nutzungsverordnung	Klein- siedlung (WS) Wochenend- hausgebiete (SW)	reine Wohngebiete (WR) allgem. Wohngebiete (WA) besondere Wohngebiete (WB) Mischgebiete (MI) Dorfgebiete (MD) Gewerbe- gebiete (GE)		Kerngebiete (MK) Gewerbegebiete (GE)		Industrie- gebiete (GI)
Zahl der Vollgeschosse	≤ 2	≤ 3	> 3	1	> 1	-
Geschossflächen- zahl (GFZ)	≤ 0,4	≤ 0,3 - 0,6	0,7 - 1,2	0,7 - 1,0	□ 1,0 □ 2,4	-
Baumassenzahl (BMZ)	-	-	-	-	-	≤ 9
Löschwasserbedarf bei unterschiedlicher Gefahr der Brandausbreitung	m³/h	m³/h		m³/h		m³/h

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. I/3 „Stadtkern“, Erkelenz-Mitte - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 17.09.2019 , des Hauptausschusses am 19.09.2019 und des Rates am 25.09.2019

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
----------	---------------	-----------------------------------	--------------------

klein	24	48	96	96
mittel	48	96	96	192
groß	96	96	192	192

3. Die Bebauung der Grundstücke ist so vorzunehmen, dass der Einsatz von Feuerlösch- und Rettungsgeräten ohne Schwierigkeiten möglich ist.

4. Liegen Gebäude ganz oder in Teilen weiter als 50 m von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt, ist eine Zufahrt für Fahrzeuge der Feuerwehr gemäß § 5 BauO NRW herzustellen.

Die Zufahrt ist gemäß § 5 BauO NRW herzurichten. Die Ausführung muss der Muster-Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr (MRFIFw) inklusive der Aufstell- und Bewegungsflächen entsprechen.
Kurvenradien sind entsprechend zu beachten.

Zu- und Durchfahrten sowie Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr sind so zu befestigen, dass sie von Feuerwehrfahrzeugen mit einer zulässigen Gesamtmasse von 16 t und einer Achslast von 10 t befahren werden können.

5. Notwendige Fenster in Obergeschossen müssen im Lichten eine freie Öffnungsfläche von mindestens 0,90 m x 1,20 m besitzen und für die Feuerwehr erreichbar sein. Die Fenster sind zur öffentlichen Verkehrsfläche oder zu Feuerwehrebewegungsflächen hin auszurichten (§§ 14 und 37 BauO NRW).

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. I/3 „Stadtkern“, Erkelenz-Mitte - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 17.09.2019 , des Hauptausschusses am 19.09.2019 und des Rates am 25.09.2019

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	6. An den als zweiter Rettungsweg ausgewiesenen Fenstern muss das Aufstellen von <u>tragbaren</u> Leitern der Feuerwehr jederzeit möglich sein. Dies ist insbesondere bei Bepflanzungen und Parkflächen zu beachten (§ 14 BauO NRW). 7. Für evt. Gebäude der Gebäudeklassen 4 und 5 wird eine Aufstellfläche für Hubrettungsfahrzeuge gem. VV zu § 5 BauO NRW benötigt, sofern diese Gebäude den zweiten Rettungsweg nicht auf andere Weise (zwei Treppenträume) sicherstellen. 8. Viele Bauvorhaben werden zwischenzeitlich u. a. auch als „Generationenhaus/altersgerechtes oder Seniorengerechtes Wohnen“ betitelt. In verschiedenen Nutzungseinheiten wird der zweite Rettungsweg dennoch über tragbare Leitern sichergestellt. Die Brandschutzdienststelle weist im Rahmen des demographischen Wandels auf Folgendes hin: Der Personenkreis, der sich problemlos über diese Geräte retten lässt, wird im Lauf der nächsten Jahre eher kleiner werden. Das liegt zum einen an der immer älter werdenden Bevölkerung und zum anderen an der Zunahme pflegebedürftiger Menschen. Auf Grund dieser Tatsache bestehen mit Sicht auf solche Bauvorhaben Bedenken an die Auslegung des zweiten Rettungsweges speziell für diese Nutzungsform.		

Übersicht über den Geltungsbereich

Katasteramt Heinsberg
DGK 5

Maßstab 1:5000

Maßstab 1:5000

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 61/476/2019 Status: öffentlich AZ: Datum: 06.08.2019 Verfasser: Amt 61 Paul-Hugo Blaesen
Federführend: Planungsamt	
1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. XIX/4 "Gewerbe- und Industriepark Commerden westlich B57", Erkelenz-Mitte hier: Beschluss über die vorgetragenen Stellungnahmen während der frühzeitigen Beteiligung gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB und der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
17.09.2019	Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe
19.09.2019	Hauptausschuss
25.09.2019	Rat der Stadt Erkelenz

Tatbestand:

In seiner Sitzung am 11.12.2018 hat der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. XIX/4 „Gewerbe- und Industriepark Commerden westlich B57“, Erkelenz-Mitte, beschlossen und beschlossen, die Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB und die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie den Bezirksausschuss Erkelenz-Mitte zu beteiligen.

1. Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Die öffentliche Bekanntmachung des Termins der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurde mit Amtsblatt Nr. 9 vom 08.03.2019 bekannt gemacht.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit wurde am 19.03.2019 im Rathaus der Stadt Erkelenz durchgeführt. Seitens der Öffentlichkeit wurden während des Beteiligungsverfahrens keine abwägungsrelevanten Stellungnahmen vorgetragen, die in der Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Abwägung und Beschlussfassung aufgelistet sind.

2. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 BauGB

Das Beteiligungsverfahren gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wurde mit Schreiben vom 26.02.2019 an die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, eingeleitet.

Seitens der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden während des Beteiligungsverfahrens abwägungsrelevante Stellungnahmen vorgetragen, die in der Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Abwägung und Beschlussfassung aufgelistet sind.

3. Beteiligung des Bezirksausschusses

Der Bezirksausschuss Erkelenz-Mitte wurde mit Schreiben vom 12.03.2019 beteiligt. Der Bebauungsplanentwurf wurde in der Sitzung am 26.03.2019 vorgestellt. Hinsichtlich des Bebauungsplanes wurde folgender Beschluss gefasst:

Beschluss (als Empfehlung an die Verwaltung):

„Der Bezirksausschuss Erkelenz-Mitte stimmt der in der Sitzung vorgestellten Änderung des Bebauungsplanes Nr. XIX/4 „Gewerbe- und Industriepark Commerden westlich B57“, zu.“

Abstimmungsergebnis: einstimmig, 1 Enthaltung

4. Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Nach Beschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe vom 07.05.2019, des Hauptausschusses vom 09.05.2019 und des Rates der Stadt Erkelenz vom 15.05.2019 wurde der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. XIX/4 „Gewerbe- und Industriepark Commerden westlich B57“, Erkelenz-Mitte, nach Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 16 vom 07.06.2019 in der Zeit vom 17.06.2019 bis 19.07.2019 öffentlich ausgelegt.

Während der öffentlichen Auslegung wurden von den Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange Stellungnahmen vorgetragen.

In dieser Sitzung soll über die während des Aufstellungsverfahrens des Bebauungsplanes, hier der frühzeitigen Beteiligung gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB und der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB, vorgetragenen Stellungnahmen gemäß § 1 Abs. 7 BauGB entschieden werden.

Die 1. Änderung des Bebauungsplan Nr. XIX/4 „Gewerbe- und Industriepark Commerden westlich B57“, Erkelenz-Mitte, soll in dieser Sitzung als Satzung gemäß § 10 BauGB beschlossen werden.

Aspekte Stadtmarketing/Lokale Agenda 21

Aspekte des Stadtmarketings sind durch die vorliegende Planung nicht betroffen. Durch den Bebauungsplan werden agendarelevante Aspekte berücksichtigt. Aufgrund der Gesetze, die in der Bauleitplanung zu beachten sind, ist eine nachhaltige ökologische, ökonomische und sozialverträgliche Ausführung von Planungen gewährleistet.

Die Bauleitpläne sollen gemäß § 1 Abs. 5 BauGB eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Ein-

klang bringt, und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung gewährleisten. Sie sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln, sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern, sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln. Hierzu soll die städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen.

Beschlussentwurf (als Empfehlung an Hauptausschuss und Rat):

- „1. Über die während der frühzeitigen Beteiligung gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB und die während der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB von der Öffentlichkeit und den Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange vorgetragenen Stellungnahmen zum Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. XIX/4 „Gewerbe- und Industriepark Commerden westlich B57“, Erkelenz-Mitte, wird nach Abwägung aller erkennbaren öffentlichen und privaten Belange, wie in der Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. XIX/4 „Gewerbe- und Industriepark Commerden westlich B57“, Erkelenz-Mitte, beigefügten Abwägungstabelle vorgeschlagen, entschieden.
Die Anlage zur Beschlussvorlage der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. XIX/4 „Gewerbe- und Industriepark Commerden westlich B57“, Erkelenz-Mitte, - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - ist Bestandteil dieses Beschlusses.
2. Die 1. Änderung des Bebauungsplan Nr. XIX/4 „Gewerbe- und Industriepark Commerden westlich B57“, Erkelenz-Mitte, wird unter Berücksichtigung dieser Beschlüsse gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.“

Finanzielle Auswirkungen:

Über die Erschließung des Plangebietes wurde ein städtebaulicher Vertrag gemäß § 11 BauGB zwischen der Stadt Erkelenz und der RWE Power AG abgeschlossen, der Vertrag soll nach Rechtskraft der 1. Änderung des Bebauungsplanes ergänzt werden.

Anlagen:

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. XIX/4 „Gewerbe- und Industriepark Commerden westlich B57“, Erkelenz-Mitte

Übersicht über den Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. XIX/4 „Gewerbe- und Industriepark Commerden westlich B57“, Erkelenz-Mitte

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. XIX/4 „Gewerbe- und Industriepark Commerden westlich B 57“, Erkelenz-Mitte - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 17.09.2019, des Hauptausschusses am 19.09.2019 und des Rates am 25.09.2019

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
Stellungnahmen der Öffentlichkeit während der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB			
1	Öffentlichkeit Schreiben vom		
2	Öffentlichkeit Schreiben vom		
Stellungnahmen der Öffentlichkeit während der Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB			
1	Öffentlichkeit Schreiben vom		
2			
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange während der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 3 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 BauGB			
1	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Postfach 2963, 53019 Bonn Schreiben vom 06.03.2019		
	Durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt. Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände. Der Planungsbereich liegt im Zuständigkeitsbereich des militärischen Flugplatzes Geilenkirchen. Hierbei gehe ich davon aus, dass bauliche Anlagen – einschl. untergeordneter Gebäudeteile – eine Höhe von 30 m über Grund nicht überschreiten. Sollte entgegen meiner Einschätzung diese Höhe überschritten werden, bitte ich in jedem Einzelfall mir	Die Festsetzungen des Bebauungsplans beschränken die Höhe baulicher Anlagen innerhalb des Änderungsbereichs auf rund 17,5 m über Grund. Insofern ist eine Beteiligung des Eingebers im Rahmen des Genehmigungsverfahrens von Vorhaben innerhalb des Änderungsbereichs nicht erforderlich.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. XIX/4 „Gewerbe- und Industriepark Commerden westlich B 57“, Erkelenz-Mitte - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 17.09.2019, des Hauptausschusses am 19.09.2019 und des Rates am 25.09.2019

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	die Planungsunterlagen – vor Erteilung einer Baugenehmigung – zur Prüfung zuzuleiten.		
2	Landesbetrieb Straßenbau NRW Regionalniederlassung Niederrhein, Breitenbachstr. 90, 41065 Mönchengladbach Mail vom 15.03.2019		
	Gegen die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. XIX/4 bestehen grundsätzlich keine Bedenken. Mit Schreiben vom 14.12.2018 bestätigt Herr Dr.-Ing. Weiser vom Ingenieurbüro Brilon Bonzio Weiser, dass das Verkehrsgutachten (Stand 2017) für den oben genannten Bebauungsplan, auch nach der 1. Änderung, weiterhin Gültigkeit hat und die Verkehrsbelastungen als Worst-Case-Fall anzusehen sind. Ferner sind demnach 233 Kfz-Fahrten/24H weniger zu erwarten. Für die Belange der Bundesautobahn A 46 ist unsere Autobahnniederlassung in Krefeld zu beteiligen. Die als Anlage angefügten allgemeinen Forderungen Autobahn u. Bundesstraße sind jeweils zu berücksichtigen. Gegenüber der Straßenbauverwaltung können weder jetzt noch zukünftig aus dieser Planung Ansprüche auf aktiven und/oder passiven Lärmschutz oder ggfls. erforderlich werdende Maßnahmen bezgl. der Schadstoffausbreitung geltend gemacht werden. Allgemeine Forderungen Bundesstraßen (Landesbetrieb Straßenbau NRW Regionalniederlassung Niederrhein) 1. Ein Hinweis auf die Schutzzonen der Bundesstraßen gemäß § 9 (2) Fernstraßengesetz (FStrG) ist in den Textteil des Bauleitplanes aufzunehmen. Die Eintragung der Schutzzonen in den Plan wird empfohlen. 2. In einer Entfernung bis 20 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der Bundesstraße (Anbauverbotszone § 9 (2) FStrG) dürfen Hochbauten jeder Art nicht errichtet werden und Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs nicht durchgeführt werden. Ebenfalls unzulässig sind Anlagen der Außenwerbung sowie Einrichtungen, die für die rechtliche oder gewerbliche Nutzung der Hochbauten erforderlich sind (z.B. Pflichtstellplätze, Feuerwehrumfahrten, Lagerflächen o.ä). Sicht- und Lärmschutzwälle – sowie Wände bedürfen der Genehmigung der Straßenbauverwaltung. 3. In einer Entfernung bis zu 40 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der Bundesstraße (Anbaubeschränkungszone § 9 (2) FStrG) a) dürfen nur solche Bauanlagen errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden, die die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Bundesstraße weder durch Lichteinwirkung, Dämpfe, Gase, Rauch, Geräusche, Erschütterungen und dgl. gefährden oder	Die Autobahnniederlassung Krefeld wurde im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung um die Abgabe einer Stellungnahme gebeten (siehe Ziffer 2). Die Hinweise zu nicht geltend zu machenden Ansprüchen aus der Planung werden zur Kenntnis genommen. Die allgemeinen Anforderungen der Regionalniederlassung Niederrhein werden zur Kenntnis genommen und wurden – soweit erforderlich – im Bebauungsplan berücksichtigt. Die Bundesstraße B 57 liegt etwa 400 m östlich des Änderungsbereichs. Die allgemeinen Anforderungen der Autobahnniederlassung Krefeld werden zur Kenntnis genommen und wurden – soweit erforderlich – im Bebauungsplan berücksichtigt. Die Bestimmungen und Beschränkungen des § 9 Bundesfernstraßengesetz wurden nachrichtlich in den Bebauungsplan übernommen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. XIX/4 „Gewerbe- und Industriepark Commerden westlich B 57“, Erkelenz-Mitte - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 17.09.2019, des Hauptausschusses am 19.09.2019 und des Rates am 25.09.2019

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	beeinträchtigen. Anlagen der Außenwerbung stehen den baulichen Anlagen gleich. b) sind alle Beleuchtungsanlagen innerhalb und außerhalb von Grundstücken und Gebäuden so zu gestalten oder abzuschirmen, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Bundesstraße nicht durch Blendung oder in sonstiger Weise beeinträchtigt wird. c) bedürfen Werbeanlagen, Firmennamen, Angaben über die Art von Anlagen oder sonstige Hinweise mit Wirkung zur Bundesstraße einer straßenrechtlichen Prüfung und Zustimmung. Zur befestigten Fahrbahn gehören auch die Standstreifen, Beschleunigungs- und Verzögerungstreifen der Knotenpunkte. 4. Bei Kreuzungen der Bundesstraße durch Versorgungsleitungen und nachrichtlicher Übernahme der Leitungen innerhalb der Schutzzonen gemäß § 9 (2) FStrG ist die Abstimmung mit der Straßenbauverwaltung außerhalb des Planverfahrens erforderlich. 5. Das Plangebiet des Bauleitplans ist zur Bundesstraße hin lückenlos und dauerhaft einzufrieden. Zufahrten und Zugänge zur Bundesstraße, auch während der Bauphase, werden nicht gestattet. 6. Die Entwässerung der Bundesstraße ist sicherzustellen. 7. Gemäß § 33 der Straßenverkehrsordnung ist die Straßenbauverwaltung an Maßnahmen zu beteiligen, die die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Bundesstraße beeinträchtigen könne. Vom städtischen Bauordnungsamt ist daher sicherzustellen, dass über die Bundesstraße Schutzzonen hinaus Werbeanlagen, Firmennamen, Angaben über die Art von Anlagen und sonstige Hinweise, die den Verkehr auf der Bundesstraße beeinträchtigen können, nur dann aufgestellt werden dürfen, wenn die Straßenbauverwaltung zugestimmt hat. 8. Immissionsschutz für neu ausgewiesene Gebiete geht zu Lasten der Gemeinde/Stadt. Allgemeine Forderungen Landesbetrieb Straßenbau NRW Autobahnniederlassung Krefeld 1. Ein Hinweis auf die Schutzzonen der Autobahn gemäß § 9 (1 + 2) Fernstraßengesetz (FStrG) ist in den Textteil des Bauleitplanes aufzunehmen. Die Eintragung der Schutzzonen in den Plan wird empfohlen. 2. In einer Entfernung bis zu 40 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der Bundesautobahn (Anbauverbotszone § 9 (1) FStrG) dürfen Hochbauten jeder Art nicht errichtet werden und Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs nicht durchgeführt werden. Ebenfalls unzulässig sind Anlagen der Außenwerbung sowie Einrichtungen, die für die rechtliche oder gewerbliche Nutzung der Hochbauten erforderlich sind (z.B. Pflichtstellplätze,		

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. XIX/4 „Gewerbe- und Industriepark Commerden westlich B 57“, Erkelenz-Mitte - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 17.09.2019, des Hauptausschusses am 19.09.2019 und des Rates am 25.09.2019

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	Feuerwehrumfahrten, Lagerflächen o.ä.). Sicht- und Lärmschutzwälle bedürfen der Genehmigung der Straßenbauverwaltung. 3. In einer Entfernung bis zu 100 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der BAB (Anbaubeschränkungszone § 9 (2) FStrG) a) dürfen nur solche Bauanlagen errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden, die die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Autobahn weder durch Lichteinwirkung, Dämpfe, Gase, Rauch, Geräusche, Erschütterungen und dgl. gefährden oder beeinträchtigen. Anlagen der Außenwerbung stehen den baulichen Anlagen gleich. b) sind alle Beleuchtungsanlagen innerhalb und außerhalb von Grundstücken und Gebäuden so zu gestalten oder abzuschirmen, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der BAB nicht durch Blendung oder in sonstiger Weise beeinträchtigt wird. c) bedürfen Werbeanlagen, Firmennamen, Angaben über die Art von Anlagen oder sonstige Hinweise mit Wirkung zur Autobahn einer straßenrechtlichen Prüfung und Zustimmung. Zur befestigten Fahrbahn gehören auch die Standstreifen, Beschleunigungs- und Verzögerungstreifen der Anschlussstellen und die Anschlussstellen selbst. Entschädigungsansprüche, die sich durch das Vorhandensein oder den Betrieb auf der Autobahn ergeben oder ergeben können – z.B. Geräusch-, Geruchs- oder Staubbelästigungen, können nicht geltend gemacht werden. 4. Bei Kreuzungen der BAB durch Versorgungsleitungen und nachrichtlicher Übernahme der Leitungen innerhalb der Schutzzonen gemäß § 9 (1 + 2) FStrG ist die Abstimmung mit der Straßenbauverwaltung außerhalb des Planverfahrens erforderlich. 5. Gemäß § 33 der Straßenverkehrsordnung ist die Straßenbauverwaltung an Maßnahmen zu beteiligen, die die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der BAB beeinträchtigen können. Vom städtischen Bauordnungsamt ist daher sicherzustellen, dass über die BAB Schutzzonen hinaus Werbeanlagen, Firmennamen, Angaben über die Art von Anlagen und sonstige Hinweise, die für den Verkehr auf der BAB beeinträchtigen können, nur dann aufgestellt werden dürfen, wenn die Straßenbauverwaltung zugestimmt hat. 6. Immissionsschutz für neu ausgewiesene Gebiete geht zu Lasten der Gemeinde/Stadt.		
3	Landesbetrieb Straßen Nordrhein-Westfalen, Autobahnniederlassung Krefeld, Postfach 101352, 47713 Krefeld Schreiben vom 28.03.19		
	Das Plangebiet der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. XIX/4 grenzt nördlich unmittelbar an die Autobahn 46, Abschnitt 4 / Anschlussstelle Erkelenz-Süd und berührt somit die Belange der Straßenbauverwaltung. „Ziel der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. XIX/4 ist es, im westlichen Teilbereich abweichend zur	Die allgemeinen Anforderungen der Autobahnniederlassung Krefeld werden zur Kenntnis genommen und wurden – soweit erforderlich – im Bebauungsplan berücksichtigt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. XIX/4 „Gewerbe- und Industriepark Commerden westlich B 57“, Erkelenz-Mitte - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 17.09.2019, des Hauptausschusses am 19.09.2019 und des Rates am 25.09.2019

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	Ursprungsplanung kleinteiligere Baugrundstücke auszuweisen und die Erschließung entsprechend anzupassen.“ Die Autobahnniederlassung ist am Verfahren zum Bebauungsplan Nr. XIX/4 beteiligt gewesen. Die seinerzeit mitgeteilten grundsätzlichen Festlegungen und Belange der Straßenbauverwaltung sowie die als Anlage beigefügten „Allgemeinen Forderungen“ sind zu beachten und gelten weiter fort. Die „Nachrichtlichen Übernahmen“ (Punkt 1) weisen auf die „Anbaubestimmungen gemäß § 9 Fernstraßengesetz“ entlang der Bundesautobahn 46 hin. Es ist sicherzustellen, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der BAB nicht durch Blendung – z.B. auf Fahrbewegungen auf der geplanten Erschließungsstraße – aus dem Plangebiet heraus gefährdet wird. Die o.a. Bauleitplanung ist in Kenntnis der im Nahbereich vorhandenen Autobahn 46 und deren negativen Auswirkungen aufgestellt worden. Ich weise darauf hin, dass gegenüber der Straßenbauverwaltung weder jetzt noch zukünftig aus dieser Planung Ansprüche auf aktiven und/oder passiven Lärmschutz oder ggfls. erforderlich werdende Maßnahmen bzgl. der Schadstoffausbreitung geltend gemacht werden können. Federführend zuständig für die Abstimmungen in Bezug auf die verkehrliche Erschließung des Ursprungsbebauungsplanes ist die Regionalniederlassung Niederrhein. Die Abstimmungsergebnisse sind zu beachten. Nach Abschätzung des Verkehrsgutachters behalten die Ergebnisse der Verkehrsuntersuchung auch bei der geänderten Nutzung im Zuge der 1. Änderung des Bebauungsplanes ihre Gültigkeit, da hier künftig mit einer geringeren Verkehrsbelastung als vorher angenommen zu rechnen ist. Der Autobahn darf weder mittelbar noch unmittelbar Oberflächenwasser aus dem Plangebiet zugeführt werden. Das durch die 1. Änderung des Bebauungsplanes lt. Umweltbericht entstehende zusätzliche Ausgleichsdefizit in Höhe von 3.365 Wertpunkten wird voraussichtlich plangebietsextern ausgeglichen. Eine Konkretisierung erfolgt im Laufe des weiteren Verfahrens. Die Lage der Ausgleichsfläche bitte ich zu gegebener Zeit mitzuteilen. Allgemeine Forderungen Landesbetrieb Straßenbau NRW Autobahnniederlassung Krefeld 1. Ein Hinweis auf die Schutzzonen der Autobahn gemäß § 9 (1 + 2) Fernstraßengesetz (FStrG) ist in den Textteil des Bauleitplanes aufzunehmen. Die Eintragung der Schutzzonen in den Plan wird empfohlen. 2. In einer Entfernung bis zu 40 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der Bundesautobahn (Anbauverbotszone § 9 (1) FStrG) dürfen Hochbauten jeder Art nicht errich-	Die Bestimmungen und Beschränkungen des § 9 Bundesfernstraßengesetz wurden nachrichtlich in den Bebauungsplan übernommen. Die Hinweise zu nicht geltend zu machenden Ansprüchen aus der Planung werden zur Kenntnis genommen. Die Ergebnisse der Abstimmung mit der Regionalniederlassung Niederrhein sind – soweit erforderlich – im Bebauungsplan berücksichtigt. Aufgrund der Dammlage der Autobahn ist eine Beeinträchtigung durch Oberflächenwasser aus dem Plangebiet auszuschließen. Die Lage der externen Ausgleichsmaßnahmen wird in der Begründung des Bebauungsplans erläutert und ist entsprechend im Rahmen der Offenlage einsehbar.	

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. XIX/4 „Gewerbe- und Industriepark Commerden westlich B 57“, Erkelenz-Mitte - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 17.09.2019, des Hauptausschusses am 19.09.2019 und des Rates am 25.09.2019

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	tet werden und Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs nicht durchgeführt werden. Ebenfalls unzulässig sind Anlagen der Außenwerbung sowie Einrichtungen, die für die rechtliche oder gewerbliche Nutzung der Hochbauten erforderlich sind (z.B. Pflichtstellplätze, Feuerwehrumfahrten, Lagerflächen o.ä.). Sicht- und Lärmschutzwälle bedürfen der Genehmigung der Straßenbauverwaltung. 3. In einer Entfernung bis zu 100 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der BAB (Anbaubeschränkungszone § 9 (2) FStrG) d) dürfen nur solche Bauanlagen errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden, die die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Autobahn weder durch Lichteinwirkung, Dämpfe, Gase, Rauch, Geräusche, Erschütterungen und dgl. gefährden oder beeinträchtigen. Anlagen der Außenwerbung stehen den baulichen Anlagen gleich. e) sind alle Beleuchtungsanlagen innerhalb und außerhalb von Grundstücken und Gebäuden so zu gestalten oder abzuschirmen, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der BAB nicht durch Blendung oder in sonstiger Weise beeinträchtigt wird. f) bedürfen Werbeanlagen, Firmennamen, Angaben über die Art von Anlagen oder sonstige Hinweise mit Wirkung zur Autobahn einer straßenrechtlichen Prüfung und Zustimmung. Zur befestigten Fahrbahn gehören auch die Standstreifen, Beschleunigungs- und Verzögerungstreifen der Anschlussstellen und die Anschlussstellen selbst. Entschädigungsansprüche, die sich durch das Vorhandensein oder den Betrieb auf der Autobahn ergeben oder ergeben können – z.B. Geräusch-, Geruchs- oder Staubbelästigungen, können nicht geltend gemacht werden. 4. Bei Kreuzungen der BAB durch Versorgungsleitungen und nachrichtlicher Übernahme der Leitungen innerhalb der Schutzzonen gemäß § 9 (1 + 2) FStrG ist die Abstimmung mit der Straßenbauverwaltung außerhalb des Planverfahrens erforderlich. 5. Gemäß § 33 der Straßenverkehrsordnung ist die Straßenbauverwaltung an Maßnahmen zu beteiligen, die die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der BAB beeinträchtigen können. Vom städtischen Bauordnungsamt ist daher sicherzustellen, dass über die BAB Schutzzonen hinaus Werbeanlagen, Firmennamen, Angaben über die Art von Anlagen und sonstige Hinweise, die für den Verkehr auf der BAB beeinträchtigen können, nur dann aufgestellt werden dürfen, wenn die Straßenbauverwaltung zugestimmt hat. 6. Immissionsschutz für neu ausgewiesene Gebiete geht zu Lasten der Gemeinde/Stadt.		
4	Kreis Heinsberg, Amt für Umwelt und Verkehrsplanung, Valkenburger Str. 45, 52525 Heinsberg Schreiben vom 28.03.2019		
	Nachfolgend erhalten Sie die Stellungnahme des Kreises Heinsberg zum o.g. Verfahren. Seitens der unteren Immissionsschutzbehörde sowie der unteren Wasserbehörde werden keine Be-	Die Abstände aus der Abstandsliste des Landes NRW werden durch die interne Gliederung des Gewerbege-	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. XIX/4 „Gewerbe- und Industriepark Commerden westlich B 57“, Erkelenz-Mitte - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 17.09.2019, des Hauptausschusses am 19.09.2019 und des Rates am 25.09.2019

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag									
	denken geäußert. Das Gesundheitsamt, die untere Bodenschutzbehörde sowie die untere Naturschutzbehörde nehmen wie folgt Stellung: Gesundheitsamt: Gegen die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. XIX/4 der Stadt Erkelenz werden aus gesundheitsaufsichtlicher Sicht keine Bedenken erhoben, wenn, wie in der Begründung zur Änderung des Bebauungsplanes beschrieben, die Abstandsliste des Abstandserlasses NRW eingehalten wird und somit gesundheitlich relevante Beeinträchtigungen der Wohnbevölkerung nicht zu besorgen sind. Untere Bodenschutzbehörde: Gegen die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. XIX/4 „Gewerbe- und Industriepark Commerden westlich B 57, Erkelenz-Mitte“ bestehen aus Sicht des Bodenschutzes und aus altlastentechnischer Sicht keine Bedenken. Zurzeit liegen der Behörde keine Erkenntnisse über Altlast-Verdachtsflächen bzw. Altlasten vor. Untere Naturschutzbehörde: Gegen das Vorhaben bestehen aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde keine grundsätzlichen Bedenken. Die in der Artenschutzprüfung genannten Maßnahmen sind entsprechend umzusetzen. Der erweiterte Kompensationsumfang ist im weiteren Verfahren zu beziffern. Sofern ein Ausgleich nicht vor Ort umgesetzt werden kann, sind der unteren Naturschutzbehörde geeignete Flächen für die externe Kompensation zu benennen. Die Stellungnahmen der Brandschutzdienststelle füge ich als Anlage bei. Brandschutzdienststelle (Schreiben vom 01.03.2019): zu dem o.g. Vorhaben wird wie folgt Stellung genommen: 1. Für den o. g. Bebauungsplan sind folgende Hydrantenabstände (gemessen in der Straßenachse) erforderlich: <table><tr><td>a.</td><td>offene Wohngebiete</td><td>120 m - 140 m</td></tr><tr><td>b.</td><td>geschlossene Wohngebiete</td><td>100 m - 120 m</td></tr><tr><td>c.</td><td>sonstige Gebiete</td><td>ca. 80 m</td></tr></table>	a.	offene Wohngebiete	120 m - 140 m	b.	geschlossene Wohngebiete	100 m - 120 m	c.	sonstige Gebiete	ca. 80 m	bietet hinsichtlich der Zulässigkeit unterschiedlicher Betriebstypen in die Festsetzungen übernommen. Die in der Artenschutzprüfung genannten Maßnahmen werden als Hinweise in den Bebauungsplan übernommen. Der Kompensationsbedarf ist ermittelt worden und kann den Offenlageunterlagen entnommen werden. Die Flächen für Ausgleichsmaßnahmen sind in den Unterlagen benannt worden. Die Anforderungen aus Sicht des Brandschutzes werden auf der Ebene der Genehmigungsplanung berücksichtigt.	Den Stellungnahmen wird gefolgt.
a.	offene Wohngebiete	120 m - 140 m										
b.	geschlossene Wohngebiete	100 m - 120 m										
c.	sonstige Gebiete	ca. 80 m										

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. XIX/4 „Gewerbe- und Industriepark Commerden westlich B 57“, Erkelenz-Mitte - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 17.09.2019, des Hauptausschusses am 19.09.2019 und des Rates am 25.09.2019

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
----------	---------------	-----------------------------------	--------------------

Es wird auf das Arbeitsblatt W 400 Teil – Technisch Regeln Wasserverteilungsanlagen (TRWW), Teil 1: Planung – verwiesen. Dort ist der Hydrantenabstand nun allgemein mit „meist unter 150 m“ angegeben. Dort findet sich in Teil 1 des W 400 auch eine eindeutige, fordernde Formulierung: „Hydranten sind so anzuordnen, dass die Entnahme von Wasser ... leicht möglich ist.“ 2. Weiterhin ergibt sich der Löschwasserbedarf aus der auf der nächsten Seite angeführten Tabelle:						
Richtwerte für den Löschwasserbedarf (m³/h) unter Berücksichtigung der baulichen Nutzung und der Gefahr der Brandausbreitung						
Bauliche Nutzung nach § 17 der Bau-nutzungsverordnung	Klein-siedlung (WS) Wochenend-hausgebiete (SW)	reine Wohngebiete (WR) allgem. Wohngebiete (WA) besondere Wohngebiete (WB) Mischgebiete (MI) Dorfgebiete (MD) Gewerbe-gebiete (GE)		Kerngebiete (MK) Gewerbegebiete (GE)		Industrie-gebiete (GI)
Zahl der Vollgeschosse	≤ 2	≤ 3	> 3	1	> 1	-
Geschossflächen-zahl (GFZ)	≤ 0,4	≤ 0,3 - 0,6	0,7 - 1,2	0,7 - 1,0	□ 1,0 - □ 2,4	-
Baumassenzahl (BMZ)	-	-	-	-	-	≤ 9
Löschwasserbedarf bei unterschiedlicher Gefahr der Brandausbreitung	m³/h	m³/h		m³/h		m³/h
klein	24	48		96		96

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. XIX/4 „Gewerbe- und Industriepark Commerden westlich B 57“, Erkelenz-Mitte - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 17.09.2019, des Hauptausschusses am 19.09.2019 und des Rates am 25.09.2019

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
----------	---------------	-----------------------------------	--------------------

mittel	48	96	96	192
groß	96	96	192	192

3. Die Bebauung der Grundstücke ist so vorzunehmen, dass der Einsatz von Feuerlösch- und Rettungsgeräten ohne Schwierigkeiten möglich ist.

4. Liegen Gebäude ganz oder in Teilen weiter als 50 m von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt, ist eine Zufahrt für Fahrzeuge der Feuerwehr gemäß § 5 BauO NRW herzustellen. Die Zufahrt ist gemäß § 5 BauO NRW herzurichten. Die Ausführung muss der Muster-Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr (MRFIFw) inklusive der Aufstell- und Bewegungsflächen entsprechen.
Kurvenradien sind entsprechend zu beachten.
Zu- und Durchfahrten sowie Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr sind so zu befestigen, dass sie von Feuerwehrfahrzeugen mit einer zulässigen Gesamtmasse von 16 t und einer Achslast von 10 t befahren werden können.

5. Notwendige Fenster in Obergeschossen müssen im Lichten eine freie Öffnungsfläche von mindestens 0,90 m x 1,20 m besitzen und für die Feuerwehr erreichbar sein. Die Fenster sind zur öffentlichen Verkehrsfläche oder zu Feuerwehrbewegungsflächen hin auszurichten (§§ 14 und 37 BauO NRW).

6. An den als zweiter Rettungsweg ausgewiesenen Fenstern muss das Aufstellen von tragbaren Leitern der Feuerwehr jederzeit möglich sein. Dies ist insbesondere bei Bepflanzungen und Parkflächen zu beachten (§ 14 BauO NRW).

7. Für evt. Gebäude der Gebäudeklassen 4 und 5 wird eine Aufstellfläche für Hubrettungsfahrzeuge gem. VV zu § 5 BauO NRW benötigt, sofern diese Gebäude den zweiten Rettungsweg nicht auf andere Weise (zwei Treppenträume) sicherstellen.

8. Viele Bauvorhaben werden zwischenzeitlich u. a. auch als „Generationenhaus/ altersgerechtes oder seniorenrechtliches Wohnen“ betitelt.

In verschiedenen Nutzungseinheiten wird der zweite Rettungsweg dennoch über tragbare Leitern sichergestellt. Die Brandschutzdienststelle weist im Rahmen des demographischen Wandels auf Folgendes hin:
Der Personenkreis, der sich problemlos über diese Geräte retten lässt, wird im Laufe der nächsten Jahre eher kleiner werden. Das liegt zum einen an der immer älter werdenden Bevölkerung und zum anderen an der Zunahme pflegebedürftiger Menschen.
Auf Grund dieser Tatsache bestehen mit Sicht auf solche Bauvorhaben Bedenken an die Auslegung des

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. XIX/4 „Gewerbe- und Industriepark Commerden westlich B 57“, Erkelenz-Mitte - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 17.09.2019, des Hauptausschusses am 19.09.2019 und des Rates am 25.09.2019

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	zweiten Rettungsweges speziell für diese Nutzungsform.		
Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange während der Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB			
1	Bezirksregierung Arnsberg Postfach 44025 Dortmund Schreiben vom 21.06.2019		
	Das Plangebiet liegt über den auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeldern „Matzerath 1“ und „Matzerath 2“, beide im Eigentum der RV Rheinbraun Handel und Dienstleistungen GmbH, hier vertreten durch die RWE Power AG, Abt. Liegenschaften und Umsiedlung in 50416 Köln, sowie über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld „Sophia-Jacoba A“, im Eigentum der RAG Aktiengesellschaft, im Welterbe 10 in 45141 Essen. Der Planbereich befindet sich in einem früheren Einwirkungsbereich des Steinkohlenbergbaus, in dem nach derzeitigem Kenntnisstand durch einen Anstieg des Grubenwassers Hebungen an der Tagesoberfläche zu erwarten sind. Diese Bodenbewegungen können, insbesondere bei bestimmten geologischen Situationen wie Unstetigkeiten, zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Dies sollte bei Planungen und Vorhaben berücksichtigt werden. Inwieweit der vorliegende Planbereich hiervon betroffen ist, kann von hier aus nicht beurteilt werden. Ich empfehle Ihnen, hierzu eine entsprechende Auskunft bei der RAG Aktengesellschaft, Shamrockring 1 in 44623 Herne und der EBV GmbH, Myhler Straße 83 in 41836 Hückelhoven einzuholen. Der Planungsbereich ist nach den hier vorliegenden Unterlagen (Differenzenpläne mit Stand: 01.10.2016 aus dem Revierbericht, Bericht 1, Auswirkungen der Grundwasserabsenkung, des Sammelbescheides – Az.: 61.42.63-2000-1-) von durch Sumpfungsmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen betroffen. Für die Stellungnahme wurden folgende Grundwasserleiter (nach Einteilung von Schneider & Thiele, 1965) betrachtet. Oberes Stockwerk, 9B, 8, 7, 6D, 6 B, 2 – 5, 09, 07 Kölner Scholle, 05 Kölner Scholle.	Die Hinweise zur Lage des Plangebiets über den auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeldern sowie im Einwirkungs-bereich des Steinkohlenbergbaus werden zur Kenntnis genommen. Ein Hinweis auf die Lage im Einwirkungsbereich des Braunkohlentagebaus Garzweiler II mit Auswirkungen auf das Grundwasser ist in den Bebauungsplan aufgenommen worden. Im Zuge der Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB wurde die RWE Power AG, der EBV (auch als Rechtsnachfolger der RAG Aktengesellschaft) sowie der Erftverband um die Abgabe einer Stellungnahme gebeten. Relevante Anregungen oder Hinweise sind nicht eingegangen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Stellungnahme wird gefolgt.

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. XIX/4 „Gewerbe- und Industriepark Commerden westlich B 57“, Erkelenz-Mitte - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 17.09.2019, des Hauptausschusses am 19.09.2019 und des Rates am 25.09.2019

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<u>Folgendes sollte berücksichtigt werden:</u> Die Grundwasserabsenkungen werden, bedingt durch den fortschreitenden Betrieb der Braunkohletagebaue, noch über einen längeren Zeitraum wirksam bleiben. Eine Zunahme der Beeinflussung der Grundwasserstände im Planungsgebiet in den nächsten Jahren ist nach heutigem Kenntnisstand nicht auszuschließen. Ferner ist nach Beendigung der bergbaulichen Sumpfangsmaßnahmen ein Grundwasserwiederanstieg zu erwarten. Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkung für den Braunkohletagebau als auch bei einem späteren Grundwasserwiederanstieg sind hierdurch bedingte Bodenbewegungen möglich. Diese können bei bestimmten geologischen Situationen zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Die Änderungen der Grundwasserflurabstände sowie die Möglichkeit von Bodenbewegungen sollten bei Planungen und Vorhaben Berücksichtigung finden. Ich empfehle Ihnen, diesbezüglich, zu zukünftigen Planungen sowie zu Anpassungs- oder Sicherungsmaßnahmen bezüglich bergbaulicher Einwirkungen eine Anfrage an die RWE Power AG, Stüttgenweg 2 in 50935 Köln, sowie für konkrete Grundwasserdaten an den Erftverband, Am Erftverband 6, in 50126 Bergheim zu stellen. Entsprechende Hinweise auf die o. g. bergbaulichen Verhältnisse wurden u. a. bereits in den textlichen Festsetzungen unter 3. Baugrund und Boden, 9.3 der Begründung sowie 2.1 Schutzgut Gesundheit des Menschen aufgenommen. Bearbeitungshinweis: Diese Stellungnahme wurde bezüglich der bergbaulichen Verhältnisse auf Grundlage des aktuellen Kenntnisstandes erarbeitet. Die Bezirksregierung Arnsberg hat die zugrunde liegenden Daten mit der zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben erforderlichen Sorgfalt erhoben und zusammengestellt. Die fortschreitende Auswertung und Überprüfung der vorhandenen Unterlagen sowie neue Erkenntnisse können zur Folge haben, dass es im Zeitverlauf zu abweichenden Informationsgrundlagen auch in Bezug auf den hier geprüften Vorhabens- oder Planbereich kommt. Eine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Genauigkeit der Daten kann insoweit nicht übernommen werden. Soweit Sie als berechnete öffentliche Stelle Zugang zur Behördenversion des <u>Fachinformationssystems „Gefährdungspotenziale des Untergrundes in NRW“ (FIS GDU)</u>, besitzen, haben Sie hierdurch die Möglichkeit, den jeweils aktuellen Stand der hiesigen Erkenntnisse zur bergbaulichen Situation zu überprüfen. Details über die Zugangs- und Informationsmöglichkeiten dieses Auskunftssystems finden Sie auf der Homepage der Bezirksregierung Arnsberg (www.bra.nrw.de) mithilfe des Suchbegriffs „Behördenversion GDU“. Dort wird auch die Möglichkeit erläutert, die Daten neben der Anwendung ebenfalls als Web Map Service (WMS) zu nutzen.		

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. XIX/4 „Gewerbe- und Industriepark Commerden westlich B 57“, Erkelenz-Mitte - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 17.09.2019, des Hauptausschusses am 19.09.2019 und des Rates am 25.09.2019

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
2	Kreis Heinsberg, Amt für Umwelt und Verkehrsplanung, Valkenburger Str. 45 52525 Heinsberg Schreiben vom 17.07.2019		
	Nachfolgend erhalten Sie die Gesamtstellungnahme des Kreises Heinsberg zum o.g. Verfahren. Seitens des <u>Gesundheitsamtes</u>, des <u>Immissionsschutzes</u> sowie der <u>unteren Wasserbehörde</u> werden keine Bedenken geäußert. Die untere <u>Bodenschutzbehörde</u> sowie die <u>untere Naturschutzbehörde</u> nehmen wie folgt Stellung: <u>Untere Bodenschutzbehörde:</u> Gegen die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. XIX/4 „Gewerbe- und Industriepark Commerden westlich B 57“, Erkelenz-Mitte bestehen aus Sicht des Bodenschutzes und aus altlastentechnischer Sicht keine Bedenken. Zurzeit liegen der Behörde keine Erkenntnisse über Altlast-Verdachtsflächen bzw. Altlasten vor. <u>Untere Naturschutzbehörde:</u> Gegen das Vorhaben bestehen aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde keine grundsätzlichen Bedenken. Das bilanzierte Defizit in Höhe von 3.367 Punkten wird in das zu führende Kompensationsflächenkataster übertragen. Die Kompensation erfolgt über die Fläche Gemarkung Schwanenberg, Flur 18, Flurstück 29 der Stiftung Rheinische Kulturlandschaften. Bei Änderungen wird um Mitteilung gebeten. <u>Brandschutz</u> Gegen die Planungen bestehen seitens der Brandschutzdienststelle keine Bedenken. Es wird darauf hingewiesen, dass folgende Anforderungen zu erfüllen sind: 1. Für den o. g. Bebauungsplan sind folgende Hydrantenabstände (gemessen in der Straßenachse) erforderlich: b. offene Wohngebiete 120 m - 140 m	Die Hinweise zu Altlasten bzw. Altlastenverdachtsflächen sowie zur Eintragung in das Kompensationsflächenkataster werden zur Kenntnis genommen. Die Anforderungen aus Sicht des Brandschutzes werden auf der Ebene der Genehmigungsplanung berücksichtigt.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Den Stellungnahmen wird gefolgt.

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. XIX/4 „Gewerbe- und Industriepark Commerden westlich B 57“, Erkelenz-Mitte - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 17.09.2019, des Hauptausschusses am 19.09.2019 und des Rates am 25.09.2019

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
----------	---------------	-----------------------------------	--------------------

c.	geschlossene Wohngebiete	100 m - 120 m
d.	sonstige Gebiete	ca. 80 m.

Es wird auf das Arbeitsblatt W 400 Teil – Technische Regeln Wasserverteilungsanlagen (TRWW), Teil 1: Planung – verwiesen. Dort ist der Hydrantenabstand nur allgemein mit „meist unter 150 m“ angegeben.
Dort findet sich in Teil 1 des W 400 auch eine eindeutige, fordernde Formulierung: „Hydranten sind so anzuordnen, dass die Entnahme von Wasser ... leicht möglich ist.“

2. Weiterhin ergibt sich der Löschwasserbedarf aus der auf der nächsten Seite angeführten Tabelle:

Richtwerte für den Löschwasserbedarf (m³/h)
unter Berücksichtigung der baulichen Nutzung und der Gefahr der Brandausbreitung

Bauliche Nutzung nach § 17 der Bau-nutzungsverordnung	Klein-siedlung (WS) Wochenend-hausgebiete (SW)	reine Wohngebiete (WR) allgem. Wohngebiete (WA) besondere Wohngebiete (WB) Mischgebiete (MI) Dorfgebiete (MD) Gewerbe-gebiete (GE)	Kerngebiete (MK) Gewerbegebiete (GE)	Industrie-gebiete (GI)		
Zahl der Vollgeschosse	≤ 2	≤ 3	> 3	1	> 1	-
Geschossflächen-zahl (GFZ)	≤ 0,4	≤ 0,3 - 0,6	0,7 - 1,2	0,7 - 1,0	1,0 - 2,4	-
Baumassenzahl (BMZ)	-	-	-	-	-	≤ 9

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. XIX/4 „Gewerbe- und Industriepark Commerden westlich B 57“, Erkelenz-Mitte - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 17.09.2019, des Hauptausschusses am 19.09.2019 und des Rates am 25.09.2019

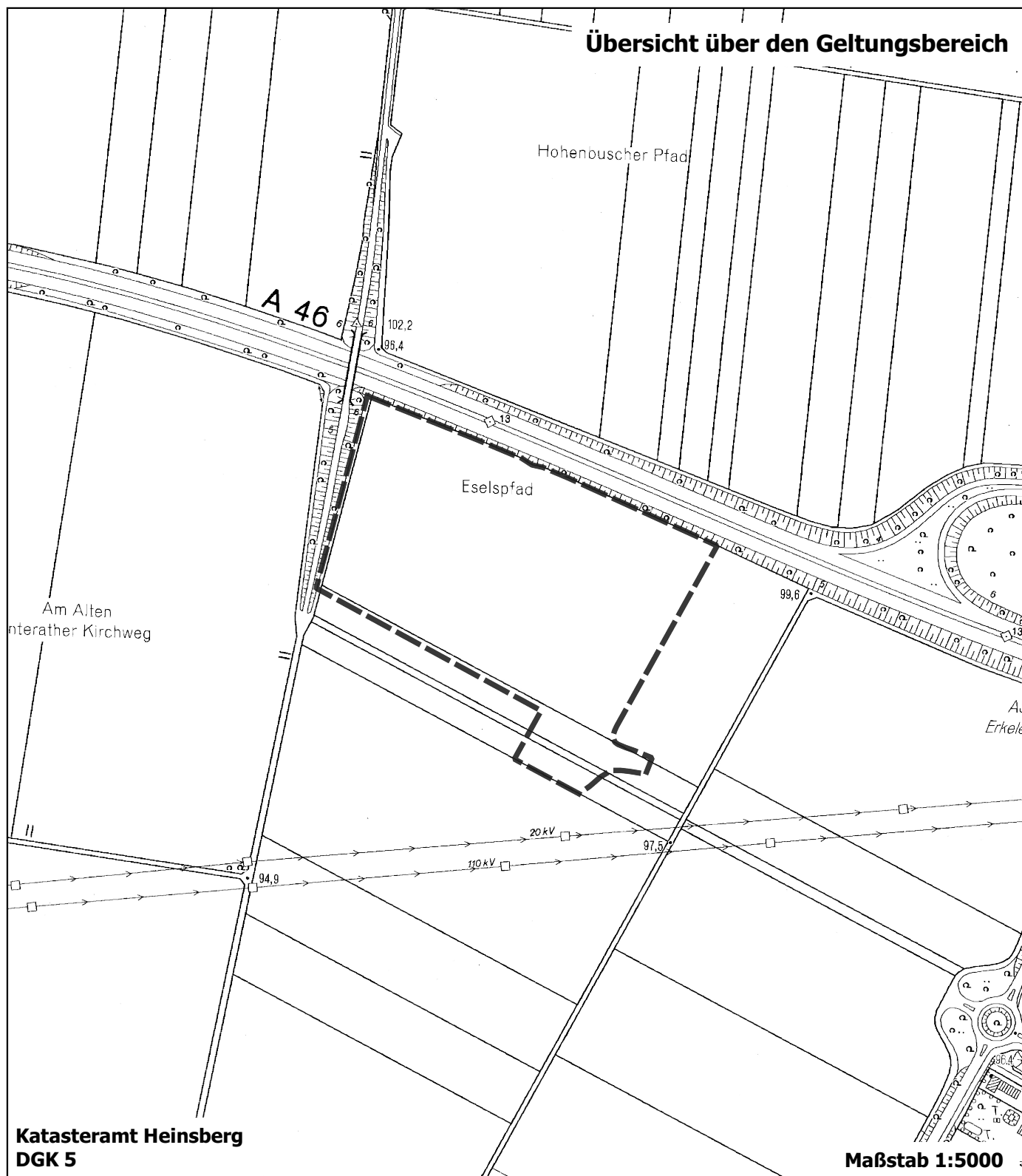
lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
----------	---------------	-----------------------------------	--------------------

Löschwasserbedarf bei unterschiedlicher Gefahr der Brandausbreitung					
	m³/h	m³/h	m³/h	m³/h	
	klein	24	48	96	96
	mittel	48	96	96	192
groß	96	96	192	192	

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. XIX/4 „Gewerbe- und Industriepark Commerden westlich B 57“, Erkelenz-Mitte - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 17.09.2019, des Hauptausschusses am 19.09.2019 und des Rates am 25.09.2019

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	Leitern der Feuerwehr jederzeit möglich sein. Dies ist insbesondere bei Bepflanzungen und Parkflächen zu beachten (§ 14 BauO NRW). 7. Für evt. Gebäude der Gebäudeklassen 4 und 5 wird eine Aufstellfläche für Hubrettungsfahrzeuge gem. VV zu § 5 BauO NRW benötigt, sofern diese Gebäude den zweiten Rettungsweg nicht auf andere Weise (zwei Treppenträume) sicherstellen. 8. Viele Bauvorhaben werden zwischenzeitlich u. a. auch als „Generationenhaus/altersgerechtes oder seniorengerechtes Wohnen“ betitelt. In verschiedenen Nutzungseinheiten wird der zweite Rettungsweg dennoch über tragbare Leitern sichergestellt. Die Brandschutzdienststelle weist im Rahmen des demographischen Wandels auf Folgendes hin: Der Personenkreis, der sich problemlos über diese Geräte retten lässt, wird im Laufe der nächsten Jahre eher kleiner werden. Das liegt zum einen an der immer älter werdenden Bevölkerung und zum anderen an der Zunahme pflegebedürftiger Menschen. Auf Grund dieser Tatsache bestehen mit Sicht auf solche Bauvorhaben Bedenken an die Auslegung des zweiten Rettungsweges speziell für diese Nutzungsform.		

Übersicht über den Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. XIX/4 "Gewerbe- und Industriepark Commerden westlich B57", Erkelenz-Mitte



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 61/477/2019 Status: öffentlich AZ: Datum: 07.08.2019 Verfasser: Amt 61 Jürgen Schöbel
Federführend: Planungsamt	
Bebauungsplan Nr. IX/P "Ferdinand-Clasen-Straße/Düsseldorfer Straße", Erkelenz-Mitte hier: Beschluss über die vorgetragenen Stellungnahmen während der frühzeitigen Beteiligung gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB und der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
17.09.2019	Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe
19.09.2019	Hauptausschuss
25.09.2019	Rat der Stadt Erkelenz

Tatbestand:

In seiner Sitzung am 20.02.2018 hat der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. IX/P „Ferdinand-Clasen-Straße/Düsseldorfer Straße“, Erkelenz-Mitte, beschlossen und beschlossen, die Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB und die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie den Bezirksausschuss Erkelenz-Mitte zu beteiligen.

1. Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Die öffentliche Bekanntmachung des Termins der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurde mit Amtsblatt Nr. 21 vom 02.11.2018 bekannt gemacht.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit wurde am 13.11.2018 im Rathaus der Stadt Erkelenz durchgeführt. Seitens der Öffentlichkeit wurden während des Beteiligungsverfahrens keine abwägungsrelevanten Stellungnahmen vorgetragen.

2. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 BauGB

Das Beteiligungsverfahren gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wurde mit Schreiben vom 18.10.2018 an die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, eingeleitet.

Seitens der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden während des Beteiligungsverfahrens abwägungsrelevante Stellungnahmen vorgetragen, die in der Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Abwägung und Beschlussfassung aufgelistet sind.

3. Beteiligung des Bezirksausschusses

Der Bezirksausschuss Erkelenz-Mitte wurde mit Schreiben vom 18.10.2018 beteiligt. Der Bebauungsplanentwurf wurde in der Sitzung am 21.11.2018 vorgestellt. Hinsichtlich des Bebauungsplanes wurde folgender Beschluss gefasst.

Beschluss (als Empfehlung an die Verwaltung):

„Der Bezirksausschuss Erkelenz-Mitte stimmt der in der Sitzung vorgestellten Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. IX/P „Ferdinand-Clasen-Straße/Düsseldorfer Straße“, Erkelenz-Mitte, zu“.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

4. Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Nach Beschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe vom 07.05.2019, des Hauptausschusses vom 09.05.2019 und des Rates der Stadt Erkelenz vom 15.05.2019 wurde der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. IX/P „Ferdinand-Clasen-Straße/Düsseldorfer Straße“, Erkelenz-Mitte, nach Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 17 vom 14.06.2019 in der Zeit vom 24.06.2019 bis 26.07.2019 öffentlich ausgelegt.

Während der öffentlichen Auslegung wurden abwägungsrelevante Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange vorgetragen, die in der Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Trägern öffentliche Belange - zur Abwägung und Beschlussfassung aufgelistet sind.

In dieser Sitzung soll über die während des Aufstellungsverfahrens des Bebauungsplanes, hier der frühzeitigen Beteiligung gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB und der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB, vorgetragenen Stellungnahmen gemäß § 1 Abs. 7 BauGB entschieden werden.

Der Bebauungsplan Nr. IX/P „Ferdinand-Clasen-Straße/Düsseldorfer Straße“, Erkelenz-Mitte, soll in dieser Sitzung als Satzung Gemäß § 10 BauGB beschlossen werden.

Aspekte Stadtmarketing/Lokale Agenda 21

Aspekte des Stadtmarketings sind durch die vorliegende Planung nicht betroffen. Durch den Bebauungsplan werden agendarelevante Aspekte berücksichtigt. Aufgrund der Gesetze, die in der Bauleitplanung zu beachten sind, ist eine nachhaltige ökologische, ökonomische und sozialverträgliche Ausführung von Planungen gewährleistet.

Die Bauleitpläne sollen gemäß § 1 Abs. 5 BauGB eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung gewährleisten. Sie sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln, sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern, sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln. Hierzu soll die städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen.

Beschlussentwurf (als Empfehlung an Hauptausschuss und Rat):

- „1. Über die während der frühzeitigen Beteiligung gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB und die während der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB von der Öffentlichkeit und den Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange vorgetragenen Stellungnahmen zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. IX/P „Ferdinand-Clasen-Straße/Düsseldorfer Straße“, Erkelenz-Mitte, wird nach Abwägung aller erkennbaren öffentlichen und privaten Belange, wie in der Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. IX/P „Ferdinand-Clasen-Straße/Düsseldorfer Straße“, Erkelenz-Mitte, beigefügten Abwägungstabelle vorgeschlagen, entschieden.
Die Anlage zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. IX/P „Ferdinand-Clasen-Straße/Düsseldorfer Straße“, Erkelenz-Mitte, - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - ist Bestandteil dieses Beschlusses.
2. Der Bebauungsplanes Nr. IX/P „Ferdinand-Clasen-Straße/Düsseldorfer Straße“, Erkelenz-Mitte, wird unter Berücksichtigung dieser Beschlüsse gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.“

Finanzielle Auswirkungen:

Über die Planungskosten für die Bauleitplanung und die Erschließung des Plangebietes des Bebauungsplanes wurde ein städtebaulicher Vertrag gemäß § 11 BauGB zwischen der Stadt Erkelenz und dem Eigentümer des Plangebietes abgeschlossen.

Anlagen:

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. IX/P „Ferdinand-Clasen-Straße/Düsseldorfer Straße“, Erkelenz-Mitte

Übersicht über den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. IX/P „Ferdinand-Clasen-Straße/Düsseldorfer Straße“, Erkelenz-Mitte

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. IX/P „Ferdinand-Clasen-Straße/Düsseldorfer Straße“, Erkelenz-Mitte - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 17.09.2019, des Hauptausschusses am 19.09.2019 und des Rates am 25.09.2019

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
-----------------	----------------------	--	---------------------------

Stellungnahmen der Öffentlichkeit während der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB			
1	Öffentlichkeit Schreiben vom		
2	Öffentlichkeit Schreiben vom		
Stellungnahmen der Öffentlichkeit während der Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB			
1	Öffentlichkeit Schreiben vom		
2			
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange während der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 3 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 BauGB			
1	Landesbetrieb Straßenbau NRW, Regionalniederlassung Niederrhein, Breitenbachstr. 90, 41065 Mönchengladbach Mail vom 24.10.2018		
	Der Bebauungsplan Nr. IX/P „Ferdinand-Clasen-Straße/Düsseldorfer Straße“, Erkelenz-Mitte befindet sich im Umfeld der Landesstraße Nr. 345 im Abschnitt 2,1 sowie der Bundesautobahn (BAB) A 46 im Abschnitt 6. Baulastträger der Landesstraße ist das Land Nordrhein-Westfalen, für die Bundesautobahn ist der Baulastträger die Bundesrepublik Deutschland. Für die Belange der BAB A 46 ist zusätzlich unsere Autobahnniederlassung in Krefeld zu beteiligen. Aufgrund der hohen, überregionalen Verbindungsfunktion der Landesstraße und der Autobahn, sind die	Der Landesbetrieb Straßenbau, Autobahnniederlassung Krefeld wurde im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung um eine Stellungnahme gebeten. Die Stellungnahme und ein entsprechender Abwägungs- bzw. Beschlussvorschlag sind unter Ziffer 3 aufgeführt. Das Plangebiet ist Bestandteil eines größeren Gewer-	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Anregung, eine Verkehrsprognose durchzuführen, wird nicht gefolgt.

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. IX/P „Ferdinand-Clasen-Straße/Düsseldorfer Straße“, Erkelenz-Mitte - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 17.09.2019, des Hauptausschusses am 19.09.2019 und des Rates am 25.09.2019

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	Auswirkungen der zusätzlichen Verkehre, welche durch das neue Gewerbegebiet zu erwarten sind, auf die Knotenpunkte der Anschlussstelle und den Kreisverkehrsplatz der L 354 zu untersuchen. Als Prognosehorizont ist das Jahr 2030 anzusetzen. Eventuell erforderliche Ausbaumaßnahmen, welche ursächlich aus dem Mehrverkehr des Gebietes resultieren, gehen zu Lasten der Stadt Erkelenz. Gegenüber der Straßenbauverwaltung können weder jetzt noch zukünftig aus dieser Planung Ansprüche auf aktiven und/oder passiven Lärmschutz oder ggfls. erforderlich werdende Maßnahmen bzgl. der Schadstoffausbreitung geltend gemacht werden. Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung und verbleibe.	bestandortes am Rande der Innenstadt von Erkelenz. Durch die Aufstellung des Bebauungsplans wird der bestehende Standort (ca. 22,5 ha) um ca. 3,2 ha Bruttobauland erweitert. Dies entspricht einem Zuwachs von 14 % auf einer im Flächennutzungsplan bereits dargestellten und somit planungsrechtlich vorbereiteten gewerblichen Baufläche. Die unmittelbar an das Plangebiet angrenzende Nordtangente (Düsseldorfer Straße) ist Bestandteil des Haupterschließungssystems der Stadt Erkelenz. Vorgesehen ist die Entwicklung von voraussichtlich fünf Gewerbegrundstücken. Mit einer erheblichen Verkehrszunahme und somit einer Beeinträchtigung der Landesstraße sowie der Anschlussstelle ist nicht zu rechnen. Eine dezidierte Untersuchung der Auswirkungen auf das übergeordnete Straßennetz ist somit aus Sicht der Stadt Erkelenz nicht erforderlich. Die übrigen Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	
2	Bezirksregierung Arnsberg, Postfach, 44025 Dortmund Schreiben vom 16.11.2018		
	Die vorbezeichnete Planmaßnahme befindet sich über dem auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeld „Terheeg 1“ sowie über dem auf Kohlenwasserstoffe erteilten Erlaubnisfeld „Sophia“ (zu gewerblichen Zwecken). Eigentümerin des Bergwerksfeldes „Terheeg 1“ ist die RV Rheinbraun Handel und Dienstleistungen GmbH, Stüttgenweg 2 in 50935 Köln. Inhaberin der Erlaubnis „Sophia“ ist die PVG GmbH – Resources Services & Management, Lange Wende 2 in 59069 Hamm. Ausweislich der derzeit hier vorliegenden Unterlagen ist im Bereich des Planvorhabens kein Abbau von Braunkohle dokumentiert. Danach ist mit bergbaulichen Einwirkungen nicht zu rechnen. Grundsätzlich empfehle ich, soweit eine entsprechende Abstimmung nicht bereits erfolgt ist, dem Bergwerksunternehmer/Feldeseigentümer Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben in Bezug auf mögliche zukünftige bergbauliche Planungen, zu bergbaulichen Einwirkungen aus bereits umgegangenem Berg-	Die Hinweise zu den Bergwerks- bzw. Erlaubnisfeldern wird zur Kenntnis genommen. Die RV Rheinbraun Handel und Dienstleistungen GmbH wurde im Zuge der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB über die RWE Power AG um die Abgabe einer Stellungnahme gebeten. Eine Rückmeldung ist nicht erfolgt. Die PVG GmbH wird im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB um die Abgabe einer Stellungnahme gebeten. Ein Hinweis auf die Lage im Einwirkungsbereich des	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Stellungnahme wird gefolgt.

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. IX/P „Ferdinand-Clasen-Straße/Düsseldorfer Straße“, Erkelenz-Mitte - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 17.09.2019, des Hauptausschusses am 19.09.2019 und des Rates am 25.09.2019

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	bau, zu dort vorliegenden weiteren Informationen bzgl. bergschadensrelevanter Fragestellungen sowie zum Erfordernis von Anpassungs- oder Sicherungsmaßnahmen. Die letztgenannte Fragestellung ist grundsätzlich privatrechtlich zwischen Grundeigentümer/Vorhabensträger und Bergwerksunternehmer/Feldeseigentümer zu regeln. Ferner ist der Vorhabensbereich nach den hier vorliegenden Unterlagen (Differenzenpläne mit Stand: 01.10.2016 aus dem Revierbericht, Bericht 1, Auswirkungen der Grundwasserabsenkung, des Sammelbescheides – Az.: 61.42.63 – 2001 – 1) von durch Sumpfungmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen betroffen. Für die Stellungnahme wurden folgende Grundwasserleiter (nach Einteilung von Schneider & Thiele, 1965) betrachtet: Oberes Stockwerk, 9B, 8, 7, 6D, 6B, 2 – 5, 09, 07 Kölner Scholle, 05 Kölner Scholle. Folgendes sollte daher berücksichtigt werden: Die Grundwasserabsenkungen werden, bedingt durch den fortschreitenden Betrieb der Braunkohlentagebaue, noch über einen längeren Zeitraum wirksam bleiben. Eine Zunahme der Beeinflussung der Grundwasserstände im Vorhabengebiet in den nächsten Jahren ist nach heutigem Kenntnisstand nicht auszuschließen. Ferner ist nach Beendigung der bergbaulichen Sumpfungmaßnahmen ein Grundwasserwiederanstieg zu erwarten. Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkung für den Braunkohlentagebau als auch bei einem späteren Grundwasserwiederanstieg sind hierdurch bedingte Bodenbewegungen möglich. Diese können bei bestimmten geologischen Situationen zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Die Änderungen der Grundwasserflurabstände sowie die Möglichkeit von Bodenbewegungen sollten bei Planungen und Vorhaben Berücksichtigung finden. Ich empfehle Ihnen, diesbezüglich eine Anfrage an die RWE Power AG, Stüttgenweg 2, 50935 Köln sowie für konkrete Grundwasserdaten an den Ertfverband, Am Ertfverband 6 in 50126 Bergheim zu stellen. Abschließend sei erwähnt, dass eine Erlaubnis das befristete Recht zur Aufsuchung des bezeichneten Bodenschatzes innerhalb der festgelegten Feldesgrenzen gewährt. Unter dem „Aufsuchen“ versteht man Tätigkeiten zur Feststellung (Untersuchung) des Vorhandenseins und der Ausdehnung eines Bodenschatzes. Eine Erlaubnis zu gewerblichen Zwecken dient lediglich dem Konkurrenzschutz und klärt in Form einer Lizenz nur grundsätzlich, welcher Unternehmer in diesem Gebiet Anträge auf Durchführung konkreter Aufsuchungsmaßnahmen stellen darf. Eine Erlaubnis zu wissenschaftlichen Zwecken kann auch neben einer auf denselben Bodenschatz erteilten Erlaubnis zu gewerblichen Zwecken bestehen. Eine erteilte Erlaubnis gestattet noch keinerlei konkrete Maßnahmen, wie z.B. Untersuchungsbohrungen, sodass Umweltauswirkungen in diesem Stadium allein aufgrund einer Erlaubnis nicht hervorgerufen werden können. Konkrete Aufsuchungsmaßnahmen wären erst nach weiteren Genehmigungsverfahren	Braunkohlenbergbaus bzw. die damit verbundenen Auswirkungen auf das Grundwasser ist bereits im Vorentwurf des Bebauungsplans enthalten. Die RWE Power AG wurde im Zuge der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB um die Abgabe einer Stellungnahme gebeten. Eine Rückmeldung ist nicht erfolgt. Der Ertfverband wird im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB um die Abgabe einer Stellungnahme gebeten.	

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. IX/P „Ferdinand-Clasen-Straße/Düsseldorfer Straße“, Erkelenz-Mitte - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 17.09.2019, des Hauptausschusses am 19.09.2019 und des Rates am 25.09.2019

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	ren, den Betriebsplanzulassungsverfahren, erlaubt, die ganz konkret das „Ob“ und „Wie“ regeln. Vor einer Genehmigungsentscheidung erfolgt gemäß den gesetzlichen Vorschriften eine Beteiligung von ggf. betroffenen Privaten, Kommunen und Behörden. Des Weiteren werden ausführlich und gründlich alle öffentlichen Belange – insbesondere auch die des Gewässerschutzes – geprüft, gegebenenfalls in einem separaten wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren. Für Rückfragen stehe ich Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.		
3	Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen Autobahnniederlassung Krefeld Postfach 10 13 52 47713 Krefeld Schreiben vom 15.11.2018		
	Die Autobahnniederlassung Krefeld ist für den Betrieb und die Unterhaltung der östlich des Plangebietes in einer Entfernung von ca. 110 m verlaufenden Autobahn 46, Abschnitt 6 / Anschlussstelle Erkelenz-Ost zuständig. Zuständiger Straßenbaulastträger für die Landstr. 354 ist die Regionalniederlassung Niederrhein und ebenfalls am Verfahren zu beteiligen. Ziel der eingereichten Bauleitplanung ist die bedarfsgerechte Erweiterung von gewerblichen Bauflächen auf einer seit Jahren brachliegenden Fläche. Die verkehrliche Anbindung an das übergeordnete Straßennetz erfolgt über die Düsseldorfer Straße bzw. Alfred-Wirtz-Straße (L 354) an die A 46, Anschlussstelle Erkelenz-Ost. Ergänzend sind im Rahmen der Bauleitplanung die Auswirkungen auf die L 354 sowie auf die Knotenpunkte der Anschlussstelle „Erkelenz-Ost“ darzustellen. Als Prognosehorizont ist hierbei das Jahr 2030 anzusetzen. Die erforderlichen Abstimmungen in verkehrlicher Hinsicht bitte ich federführend in der Regionalniederlassung Niederrhein durchzuführen. Sämtliche Kosten für erforderliche Straßenumbau- und Verkehrssteuerungsmaßnahmen gehen dabei zu Lasten der Stadt Erkelenz. Die o.a. Bauleitplanung wird in Kenntnis der in Nähe vorhandenen Autobahn 46 und deren negativen Auswirkungen aufgestellt. Ich weise darauf hin, dass gegenüber der Straßenbauverwaltung weder jetzt noch zukünftig aus dieser Planung Ansprüche auf aktiven und / oder passiven Lärmschutz oder ggfls. erforderlich werdende Maß-	Das Plangebiet ist Bestandteil eines größeren Gewerbestandortes am Rande der Innenstadt von Erkelenz. Durch die Aufstellung des Bebauungsplans wird der bestehende Standort (ca. 22,5 ha) um ca. 3,2 ha Bruttobauland erweitert. Dies entspricht einem Zuwachs von 14 % auf einer im Flächennutzungsplan bereits dargestellten und somit planungsrechtlich vorbereiteten gewerblichen Baufläche. Die unmittelbar an das Plangebiet angrenzende Nordtangente (Düsseldorfer Straße) ist Bestandteil des Haupteerschließungssystems der Stadt Erkelenz. Vorgesehen ist die Entwicklung von voraussichtlich fünf Gewerbegrundstücken. Mit einer erheblichen Verkehrszunahme und somit einer Beeinträchtigung der Landesstraße sowie der Anschlussstelle ist nicht zu rechnen. Eine dezidierte Untersuchung der Auswirkungen auf das übergeordnete Straßennetz ist somit aus Sicht der Stadt Erkelenz nicht erforderlich. Die übrigen Hinweise werden zur Kenntnis genom-	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Anregung, eine Verkehrsprognose durchzuführen, wird nicht gefolgt.

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. IX/P „Ferdinand-Clasen-Straße/Düsseldorfer Straße“, Erkelenz-Mitte - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 17.09.2019, des Hauptausschusses am 19.09.2019 und des Rates am 25.09.2019

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	nahmen bezüglich der Schadstoffausbreitung geltend gemacht werden können. Das Ergebnis der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz ergibt ein Punktedefizit von 42.550 Biotopwertpunkten. Der verbleibende Kompensationsbedarf soll extern über das Ökokonto der Stadt Erkelenz ausgeglichen werden. Zu gegebener Zeit bitte ich mir die Lage der externen Maßnahmenflächen mitzuteilen.	men. Die Angaben zu plangebietsexternen Ausgleichsmaßnahmen werden im Entwurf des Bebauungsplans ergänzt und im Rahmen der Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB dem Landesbetrieb zur Verfügung gestellt.	
4	Geologischer Dienst NRW – Landesbetrieb – Postfach 10 07 63 47707 Krefeld Schreiben vom 15.11.2018		
	Zu o. g. Verfahren gebe ich im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung folgende Informationen und Hinweise: Erdbebengefährdung Es wird auf die Bewertung der Erdbebengefährdung hingewiesen, die bei Planung und Bemessung üblicher Hochbauten gemäß den Technischen Bestimmungen des Landes NRW mit DIN 4149:2005-04 „Bauten in deutschen Erdbebengebieten“ zu berücksichtigen ist. Die Erdbebengefährdung wird in DIN 4149:2005 durch die Zuordnung zu Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen eingestuft, die anhand der Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland 1 : 350000, Bundesland Nordrhein-Westfalen (Geologischer Dienst NRW 2006) bestimmt werden. In den Technischen Baubestimmungen des Landes Nordrhein-Westfalen wird auf die Verwendung dieser Kartengrundlage explizit hingewiesen. Das hier relevante Planungsgebiet ist folgender Erdbebenzone / geologischer Untergrundklasse zuzuordnen: • Stadt Erkelenz, Gemarkung Erkelenz: 2 / T <u>Bemerkung:</u> DIN 4149 : 2005 wurde durch den Regelsetzer zurückgezogen und durch die Teile 1, 1/NA und 5 des Eurocode 8 (DIN EN 1998) ersetzt. Dieses Regelwerk ist jedoch bislang bauaufsichtlich nicht eingeführt. Anwendungsteile, die nicht durch DIN 4149 abgedeckt werden, sind als Stand der Technik zu berücksichtigen. Dies betrifft hier insbesondere DIN EN 1998, Teil 5 „Gründungen, Stützbauwerke und geotechnische Aspekte“. Auf die Berücksichtigung der Bedeutungskategorien für Bauwerke gemäß DIN 4149 : 2005 bzw. Bedeu-	Informationen zur Erdbebengefährdung und zu den Bodenverhältnissen sind als Hinweise in den Bebauungsplan aufgenommen worden. Die RWE Power AG wurde im Rahmen der Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB um die Abgabe einer Stellungnahme gebeten. Bislang ist kein entsprechendes Schreiben eingegangen. Ein Hinweis auf die Sumpfungsmaßnahmen ist im Bebauungsplan enthalten.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. IX/P „Ferdinand-Clasen-Straße/Düsseldorfer Straße“, Erkelenz-Mitte - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 17.09.2019, des Hauptausschusses am 19.09.2019 und des Rates am 25.09.2019

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	tungsklassen der relevanten Teile von DIN EN 1998 und der jeweils entsprechenden Bedeutungsbeiwerte wird ausdrücklich hingewiesen. Zur Planung und Bemessung spezieller Bauwerkstypen müssen die Hinweise zur Berücksichtigung der Erdbebengefährdung der jeweils gültigen Regelwerke beachtet werden. Hier wird oft auf die Einstufung nach DIN 4149 : 2005 zurückgegriffen. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass für Bauwerke, bei deren Versagen durch Erdbebenwirkungen sekundäre Gefährdungen auftreten können, höhere Gefährdungsniveaus anhand einschlägiger Regelwerke zu berücksichtigen sind. Ggfs. sind in diesem Fall standortbezogene Seismologische Gutachten einzuholen. Ingenieurgeologie (Auskunft erteilt xxxx, Gegen die Planung bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Für das weitere Verfahren weise ich jedoch auf Folgendes hin: Nach den mir vorliegenden Unterlagen stehen im Rahmen des Plangebietes quartärzeitliche Lössablagerungen (sandiger, toniger Schluff) in großer Mächtigkeit (ca. 15 m) an. Wegen der Gefahr einer möglichen Erosion des Lösses empfehle ich, keine Versickerung von Niederschlagswasser vorzunehmen. Ich empfehle die Baugrundeigenschaften, insbesondere im Hinblick auf das Trag- und Setzungsverhalten, objektbezogen zu untersuchen und zu bewerten. <u>Zu berücksichtigende geotechnische Aspekte</u> <u>Störungen, Bergbau</u> Am westlichen Rand der Planfläche verläuft in Nord-Süd-Richtung eine tektonische Störung, der Erkelenzer Sprung. Diese Störung ist nach den mir vorliegenden Unterlagen <u>nicht</u> seismisch aktiv. Ca. 700 m westlich des Plangebietes verläuft ebenfalls in Nord-Süd-Richtung der Wegberger Sprung, der nach den mir vorliegenden Unterlagen <u>seismisch aktiv</u> ist. Es kann möglicherweise zu Bodenbewegungen durch Sumpfungmaßnahmen durch den Braunkohlenbergbau kommen.		

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. IX/P „Ferdinand-Clasen-Straße/Düsseldorfer Straße“, Erkelenz-Mitte - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 17.09.2019, des Hauptausschusses am 19.09.2019 und des Rates am 25.09.2019

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	Zur Klärung dieser Fragestellung und der genauen Lage der oben genannten Störungen empfehle ich, eine Anfrage bei der RWE Power AG zu stellen. Ich bitte um weitere Beteiligung im laufenden Verfahren.		
5.	Landrat des Kreises Heinsberg Amt für Umwelt und Verkehrsplanung Planung, Mobilität und Klimaschutz 52525 Heinsberg Schreiben vom 14.11.2018		
	Nachfolgend erhalten Sie die Gesamtstellungnahme des Kreises Heinsberg zum o. g. Verfahren. Seitens des Bereiches ÖPNV (Sachgebiet Planung, Mobilität und Klimaschutz) und der Unteren Wasserbehörde werden keine Bedenken geäußert. Gesundheitsamt: Aus gesundheitsaufsichtlicher Sicht werden gegen den Bebauungsplan keine Bedenken erhoben, wenn die im Prognosegutachten angedachten Lärmschutzmaßnahmen Beachtung finden, so dass die Richtwerte der TA-Lärm eingehalten werden und somit eine gesundheitlich relevante Geräuschbelästigung der Anwohner nicht zu besorgen ist. Untere Immissionsschutzbehörde: Die Untere Immissionsschutzbehörde bittet, in den Hinweisen der textlichen Festsetzungen folgenden Punkt aufzunehmen (z. B. Immissionsschutz 5.1): Im jeweiligen Baugenehmigungsverfahren ist der Nachweis zu erbringen, dass durch die in den textlichen Festsetzungen unter Punkt 1.6 vorgegebenen Emissionskontingente die in der Nachbarschaft einwirkenden Schallimmissionspegel durch den tatsächlichen Betrieb der innerhalb des Bebauungsplangebietes vorgesehenen gewerblichen, geräuschabstrahlenden Anlagen eingehalten werden. Ferner bittet die Untere Immissionsschutzbehörde darum, in den Hinweisen der textlichen Festsetzungen den vorhandenen Text unter Punkt 5 zu streichen und durch den nachfolgenden Text unter Punkt 5.2 zu ersetzen: DIN 4109 enthält die baurechtlichen Anforderungen an die Luftschalldämmung von Außenbauteilen in Abhängigkeit des maßgeblichen Außenlärmpegels. Den maßgeblichen Außenlärmpegel sind Lärmpegelbereiche zugeordnet, die mit erforderlichen resultierenden Schalldämm-Maßen (Rw, ges.) des Au-	Die Ergänzungen zum Immissionsschutz wurden in die Hinweise des Bebauungsplans übernommen. Die Empfehlungen der Artenschutzprüfung wurden bereits zum Vorentwurf als Hinweise in den Bebauungsplan aufgenommen. Die Angaben zu plangebietsexternen Ausgleichsmaßnahmen werden im Entwurf des Bebauungsplans ergänzt und im Rahmen der Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB der unteren Naturschutzbehörde zur Verfügung gestellt. Das Plangebiet wurde zwischenzeitlich – in Abstimmung mit der Unteren Bodenschutzbehörde – auf mögliche Bodenbelastungen untersucht. Eine akute Gefährdung des Schutzgutes menschliche Gesundheit ist auf Basis der vorliegenden Erkenntnisse nicht gegeben.	Der Stellungnahme wird gefolgt.

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. IX/P „Ferdinand-Clasen-Straße/Düsseldorfer Straße“, Erkelenz-Mitte - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 17.09.2019, des Hauptausschusses am 19.09.2019 und des Rates am 25.09.2019

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	ßenbauteils verknüpft sind. Im Plangebiet wurden durch das vorliegende Gutachten für empfindliche Nutzungen (Betriebsleiterwohnungen, Büros u. ä.) tags Lärmpegel der Bereiche IV und V (nach DIN 4109 : 1989-11) sowie nachts Lärmpegel zwischen 65 dB (A) und 75 dB (A) (nach DIN 4109 : 2018-01) bei Berücksichtigung einer Schallschutzwand errechnet. Die räumliche Verteilung der Lärmpegelbereiche bzw. der maßgeblichen Außenlärmpegel sind dem schalltechnischen Prognosegutachten zu entnehmen. Die hier festgelegten Anforderungen sind bei der Bauausführung zu beachten. Die Untere Immissionsschutzbehörde gibt den Hinweis, für Emissionen des Betriebs von Straßen- und oder Schienenwegen die entsprechenden Baulastträger (Straßen.NRW und Deutsche Bahn AG) im Verfahren zu beteiligen, da sie diese immissionsschutzrechtlichen Belange selbst nicht geprüft hat. Untere Naturschutzbehörde: Gegen das Vorhaben bestehen aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde keine grundsätzlichen Bedenken. Die in der Artenschutzprüfung genannten Maßnahmen sind entsprechend umzusetzen. Das vorläufig bilanzierte Defizit beträgt 42.550 Ökopunkte und soll über das Ökokonto der Stadt Erkelenz kompensiert werden. Die Kompensation wurde bereits vorgemerkt und es wird darum gebeten, im weiteren Verfahren eine konkrete Fläche zu benennen, auf der die Kompensation umgesetzt werden soll. Untere Bodenschutzbehörde: Gegen den Bebauungsplan werden vorsorglich Bedenken erhoben. Das Plangebiet war in der Vergangenheit durch eine Baumschule genutzt worden. Des Weiteren wird in der Begründung zum Bebauungsplan beschrieben, dass leichte Vorbelastungen im natürlichen Bodenaufbau anzunehmen sind, da bereichsweise Bauschutt im Boden vorgefunden wurde. Im Rahmen des Bebauungsplans ist daher zu prüfen, ob die Nutzungsart Industrie- und Gewerbe auf diesen altlastverdächtigen Flächen realisierbar ist. Der Oberboden sollte daher bis in eine Tiefe von 30 cm mittels zwei bis drei repräsentativer Mischproben auf Pestizide und Herbizide sowie auf die Parameter des LAGA Merkblatt Nr. 20 untersucht werden. Die Ergebnisse der Untersuchung sind der unteren Bodenschutzbehörde zur Beurteilung vorzulegen. Zudem wird auf den Gem. Runderlass d. Ministeriums für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport –V A 3 – 16.21 – und des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz – IV5584.10/IV 6 3.621 – vom 14.03.2005 „Berücksichtigung von Flächen mit Bodenbelastungen, insbesondere Altlasten, bei der Bauleitplanung und im Baugenehmigungsverfahren (Altlastenerlass)“ verwiesen.		

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. IX/P „Ferdinand-Clasen-Straße/Düsseldorfer Straße“, Erkelenz-Mitte - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 17.09.2019, des Hauptausschusses am 19.09.2019 und des Rates am 25.09.2019

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
----------	---------------	-----------------------------------	--------------------

	Die Stellungnahme der Brandschutzdienststelle wird diesem Schreiben als Anlage beigelegt.																		
5	Kreis Heinsberg, Amt für Bauen und Wohnen - Brandschutzdienststelle Schreiben vom 26.10.2018																		
	Zu dem o. Vorhaben wird wie folgt Stellung genommen: Gegen die Planungen bestehen seitens der Brandschutzdienststelle keine Bedenken. Es wird darauf hingewiesen, dass folgende Anforderungen zu erfüllen sind. 1. Für den o. g. Bebauungsplan sind folgende Hydrantenabstände (gemessen in der Straßenachse) erforderlich: <table><tr><td>a. offene Wohngebiete</td><td>120 m - 140 m</td></tr><tr><td>b. geschlossene Wohngebiete</td><td>100 m - 120 m</td></tr><tr><td>c. sonstige Gebiete</td><td>ca. 80 m</td></tr></table> Es wird auf das Arbeitsblatt W 400 Teil – Technische Regeln Wasserverteilungsanlagen (TRWW), Teil 1: Planung – verwiesen. Dort ist der Hydrantenabstand nun allgemein mit „meist unter 150 m“ angegeben. Dort findet sich in Teil 1 des W 400 auch eine eindeutige, fordernde Formulierung: „Hydranten sind so anzuordnen, dass die Entnahme von Wasser ... leicht möglich ist.“ 2. Weiterhin ergibt sich der Löschwasserbedarf aus der auf der nächsten Seite angeführten Tabelle: <table><tr><th colspan="5">Richtwerte für den Löschwasserbedarf (m³/h) unter Berücksichtigung der baulichen Nutzung und der Gefahr der Brandausbreitung</th></tr><tr><td>Bauliche Nutzung nach § 17 der Bau- nutzungsverordnung</td><td>Klein- siedlung (WS) Wochenend- hausgebiete (SW)</td><td>reine Wohngebiete (WR) allgem. Wohngebiete (WA) besondere Wohngebiete (WB) Mischgebiete (MI) Dorfgebiete (MD) Gewerbe-</td><td>Kerngebiete (MK) Gewerbegebiete (GE)</td><td>Industrie- gebiete (GI)</td></tr></table>	a. offene Wohngebiete	120 m - 140 m	b. geschlossene Wohngebiete	100 m - 120 m	c. sonstige Gebiete	ca. 80 m	Richtwerte für den Löschwasserbedarf (m³/h) unter Berücksichtigung der baulichen Nutzung und der Gefahr der Brandausbreitung					Bauliche Nutzung nach § 17 der Bau- nutzungsverordnung	Klein- siedlung (WS) Wochenend- hausgebiete (SW)	reine Wohngebiete (WR) allgem. Wohngebiete (WA) besondere Wohngebiete (WB) Mischgebiete (MI) Dorfgebiete (MD) Gewerbe-	Kerngebiete (MK) Gewerbegebiete (GE)	Industrie- gebiete (GI)	Die Anforderungen aus Sicht des Brandschutzes werden auf der Ebene der Genehmigungsplanung berücksichtigt.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
a. offene Wohngebiete	120 m - 140 m																		
b. geschlossene Wohngebiete	100 m - 120 m																		
c. sonstige Gebiete	ca. 80 m																		
Richtwerte für den Löschwasserbedarf (m³/h) unter Berücksichtigung der baulichen Nutzung und der Gefahr der Brandausbreitung																			
Bauliche Nutzung nach § 17 der Bau- nutzungsverordnung	Klein- siedlung (WS) Wochenend- hausgebiete (SW)	reine Wohngebiete (WR) allgem. Wohngebiete (WA) besondere Wohngebiete (WB) Mischgebiete (MI) Dorfgebiete (MD) Gewerbe-	Kerngebiete (MK) Gewerbegebiete (GE)	Industrie- gebiete (GI)															

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. IX/P „Ferdinand-Clasen-Straße/Düsseldorfer Straße“, Erkelenz-Mitte - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 17.09.2019, des Hauptausschusses am 19.09.2019 und des Rates am 25.09.2019

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
----------	---------------	-----------------------------------	--------------------

		gebiete (GE)				
Zahl der Vollgeschosse	≤ 2	≤ 3	> 3	1	> 1	-
Geschossflächenzahl (GFZ)	≤ 0,4	≤ 0,3 - 0,6	0,7 - 1,2	0,7 - 1,0	1,0 - 2,4	-
Baumassenzahl (BMZ)	-	-	-	-	-	≤ 9
Löschwasserbedarf bei unterschiedlicher Gefahr der Brandausbreitung	m³/h	m³/h	m³/h		m³/h	
klein	24	48	96		96	
mittel	48	96	96		192	
groß	96	96	192		192	

3. Die Bebauung der Grundstücke ist so vorzunehmen, dass der Einsatz von Feuerlösch- und Rettungsgeräten ohne Schwierigkeiten möglich ist.

4. Liegen Gebäude ganz oder in Teilen weiter als 50 m von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt, ist eine Zufahrt für Fahrzeuge der Feuerwehr gemäß § 5 BauO NRW herzustellen. Die Zufahrt ist gemäß § 5.4 BauO NRW herzurichten. Die Ausführung inklusive der Aufstell- und Bewegungsflächen muss der VV BauO NRW Pkt. 5 entsprechen. Kurvenradien sind entsprechend zu beachten. Zu- und Durchfahrten sowie Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr sind so zu befestigen, dass sie von Feuerwehrfahrzeugen mit einer zulässigen Gesamtmasse von 16 t und einer Achslast von 10 t befahren werden können.

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. IX/P „Ferdinand-Clasen-Straße/Düsseldorfer Straße“, Erkelenz-Mitte - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 17.09.2019, des Hauptausschusses am 19.09.2019 und des Rates am 25.09.2019

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	5. Notwendige Fenster in Obergeschossen müssen im Lichten eine freie Öffnungsfläche von mindestens 0,90 m x 1,20 m besitzen und für die Feuerwehr erreichbar sein. Die Fenster sind zur öffentlichen Verkehrsfläche oder zu Feuerwehrbewegungsflächen hin auszurichten (§§ 17 und 40 BauO NRW). 6. An den als zweiter Rettungsweg ausgewiesenen Fenstern muss das Aufstellen von <u>tragbaren</u> Leitern der Feuerwehr jederzeit möglich sein. Dies ist insbesondere bei Bepflanzungen und Parkflächen zu beachten (§ 17 (3) BauO NRW). 7. Für evt. Gebäude mittlerer Höhe wird eine Aufstellfläche für Hubrettungsfahrzeuge gem.VV zu § 5 BauO NRW benötigt, sofern diese Gebäude den zweiten Rettungsweg nicht auf andere Weise (zwei Treppenträume) sicherstellen.		
6	Deutsche Bahn AG DB Immobilien Erna-Scheffler-Str. 5 51103 Köln Schreiben vom 20.11.2018		
	Die Deutsche Bahn AG, DM Immobilien, als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme: Nach Prüfung der uns übermittelten Unterlagen bestehen unsererseits keine Bedenken, wenn die nachfolgenden Auflagen und Hinweise beachtet werden: - Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Betriebsanlagen entstehen Immissionen. Entschädigungsansprüche oder Ansprüche auf Schutz- oder Ersatzmaßnahmen können gegen die DB AG nicht geltend gemacht werden, da die Bahnstrecke eine planfestgestellte Anlage ist. Aus der Planung sich ergebender Schall- und Erschütterungsschutz geht zu Lasten der Vorhabenträgerin. Spätere Nutzer der Flächen sind frühzeitig und in geeigneter Weise auf die Beeinflussungsgefahr hinzuweisen. - Die Erreichbarkeit der Bahnanlagen für Rettungsdienste sowie zum Zwecke der Inspektion, Wartung und Instandhaltung sowie für Instandsetzungs- und Baumaßnahmen muss jederzeit gewährleistet bleiben.	Die unmittelbare Nähe der Eisenbahnanlagen und die damit verbundenen negativen Auswirkungen sind der Stadt Erkelenz bekannt. Geplant ist die Ausweisung eines Gewerbegebietes. Immissionsschutzrechtliche Konflikte im Zusammenhang mit der angrenzenden Verkehrsinfrastruktur sind nicht zu erwarten. Hinweise zum Schallschutz sind im Bebauungsplan enthalten. Eventuell erforderliche Maßnahmen gegen Erschütterungen sind im Baugenehmigungsverfahren zu berücksichtigen. Bestehende Zuwegungsmöglichkeiten sind durch den Bebauungsplan nicht berührt.	Der Stellungnahme wird gefolgt.
Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange während der Offenlage			

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. IX/P „Ferdinand-Clasen-Straße/Düsseldorfer Straße“, Erkelenz-Mitte - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 17.09.2019, des Hauptausschusses am 19.09.2019 und des Rates am 25.09.2019

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
----------	---------------	-----------------------------------	--------------------

gemäß § 3 Abs. 2 BauGB									
1	Kreis Heinsberg, Amt für Umwelt und Verkehrsplanung und Brandschutzdienststelle, 52523 Heinsberg Schreiben vom 23.07.2019 und 05.07.2019								
	Nachfolgend erhalten Sie die Gesamtstellungnahme des Kreises Heinsberg zum o.g. Verfahren. Seitens des <u>Immissionsschutzes</u>, der <u>unteren Naturschutzbehörde</u> sowie der <u>unteren Wasserbehörde</u> werden keine Bedenken geäußert. Das Gesundheitsamt sowie die <u>untere Bodenschutzbehörde</u> nehmen wie folgt Stellung: Gesundheitsamt: Aus amtsärztlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen das Bauvorhaben, sofern die Immissionsgrenzwerte der TA-Lärm und TA-Luft eingehalten werden und eine gesundheitliche Beeinträchtigung der umliegenden Bevölkerung auch durch Altlasten des Bodens nicht zu besorgen ist. Untere Bodenschutzbehörde: Aufgrund des Gutachtens der Firma IBL Institut für Baustoffprüfung u. Beratung Laermann GmbH vom 18.02.2019 bestehen aus Sicht des Bodenschutzes und aus altlastentechnischer Sicht keine grundsätzlichen Bedenken. Brandschutz: 1. Für den o. g. Bebauungsplan sind folgende Hydrantenabstände (gemessen in der Straßenachse) erforderlich: <table><tr><td>a. offene Wohngebiete</td><td>120 m - 140 m</td></tr><tr><td>b. geschlossene Wohngebiete</td><td>100 m - 120 m</td></tr><tr><td>c. sonstige Gebiete</td><td>ca. 80 m</td></tr></table> Es wird auf das Arbeitsblatt W 400 Teil – Technische Regeln Wasserverteilungsanlagen (TRWW), Teil 1: Planung – verwiesen. Dort ist der Hydrantenabstand nun allgemein mit „meist unter 150 m“ angegeben. Dort findet sich in Teil 1 des W 400 auch eine eindeutige, fordernde Formulierung: „Hydranten sind so anzuordnen, dass die Entnahme von Wasser ... leicht möglich ist.“ 2. Weiterhin ergibt sich der Löschwasserbedarf aus der auf der nächsten Seite angeführten Tabelle:	a. offene Wohngebiete	120 m - 140 m	b. geschlossene Wohngebiete	100 m - 120 m	c. sonstige Gebiete	ca. 80 m	Der Bebauungsplan setzt ein Gewerbegebiet fest, insofern ist die Zulässigkeit auf nicht erheblich belästigende Betriebe beschränkt. Die Einhaltung der Immissionsgrenzwerte der TA Lärm wird durch die Festsetzung von Emissionskontingenten sichergestellt. Eine Überschreitung der Immissionsgrenzwerte der TA Luft ist nach aktuellem Kenntnisstand nicht zu erwarten. Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens kann darüber hinaus im Einzelfall – auf Basis des zu erwartenden Störgrades eines Betriebes – die Zulässigkeit gem. § 15 BauNVO überprüft werden. Sind Belästigungen und Störungen zu erwarten, die für die Umgebung unzumutbar und somit nicht zulässig sind, kann die Genehmigung auf dieser Ebene versagt werden. Der Hinweis der Unteren Bodenschutzbehörde wird zur Kenntnis genommen. Die Anforderungen aus Sicht des Brandschutzes werden auf der Ebene der Genehmigungsplanung berücksichtigt.	Der Stellungnahme wird gefolgt. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
a. offene Wohngebiete	120 m - 140 m								
b. geschlossene Wohngebiete	100 m - 120 m								
c. sonstige Gebiete	ca. 80 m								

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. IX/P „Ferdinand-Clasen-Straße/Düsseldorfer Straße“, Erkelenz-Mitte - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 17.09.2019, des Hauptausschusses am 19.09.2019 und des Rates am 25.09.2019

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
----------	---------------	-----------------------------------	--------------------

	Richtwerte für den Löschwasserbedarf (m³/h) unter Berücksichtigung der baulichen Nutzung und der Gefahr der Brandausbreitung							
	Bauliche Nutzung nach § 17 der Bau-nutzungsverordnung	Klein-siedlung (WS) Wochenend-hausgebiete (SW)	reine Wohngebiete (WR) allgem. Wohngebiete (WA) besondere Wohngebiete (WB) Mischgebiete (MI) Dorfgebiete (MD) Gewerbe-gebiete (GE)	Kerngebiete (MK) Gewerbegebiete (GE)		Industrie-gebiete (GI)		
	Zahl der Vollgeschosse	≤ 2	≤ 3	> 3	1	> 1	-	
	Geschossflächen-zahl (GFZ)	≤ 0,4	≤ 0,3 - 0,6	0,7 - 1,2	0,7 - 1,0	□ 1,0 - □ 2,4	-	
	Baumassenzahl (BMZ)	-	-	-	-	-	≤ 9	
	Löschwasserbedarf bei unterschiedlicher Gefahr der Brandausbreitung	m³/h	m³/h		m³/h		m³/h	
	klein	24	48		96		96	
	mittel	48	96		96		192	
	groß	96	96		192		192	

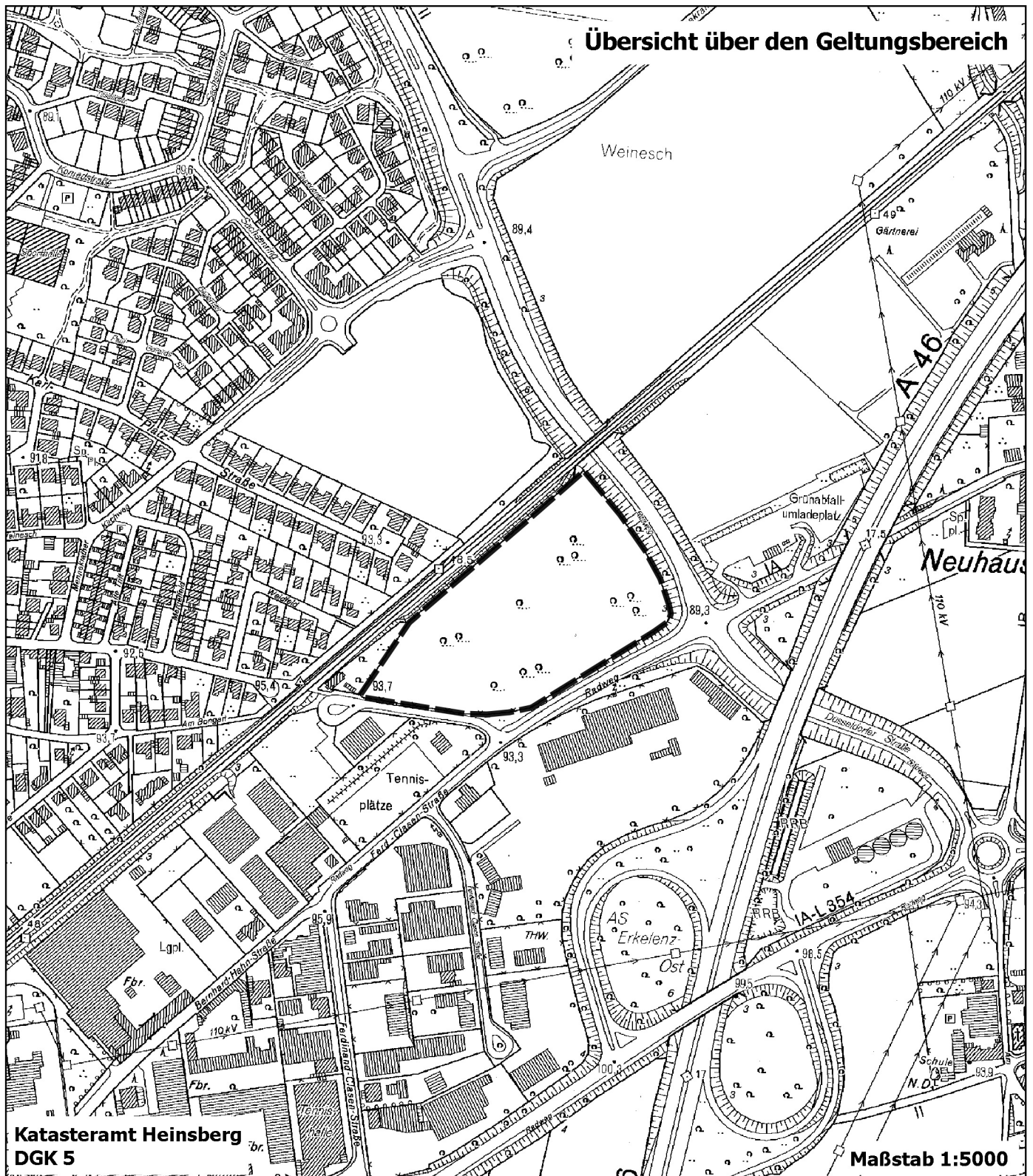
Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. IX/P „Ferdinand-Clasen-Straße/Düsseldorfer Straße“, Erkelenz-Mitte - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 17.09.2019, des Hauptausschusses am 19.09.2019 und des Rates am 25.09.2019

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	3. Die Bebauung der Grundstücke ist so vorzunehmen, dass der Einsatz von Feuerlösch- und Rettungsgeräten ohne Schwierigkeiten möglich ist. 4. Liegen Gebäude ganz oder in Teilen weiter als 50 m von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt, ist eine Zufahrt für Fahrzeuge der Feuerwehr gemäß § 5 BauO NRW herzustellen. Die Zufahrt ist gemäß § 5 BauO NRW herzurichten. Die Ausführung muss der Muster-Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr (MRFIFw) inklusive der Aufstell- und Bewegungsflächen entsprechen. Kurvenradien sind entsprechend zu beachten. Zu- und Durchfahrten sowie Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr sind so zu befestigen, dass sie von Feuerwehrfahrzeugen mit einer zulässigen Gesamtmasse von 16 t und einer Achslast von 10 t befahren werden können. 5. Notwendige Fenster in Obergeschossen müssen im Lichten eine freie Öffnungsfläche von mindestens 0,90 m x 1,20 m besitzen und für die Feuerwehr erreichbar sein. Die Fenster sind zur öffentlichen Verkehrsfläche oder zu Feuerwehrbewegungsflächen hin auszurichten (§§ 14 und 37 BauO NRW). 6. An den als zweiter Rettungsweg ausgewiesenen Fenstern muss das Aufstellen von <u>tragbaren</u> Leitern der Feuerwehr jederzeit möglich sein. Dies ist insbesondere bei Bepflanzungen und Parkflächen zu beachten (§ 14 BauO NRW). 7. Für evt. Gebäude der Gebäudeklassen 4 und 5 wird eine Aufstellfläche für Hubrettungsfahrzeuge gem. VV zu § 5 BauO NRW benötigt, sofern diese Gebäude den zweiten Rettungsweg nicht auf andere Weise (zwei Treppenträume) sicherstellen. 8. Viele Bauvorhaben werden zwischenzeitlich u. a. auch als „Generationenhaus/ altersgerechtes oder seniorenrechtliches Wohnen“ betitelt. In verschiedenen Nutzungseinheiten wird der zweite Rettungsweg dennoch über tragbare Leitern sichergestellt. Die Brandschutzdienststelle weist im Rahmen des demographischen Wandels auf Folgendes hin: Der Personenkreis, der sich problemlos über diese Geräte retten lässt, wird im Laufe der nächsten Jahre eher kleiner werden. Das liegt zum einen an der immer älter werdenden Bevölkerung und zum anderen an der Zunahme pflegebedürftiger Menschen. Auf Grund dieser Tatsache bestehen mit Sicht auf solche Bauvorhaben Bedenken an die Auslegung des zweiten Rettungsweges speziell für diese Nutzungsform.		

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. IX/P „Ferdinand-Clasen-Straße/Düsseldorfer Straße“, Erkelenz-Mitte - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 17.09.2019, des Hauptausschusses am 19.09.2019 und des Rates am 25.09.2019

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
2	Landesbetrieb Straßen NRW, Autobahnniederlassung Krefeld, Postfach 101352, 47713 Krefeld Schreiben vom 23.07.2019 Auf die seitens der Autobahnniederlassung Krefeld mit Schreiben vom 15.11.2018 übersandte Stellungnahme zu o.a. Bauleitplanung wird verwiesen. Gemäß mitgeteiltem Abwägungsergebnis, wird der Anregung der Straßenbauverwaltung, die verkehrlichen Auswirkungen des Vorhabens darzustellen, nicht gefolgt. Sofern sich durch die künftig geplanten Entwicklungen im Plangebiet Verschlechterungen der Leistungsfähigkeit oder der Qualitätsstufen des Verkehrsablaufs im umliegenden klassifizierten Straßennetz ergeben, behält sich die Straßenbauverwaltung daher vor, Straßenumbau- und Verkehrssteuerungsmaßnahmen zu Lasten der Stadt Erkelenz zu fordern. Gem. Begründung, Teil 2 „Umweltbericht“ wird das Kompensationsdefizit aus dieser Bauleitplanung über das Ökokonto der Stadt Erkelenz, (Überschuss aus dem Bebauungsplan Nr. 02.3/1 „Oerather Mühlenfeld Süd“) ausgeglichen. Ob Belange der Straßenbauverwaltung hier berührt werden, kann nicht beurteilt werden, da der vorgenannte Bauleitplan hier nicht bekannt ist. Die Straßenbauverwaltung wurde lediglich am Bebauungsplan 02.3/2 Oerather Mühlenfeld West beteiligt.	Eine dezidierte Untersuchung der Auswirkungen auf das übergeordnete Straßennetz ist aus Sicht der Stadt Erkelenz nach wie vor nicht erforderlich. Diesbezüglich wird auf die Abwägungsvorschläge zu den Stellungnahmen 1 und 3 aus der frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB verwiesen. Darüber hinaus ist das Plangebiet bereits seit 2001 im Flächennutzungsplan als gewerbliche Baufläche dargestellt. Mit einer maßgeblichen Veränderung der Nutzungsstruktur in diesem Bereich und einer daraus resultierenden Beeinträchtigung der Landesstraße sowie der Anschlussstelle ist nicht zu rechnen. Der Vorbehalt der Forderungen von Straßenumbau- und Verkehrssteuerungsmaßnahmen zu Lasten der Stadt Erkelenz wird zur Kenntnis genommen. Der Bebauungsplan Nr. 02.3/1 „Oerather Mühlenfeld Süd“ wurde am 26.09.2012 als Satzung beschlossen und am 19.10.2012 öffentlich bekannt gemacht. Die durch diese Planung generierten Ökopunkte wurden dem Ökokonto der Stadt Erkelenz gutgeschrieben. Dieser Vorgang ist insofern nicht Gegenstand des aktuellen Bauleitplanverfahrens.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Übersicht über den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. IX/P Ferdinand-Clasen-Straße/ Düsseldorf Straße





Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 61/478/2019 Status: öffentlich AZ: Datum: 26.08.2019 Verfasser: Amt 61 Manfred Orth
Federführend: Planungsamt	
Aufhebung der Außenbereichssatzung Satzungsbereich Genehen, Erkelenz, gemäß § 35 Abs. 6 BauGB hier: Beschluss über die vorgetragenen Stellungnahmen während der öffentlichen Auslegung gemäß § 35 Abs. 6 S. 5 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 nach § 3 Abs. 2 BauGB sowie Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
17.09.2019	Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe
19.09.2019	Hauptausschuss
25.09.2019	Rat der Stadt Erkelenz

Tatbestand:

In seiner Sitzung am 07.05.2019 hat der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe beschlossen, die Aufhebung der Außenbereichssatzung Satzungsbereich Genehen, Erkelenz, gemäß § 35 Abs. 6 BauGB, gemäß § 35 Abs. 6 Seite 5 BauGB i. V. m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 BauGB durchzuführen und nach § 3 Abs. 2 BauGB auf die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 3 Abs. 2 S. 3 BauGB von der Auslegung zu benachrichtigen. Der Bezirksausschuss Grante-rath/Hetzerath ist zu beteiligen.

1. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Das Beteiligungsverfahren gemäß § 4 Abs. 2 BauGB wurde mit Schreiben vom 23.05.2019 an die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, sowie der Benachrichtigung gemäß § 3 Abs. 2 S. 3 BauGB über die öffentliche Auslegung, eingeleitet. Seitens der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden im Beteiligungsverfahren während der Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB abwägungsrelevante Stellungnahmen vorgetragen, die in der Anlage – Stellungnahmen der Öffent-

lichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange – zur Abwägung und Beschlussfassung aufgelistet sind.

2. Beteiligung des Bezirksausschusses

Der Bezirksausschuss Granterath/Hetzerath wurde mit Schreiben vom 23.05.2019 beteiligt.

Eine Stellungnahme wurde nicht eingereicht.

3. Öffentliche Auslegung gemäß § 35 Abs. 6 Satz 5 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 BauGB nach § 3 Abs. 2 BauGB

Nach Beschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe vom 07.05.2019 wurde der Entwurf der Aufhebung der Außenbereichssatzung Satzungsbereich Genehen, Erkelenz, gemäß § 35 Abs. 6 BauGB, nach Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 13 vom 17.05.2019 in der Zeit vom 27.05.2019 bis 11.06.2019 öffentlich ausgelegt.

Während der öffentlichen Auslegung wurden abwägungsrelevante Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange vorgetragen, die in der Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Trägern öffentliche Belange - zur Abwägung und Beschlussfassung aufgelistet sind.

Umweltverträglichkeitsprüfung

Gemäß § 13 Abs. 3 BauGB wird darauf hingewiesen, dass im Vereinfachten Verfahren von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4, von dem Umweltbericht nach § 2a, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 Satz 3 und § 10 Abs. 4 abgesehen wird.

Die Aufhebung der Außenbereichssatzung Satzungsbereich Genehen, Erkelenz, gemäß § 35 Abs. 6 BauGB, soll in dieser Sitzung als Satzung gemäß § 10 BauGB beschlossen werden.

Aspekte Stadtmarketing/Lokale Agenda 21

Aspekte des Stadtmarketings sind durch die vorliegende Planung nicht betroffen. Durch den Bebauungsplan werden agendarelevante Aspekte berücksichtigt. Aufgrund der Gesetze, die in der Bauleitplanung zu beachten sind, ist eine nachhaltige ökologische, ökonomische und sozialverträgliche Ausführung von Planungen gewährleistet.

Die Bauleitpläne sollen gemäß § 1 Abs. 5 BauGB eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung gewährleisten. Sie sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln, sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern, sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln. Hierzu soll die städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen.

Beschlussentwurf (als Empfehlung an Hauptausschuss und Rat):

- „1. Über die während der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB von der Öffentlichkeit und den Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange vorgetragenen Stellungnahmen zum Entwurf der Aufhebung der Außenbereichssatzung Satzungsbereich Genehen, Erkelenz, wird nach Abwägung aller erkennbaren öffentlichen und privaten Belange, wie in der Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der Aufhebung der Außenbereichssatzung Satzungsbereich Genehen, Erkelenz, beigefügten Abwägungstabelle vorgeschlagen, entschieden.
Die Anlage zur Beschlussvorlage der Aufhebung der Außenbereichssatzung Satzungsbereich Genehen, Erkelenz, - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - ist Bestandteil dieses Beschlusses.
2. Die Aufhebung der Außenbereichssatzung Satzungsbereich Genehen, Erkelenz, wird unter Berücksichtigung dieser Beschlüsse gemäß § 10 Abs. 3 BauGB als Satzung beschlossen.“

Finanzielle Auswirkungen:

Keine.

Anlagen:

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der Außenbereichssatzung Satzungsbereich Genehen, Erkelenz, gemäß § 35 Abs. 6 BauGB

Übersicht über den Geltungsbereich der Außenbereichssatzung Satzungsbereich Genehen, Erkelenz, gemäß § 35 Abs. 6 BauGB

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Aufhebung der Außenbereichssatzung Satzungsbereich Genehen, Erkelenz - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 17.09.2019, des Hauptausschusses am 19.09.2019 und des Rates am 25.09.2019

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
---------------------	----------------------	--	---------------------------

Stellungnahmen der Öffentlichkeit während der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB			
	Öffentlichkeit Schreiben vom		
	Öffentlichkeit Schreiben vom		
Stellungnahmen der Öffentlichkeit während der Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB			
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange während der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 3 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 BauGB			

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Aufhebung der Außenbereichssatzung Satzungsbereich Genehen, Erkelenz - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 17.09.2019, des Hauptausschusses am 19.09.2019 und des Rates am 25.09.2019

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
----------	---------------	-----------------------------------	--------------------

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange während der Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB			
1	Bezirksregierung Arnsberg Postfach 44025 Dortmund Schreiben vom 31.05.2019		
	Zu den bergbaulichen Verhältnissen erhalten Sie folgende Hinweise: Das o. g. Vorhaben liegt über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld „Sophia Jacoba A“ im Eigentum der Vivawest GmbH, Nordsternplatz 1 in 45899 Gelsenkirchen sowie über dem auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeld „Matzerath 2“ im Eigentum der RV Rheinbraun Handel und Dienstleistungen GmbH, hier vertreten durch die RWE Power AG, Abtl. Liegenschaften und Umsiedlung in 50416 Köln. Ferner liegt das Plangebiet über dem Feld der Erlaubnis zu gewerblichen Zwecken „Sophia“. Inhaberin der Erlaubnis ist die PVG GmbH – Resources Service & Management in Hamm. Diese Erlaubnis gewährt das befristete Recht zur Aufsuchung des Bodenschatzes „Kohlenwasserstoffe“ innerhalb der festgelegten Feldesgrenzen. Unter dem „Aufsuchen“ versteht man Tätigkeiten zur Feststellung (Untersuchung) des Vorhandenseins und der Ausdehnung eines Bodenschatzes. Eine Erlaubnis zu gewerblichen Zwecken dient lediglich dem Konkurrenzschutz und klärt in Form einer Lizenz nur grundsätzlich, welcher Unternehmer in diesem Gebiet Anträge auf Durchführung konkreter Aufsuchungsmaßnahmen stellen darf. Eine erteilte Erlaubnis gestattet noch keinerlei konkrete Maßnahmen, wie z. B. Untersuchungsbohrungen, so dass Umweltauswirkungen in diesem Stadium allein aufgrund einer Erlaubnis nicht hervorgerufen werden können. Konkrete Aufsuchungsmaßnahmen wären erst nach weiteren Genehmigungsverfahren, den Betriebsplanzulassungsverfahren, erlaubt, die ganz konkret das „Ob“ und „Wie“ regeln. Vor einer Genehmigungsentscheidung erfolgt gemäß den gesetzlichen Vorschriften eine Beteiligung von ggf. betroffenen Privaten, Kommunen und Behörden. Des Weiteren werden ausführlich und gründlich alle öffentlichen Belange – insbesondere auch die des Gewässerschutzes – geprüft, gegebenenfalls in einem separaten wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren. Der Planungs-/Vorhabensbereich ist nach den hier vorliegenden Unterlagen (Differenzenpläne mit Stand: 01.10.2016 aus dem Revierbericht, Bericht 1, Auswirkungen der Grundwasserabsenkung, des Sammelbescheides – Az.: 61.42.63-2000-1-) von durch Sumpfungmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen betroffen. Für die Stellungnahme wurden folgende Grundwasserleiter (nach Einleitung von Schneider & Thiele, 1965) betrachtet: Oberes Stockwerk, 9B, 8, 7, 6D, 6 B, 2 – 5, 09, 07 Kölner Scholle, 05 Kölner Scholle.	Die Stellungnahme der Bezirksregierung Arnsberg wird zur Kenntnis genommen. Der Erftverband und die RWE Power AG wurden mit Schreiben vom 23.05.2019 am Bauleitplanverfahren zur Aufhebung der Außenbereichssatzung Satzungsbereich Genehen beteiligt. Abwägungsrelevante Stellungnahmen wurden nicht hervorgebracht.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

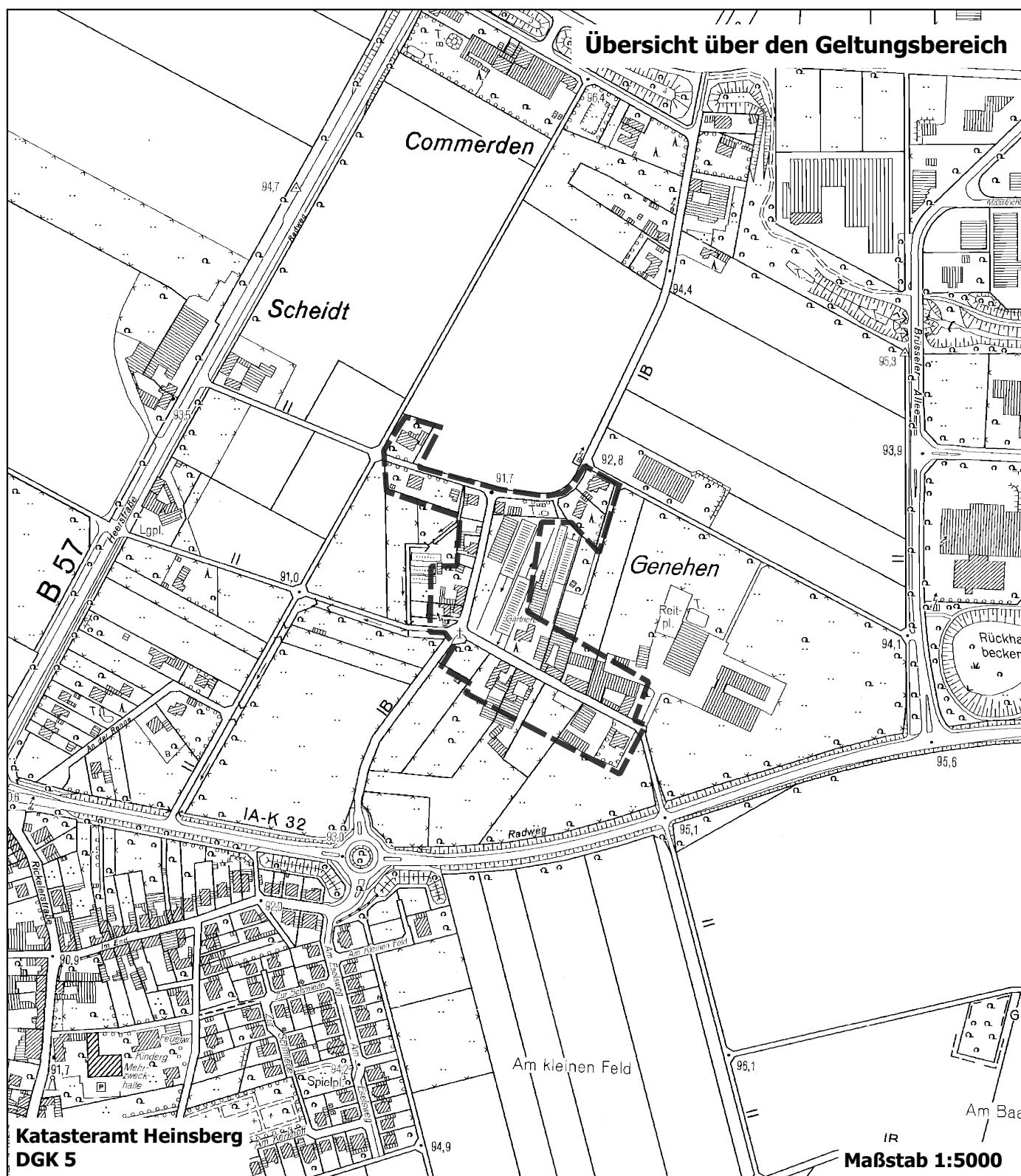
Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Aufhebung der Außenbereichssatzung Satzungsbereich Genehen, Erkelenz - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 17.09.2019, des Hauptausschusses am 19.09.2019 und des Rates am 25.09.2019

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<u>Folgendes sollte berücksichtigt werden:</u> Die Grundwasserabsenkungen werden, bedingt durch den fortschreitenden Betrieb der Braunkohlentagebaue, noch über einen längeren Zeitraum wirksam bleiben. Eine Zunahme der Beeinflussung der Grundwasserstände im Planungs-/Vorhabengebiet in den nächsten Jahren ist nach heutigem Kenntnisstand nicht auszuschließen. Ferner ist nach Beendigung der bergbaulichen Sumpfungsmaßnahmen ein Grundwasserwiederanstieg zu erwarten. Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkung für den Braunkohlentagebau als auch bei einem späteren Grundwasserwiederanstieg sind hierdurch bedingte Bodenbewegungen möglich. Diese können bei bestimmten geologischen Situationen zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Die Änderungen der Grundwasserflurabstände sowie die Möglichkeit von Bodenbewegungen sollen bei Planungen und Vorhaben Berücksichtigung finden. Ich empfehle Ihnen, diesbezüglich, zu zukünftigen Planungen sowie zu Anpassungs- oder Sicherungsmaßnahmen bezüglich bergbaulicher Einwirkungen eine Anfrage an die RWE Power AG, Stüttgenweg 2 in 50935 Köln, sowie für konkrete Grundwasserdaten an den Erftverband, Am Erftverband 6 in 50126 Bergheim, zu stellen.		
2	Kreis Heinsberg, Amt für Umwelt und Verkehrsplanung, 52523 Heinsberg Schreiben vom 19.06.2019		
	Nachfolgend erhalten Sie die Gesamtstellungnahme des Kreises Heinsberg zum o.g. Verfahren. Seitens der brandschutzdienststelle, des Gesundheitsamtes, der unteren Naturschutzbehörde sowie der unteren Wasserbehörde werden keine Bedenken geäußert. Die untere Bodenschutzbehörde sowie der Immissionsschutz nehmen wie folgt Stellung: Untere Bodenschutzbehörde: Seitens der unteren Bodenschutzbehörde bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegenüber dem Bauvorhaben. In den Planunterlagen wird darauf hingewiesen, dass sich auf dem Flurstück 57 (Gemarkung Erkelenz, Flur 34) ein ehemaliger Gartenbetrieb befand. Das Gelände ist derzeit verwildert und die ehemaligen Gewächshäuser zerfallen. Da in Gartenbetrieben mit Herbiziden und Pestiziden umgegangen wird, können Verunreinigungen des Gebäudes, des Bodens oder des Grundwassers jedoch nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden. Des Weiteren befand sich auf dem Flurstück 68 (Gemarkung Erkelenz, Flur 34) laut des vorliegenden Altstandortkatasters ein Betrieb zur Herstellung von Kunststoffwaren. Auch hier kann eine Kontamination	Die Stellungnahme des Kreises Heinsberg wird zur Kenntnis genommen und zur Information an das Bauaufsichtsamt der Stadt Erkelenz weitergeleitet.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Aufhebung der Außenbereichssatzung Satzungsbereich Genehen, Erkelenz - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 17.09.2019, des Hauptausschusses am 19.09.2019 und des Rates am 25.09.2019

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	durch umweltgefährdende Stoffe nicht ausgeschlossen werden. Aufgrund dessen wird empfohlen, vor einer Nutzungsänderung bzw. eines Eigentümerwechsels das Gefährdungspotenzial durch einen unabhängigen Gutachter abschätzen zu lassen. Immissionsschutz: Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht bestehen gegen das o.g. Vorhaben keine Bedenken. Hinweise: Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass durch die in der Nachbarschaft befindlichen Landwirte mit Gerüchen zu rechnen ist.		

Übersicht über den Geltungsbereich der Aufhebung der Außenbereichssatzung Satzungsbereich "Genehen", Erkelenz gemäß § 35 Abs. 6 BauGB,



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 61/479/2019 Status: öffentlich AZ: Datum: 21.08.2019 Verfasser: Amt 61 Jürgen Schöbel
Federführend: Planungsamt	
7. Änderung (Teilaufhebung) des Bebauungsplanes Nr. I "Golkrath", Erkelenz-Golkrath hier: Beschluss über die vorgetragenen Stellungnahmen während der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs.1 und § 4 Abs. 1 BauGB sowie Beschluss zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
17.09.2019	Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe
19.09.2019	Hauptausschuss
25.09.2019	Rat der Stadt Erkelenz

Tatbestand:

In seiner Sitzung am 19.02.2019 hat der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe die Aufstellung der 7. Änderung (Teilaufhebung) des Bebauungsplanes Nr. I "Golkrath", Erkelenz-Golkrath, beschlossen. In der Sitzung wurde ferner beschlossen zu dem Entwurf der 7. Änderung (Teilaufhebung) des Bebauungsplanes Nr. I "Golkrath", Erkelenz-Golkrath, die Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie den Bezirksausschuss Golkrath zu beteiligen.

1. Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Die öffentliche Bekanntmachung des Termins der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurde im Amtsblatt Nr. 19 vom 26.07.2019 bekannt gemacht.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit wurde am 06.08.2019 im Rathaus der Stadt Erkelenz durchgeführt. Seitens der Öffentlichkeit wurden während des Beteiligungsverfahrens keine abwägungsrelevanten Stellungnahmen vorgetragen.

2. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 BauGB

Das Beteiligungsverfahren gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wurde mit Schreiben vom 18.07.2019 an die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, eingeleitet.

Seitens der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden während des Beteiligungsverfahrens abwägungsrelevante Stellungnahmen vorgetragen, die in der Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Abwägung und Beschlussfassung aufgelistet sind.

3. Beteiligung des Bezirksausschusses

Der Bezirksausschuss Golkrath wurde mit Schreiben vom 18.07.2019 beteiligt.

Seitens des Bezirksausschusses wurde bisher keine Stellungnahme eingereicht.

In dieser Sitzung soll über die während der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB vorgetragenen Stellungnahmen gemäß § 1 Abs. 7 BauGB entschieden und der Beschluss zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB gefasst werden.

Aspekte Stadtmarketing/Lokale Agenda 21

Aspekte des Stadtmarketings sind durch die vorliegende Planung nicht betroffen. Durch den Bebauungsplan werden agendarelevante Aspekte berücksichtigt. Aufgrund der Gesetze, die in der Bauleitplanung zu beachten sind, ist eine nachhaltige ökologische, ökonomische und sozialverträgliche Ausführung von Planungen gewährleistet.

Die Bauleitpläne sollen gemäß § 1 Abs. 5 BauGB eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung gewährleisten. Sie sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln, sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern, sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln. Hierzu soll die städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen.

Beschlussentwurf (als Empfehlung an Hauptausschuss und Rat):

- „1. Über die während der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB von der Öffentlichkeit und den Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange vorgetragenen Stellungnahmen zum Entwurf der 7. Änderung (Teilaufhebung) des Bebauungsplanes Nr. I "Golkrath", Erkelenz-Golkrath, wird nach Abwägung aller erkennbaren öffentlichen und privaten Belangen, wie in der als Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange – zur Beschlussvorlage der 7. Änderung (Teilaufhebung) des Bebauungsplanes Nr. I "Golkrath", Erkelenz-Golkrath, beigefügten Abwägungstabelle vorgeschlagen, entschieden. Die Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - ist Bestandteil dieses Beschlusses.

2. Der Entwurf der 7. Änderung (Teilaufhebung) des Bebauungsplanes Nr. I "Golkrath", Erkelenz-Golkrath, ist unter Berücksichtigung dieser Beschlüsse auf die Dauer eines Monats gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.“

Finanzielle Auswirkungen:

Keine.

Anlagen:

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 7. Änderung (Teilaufhebung) des Bebauungsplanes Nr. I „Golkrath“, Erkelenz-Golkrath

Übersicht über den Geltungsbereich der 7. Änderung (Teilaufhebung) des Bebauungsplanes Nr. I „Golkrath“, Erkelenz-Golkrath

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 7. Änderung (Teilaufhebung) des Bebauungsplanes Nr. I „Golkrath“, Erkelenz-Golkrath - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 17.09.2019, des Hauptausschusses am 19.09.2019 und des Rates am 25.09.2019

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
Stellungnahmen der Öffentlichkeit während der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB			
1	Öffentlichkeit Schreiben vom		
2	Öffentlichkeit Schreiben vom		
Stellungnahmen der Öffentlichkeit während der Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB			
1	Öffentlichkeit Schreiben vom		
2			
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange während der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 3 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 BauGB			
1	Erftverband, Am Erftverband 6, 50126 Bergheim Schreiben vom 25.07.2019		
	Wie Sie aus dem beiliegenden Lageplan ersehen können, befinden sich im o.g. Plangebiet aktive oder inaktive Grundwassermessstellen des Erftverbandes. Aktive Grundwassermessstellen sind notwendige Instrument der Gewässerunterhaltung nach § 91 Wasserhaushaltsgesetz. Daher sind ihre Zugänglichkeit und ihr Bestand dauerhaft zu wahren. Des Weiteren wiesen wir darauf hin, dass inaktive Grundwassermessstellen, die nicht zurückgebaut und verfüllt worden sind, die Tragfähigkeit des Baugrundes beeinflussen können. Sollte innerhalb eines 200 m Korridors der Baumaßnahme eine Grundwassermessstelle liegen, dann ist zum Zwecke der Einweisung vor Beginn der Maßnahme mit dem zuständigen Ansprechpartner Herrn Künster, Abteilung Grundwasser, Tel.-N.: 02271/881524, Mail: harald.kuenster@erftverband.de Kontakt aufzunehmen.	Die Stellungnahme des Erftverbandes wird zur Kenntnis genommen. Die vorliegende Bauleitplanung ist lediglich eine Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. I Golkrath. Sie spielt keine Rolle für die Prüfung und Steuerung der weiteren baulichen Entwicklung innerhalb des Gebietes. Allerdings ist in Teilbereichen eine Neuaufstellung eines Bebauungsplanes beschlossen um die zukünftige bauliche Entwicklung, nach Aufhebung des Ursprungsplanes zu steuern. Die Stellung-	Die Stellungnahme des Erftverbandes wird zur Kenntnis genommen.

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 7. Änderung (Teilaufhebung) des Bebauungsplanes Nr. I „Golkrath“, Erkelenz-Golkrath - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 17.09.2019, des Hauptausschusses am 19.09.2019 und des Rates am 25.09.2019

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	Des Weiteren werden eine Reihe von Messstellen der RWE Power AG tangiert. Bei diesbezüglichen Fragen wenden Sie sich bitte an den Mitarbeiter der RWE Power AG, Herrn Wossog, Abt. Techn. WaWi, Tel.: 02271/75 16 87 11, Mail: herbert.wossog@rwe.com. Wir weisen darauf hin, dass die abgegebenen Pläne den Bestand zum Zeitpunkt der Auskunftserteilung wiedergeben. Es ist darauf zu achten, dass zu Beginn der Bauphase immer aktuell Pläne vor Ort vorliegen.	nahme des Erftverbandes wird im Zuge dieser Neuaufstellung berücksichtigt werden. Die RWE Power AG wurde im Verfahren um Stellungnahme gebeten brachte aber keine Anregungen vor.	
2	Kreis Heinsberg, Amt für Umwelt und Verkehrsplanung, Valkenburger Str. 45, 52525 Heinsberg Schreiben vom 23.07. und 16.08.19		
	Nachfolgend erhalten Sie die Gesamtstellungnahme des Kreises Heinsberg zum o.g. Verfahren. Seitens des Gesundheitsamtes, des Straßenbaulastträgers für die Kreisstraßen, des Immissions-schutzes, der unteren Naturschutzbehörde sowie der unteren Wasserbehörde werden keine Bedenken geäußert. Die untere Bodenschutzbehörde nimmt wie folgt Stellung: Im Bereich der 7. Änderung (Teilaufhebung) des Bebauungsplanes Nr. I „Golkrath“, Erkelenz-Golkrath bestehen aus Sicht des Bodenschutzes und aus altlastentechnischer Sicht keine grundsätzlichen Bedenken. Zurzeit liegen der Behörde keine Erkenntnisse über Altlast-Verdachtsflächen bzw. Altlasten vor. Brandschutz <u>Brandschutz:</u> Gegen die Planungen bestehen seitens der Brandschutzdienststelle keine Bedenken. Es wird darauf hingewiesen, dass folgende Anforderungen zu erfüllen sind. - Für den o. g. Bebauungsplan sind folgende Hydrantenabstände (gemessen in der Straßenachse) erforderlich: - offene Wohngebiete 120 m - 140 m - geschlossene Wohngebiete 100 m - 120 m - sonstige Gebiete ca. 80 m Es wird auf das Arbeitsblatt W 400 Teil – Technische Regeln Wasserverteilungsanlagen (TRWW), Teil 1: Planung – verwiesen. Dort ist der Hydrantenabstand nun allgemein mit „meist unter 150 m“ angegeben. Dort findet sich in Teil 1 des W 400 auch eine eindeutige, fordernde Formulierung: „Hydranten sind so anzuordnen, dass die Entnahme von Wasser ... leicht möglich ist.“	Die Stellungnahme des Kreis Heinsberg- Amt für Umwelt und Verkehrsplanung- bezüglich des Brand-schutzes wird zur Kenntnis genommen. Die seitens des Kreises vorgetragenen Regelungen zur technischen Gewährleistung des Brandschutzes sind nicht Gegenstand der Bauleitplanung sondern Bestandteil einer fachgerechten Umsetzung der Planung sowie Anforderungen an Bauvorhaben, welche im Rahmen einer Baugenehmigung für das konkrete Gebäude zu prüfen sind. Sie sind nicht explizit in die Bauleitplanung aufzunehmen.	Die Stellungnahme des Kreis Heinsberg, Amt für Umwelt und Verkehrsplanung wird zur Kenntnis genommen und an die zuständigen Fachämter und die Bauaufsicht weitergeleitet.

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 7. Änderung (Teilaufhebung) des Bebauungsplanes Nr. I „Golkrath“, Erkelenz-Golkrath - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 17.09.2019, des Hauptausschusses am 19.09.2019 und des Rates am 25.09.2019

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
----------	---------------	-----------------------------------	--------------------

2. Weiterhin ergibt sich der Löschwasserbedarf aus der auf der nächsten Seite angeführten Tabelle:

Richtwerte für den Löschwasserbedarf (m³/h) unter Berücksichtigung der baulichen Nutzung und der Gefahr der Brandausbreitung						
Bauliche Nutzung nach § 17 der Bau- nutzungsverordnung	Klein- siedlung (WS) Wochenend- hausgebiete (SW)	reine Wohngebiete (WR) allgem. Wohngebiete (WA) besondere Wohngebiete (WB) Mischgebiete (MI) Dorfgebiete (MD) Gewerbe- gebiete (GE)	Kerngebiete (MK) Gewerbegebiete (GE)			Industrie- gebiete (GI)
Zahl der Vollgeschosse	≤ 2	≤ 3	> 3	1	> 1	-
Geschossflächen- zahl (GFZ)	≤ 0,4	≤ 0,3 - 0,6	0,7 - 1,2	0,7 - 1,0	☐ 1,0 - ☐ 2,4	-
Baumassenzahl (BMZ)	-	-	-	-	-	≤ 9
Löschwasserbedarf bei unterschiedlicher Gefahr der Brandausbreitung	m³/h	m³/h	m³/h		m³/h	
klein	24	48	96		96	
mittel	48	96	96		192	
groß	96	96	192		192	

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 7. Änderung (Teilaufhebung) des Bebauungsplanes Nr. I „Golkrath“, Erkelenz-Golkrath - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 17.09.2019, des Hauptausschusses am 19.09.2019 und des Rates am 25.09.2019

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	3. Die Bebauung der Grundstücke ist so vorzunehmen, dass der Einsatz von Feuerlösch- und Rettungsgeräten ohne Schwierigkeiten möglich ist. 4. Liegen Gebäude ganz oder in Teilen weiter als 50 m von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt, ist eine Zufahrt für Fahrzeuge der Feuerwehr gemäß § 5 BauO NRW herzustellen. Die Zufahrt ist gemäß § 5 BauO NRW herzurichten. Die Ausführung muss der Muster-Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr (MRFIFw) inklusive der Aufstell- und Bewegungsflächen entsprechen. Kurvenradien sind entsprechend zu beachten. Zu- und Durchfahrten sowie Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr sind so zu befestigen, dass sie von Feuerwehrfahrzeugen mit einer zulässigen Gesamtmasse von 16 t und einer Achslast von 10 t befahren werden können. 5. Notwendige Fenster in Obergeschossen müssen im Lichten eine freie Öffnungsfläche von mindestens 0,90 m x 1,20 m besitzen und für die Feuerwehr erreichbar sein. Die Fenster sind zur öffentlichen Verkehrsfläche oder zu Feuerwehrbewegungsflächen hin auszurichten (§§ 14 und 37 BauO NRW). 6. An den als zweiter Rettungsweg ausgewiesenen Fenstern muss das Aufstellen von <u>tragbaren</u> Leitern der Feuerwehr jederzeit möglich sein. Dies ist insbesondere bei Bepflanzungen und Parkflächen zu beachten (§ 14 BauO NRW). 7. Für evt. Gebäude der Gebäudeklassen 4 und 5 wird eine Aufstellfläche für Hubrettungsfahrzeuge gem. VV zu § 5 BauO NRW benötigt, sofern diese Gebäude den zweiten Rettungsweg nicht auf andere Weise (zwei Treppenträume) sicherstellen. 8. Viele Bauvorhaben werden zwischenzeitlich u. a. auch als „Generationenhaus/ altersgerechtes oder seniorengerechtes Wohnen“ betitelt. In verschiedenen Nutzungseinheiten wird der zweite Rettungsweg dennoch über tragbare Leitern sichergestellt. Die Brandschutzdienststelle weist im Rahmen des demographischen Wandels auf Folgendes hin: Der Personenkreis, der sich problemlos über diese Geräte retten lässt, wird im Laufe der nächsten Jahre eher kleiner werden. Das liegt zum einen an der immer älter werdenden Bevölkerung und zum anderen an der Zunahme pflegebedürftiger Menschen. Auf Grund dieser Tatsache bestehen mit Sicht auf solche Bauvorhaben Bedenken an die Auslegung des zweiten Rettungsweges speziell für diese Nutzungsform.		

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 7. Änderung (Teilaufhebung) des Bebauungsplanes Nr. I „Golkrath“, Erkelenz-Golkrath - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 17.09.2019, des Hauptausschusses am 19.09.2019 und des Rates am 25.09.2019

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange während der Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB			
1			
2			

Übersicht über den Geltungsbereich der 7. Änderung (Teilaufhebung) des Bebauungsplanes Nr. I "Golkrath", Erkelenz-Golkrath



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: III/084/2019 Status: öffentlich AZ: Datum: 06.09.2019 Verfasser: Oliver Franz
Federführend: Dezernat III	
Verpflichtungserklärung für mehr Klimaschutz in Erkelenz	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
19.09.2019	Hauptausschuss
25.09.2019	Rat der Stadt Erkelenz

Tatbestand:

Ist-Situation:

Erkelenz ist seit den 1990er Jahren im Klimaschutz aktiv. Mit der vom Rat beschlossenen Teilnahme am European Energie Award (EEA) und der Umsetzung des integrierten Klimaschutzkonzepts gibt es politisch beschlossene Ziele und Maßnahmen zum Klimaschutz. Zur Unterstützung der Maßnahmenumsetzung wurde ein geförderter Klimaschutzmanager eingestellt, der den Prozess koordiniert und dem „Ausschuss für Demographieangelegenheiten, Soziales und Umwelt“ jährlich berichtet. Die Umsetzung des Klimaschutzkonzepts wird durch einen mit Experten besetzten Klimaschutzbeirat begleitet. Die verabschiedeten Maßnahmen die zur Erreichung der Ziele bis 2030 festgelegt wurden, werden sukzessive umgesetzt. Eine Überprüfung der Wirkung der Maßnahmenumsetzung hinsichtlich der Erreichung der angestrebten Zwischenziele 2020 ist planmäßig für 2020 vorgesehen.

Erkelenz ist die einzige EEA-zertifizierte Kommune im Landkreis die aktuell ein Klimaschutzkonzept mit Unterstützung eines Klimaschutzmanagers umsetzt. Dies sowie zahlreiche Einzelmaßnahmen belegen, dass Erkelenz beim Klimaschutz seit vielen Jahren sehr aktiv ist

Weiterentwicklung des Klimaschutzes in Erkelenz/Zielsetzung:

Die globale Erderwärmung schreitet voran. Die Auswirkungen werden immer stärker und mittlerweile auch in Deutschland spürbar. Der Handlungsdruck den Klimawandel zu bekämpfen steigt. Die Wissenschaft und der Weltklimarat warnen, dass die im Pariser Abkommen formulierten Ziele die Erderwärmung auf 1,5 bis maximal 2 Grad Celsius zu begrenzen, nicht eingehalten werden, wodurch unkalkulierbare Risiken für Wohlstand und Sicherheit der Menschheit entstehen. Die öffentliche Aufmerksamkeit der Klimawandelproblematik ist durch Fridays for Future sowie durch Extremwetterereignisse und die heißen Sommer die dem Klimawandel zugerechnet werden, sehr

stark gestiegen. Eine Mehrzahl der Bürgerinnen und Bürger betrachtet Klimaschutz als eine der wichtigsten Aufgaben für die Zukunft.

Angesichts dieser Fakten- und Stimmungslage hat sich eine interfraktionelle Runde der im Erkelenzer Stadtrat vertretenen Parteien außerplanmäßig von der Verwaltung über den Sachstand der Umsetzung der Klimaschutzmaßnahmen in Erkelenz informiert und Vorschläge zur weiteren Vorgehensweise beraten.

Der Klimaschutzmanager Oliver Franz wird die in der Info-Runde besprochenen Ergebnisse dem Hauptausschuss in einer Power-Point-Präsentation vorstellen.

Im Ergebnis wird empfohlen:

- Mit einer Verpflichtungserklärung (siehe Anlage) die Eindämmung des Klimawandels und seiner schwerwiegenden Folgen als Aufgabe höchster Priorität in Erkelenz anzuerkennen. Die Erklärung ist eine Selbstverpflichtung mit dem Signal, dass die Stadt bei dem Thema Klimaschutz weiterhin engagiert vorangeht wie auch ein Appell an alle Unternehmen und Bürgerinnen und Bürger in Erkelenz, sich gemeinsam für den Klimaschutz zu engagieren.
Über die Willenserklärung hinaus, legt die Verpflichtungserklärung fest, dass die bisherigen Ergebnisse bewertet und ggf. zusätzliche konkrete Maßnahmen für mehr Klimaschutz und Nachhaltigkeit in Erkelenz erarbeitet werden.
- Um in enger Abstimmung zwischen Politik und Verwaltung wirksame und politisch konsensfähige Maßnahmen zu entwickeln, wird eine interfraktionell besetzte „Arbeitsgruppe Klimaschutz und Nachhaltigkeit“ eingerichtet.

Beschlussentwurf (als Empfehlung an den Rat):

- „1. Der Rat beschließt eine „Verpflichtungserklärung für mehr Klimaschutz und Nachhaltigkeit in Erkelenz“ und beauftragt die Verwaltung mit der Erarbeitung konkreter Handlungsempfehlungen.
2. Der Rat beschließt die Einsetzung einer interfraktionell besetzten „Arbeitsgruppe Klimaschutz und Nachhaltigkeit“, die zusammen mit der Verwaltung und mit Unterstützung von Experten und Akteuren aus der Stadt an der Weiterentwicklung von Klimaschutz- und Nachhaltigkeitsmaßnahmen mitwirkt.“

Finanzielle Auswirkungen:

Die Beschlüsse haben keine unmittelbaren finanziellen Auswirkungen.

Mittelbar sind die finanziellen Auswirkungen abhängig von den noch zu erarbeitenden Handlungsempfehlungen sowie deren Ausgestaltung. Ohne die konkreten Maßnahmenempfehlungen und mittelbaren finanziellen Folgen vorwegnehmen zu können, ist davon auszugehen, dass die Bekämpfung des Klimawandels im Sinne der abgegebenen Selbstverpflichtung finanzielle Mittel erfordern wird. Die Freigabe entsprechender Mittel ist an die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen gebunden.

Anlage:

Verpflichtungserklärung für mehr Klimaschutz und Nachhaltigkeit in Erkelenz

Verpflichtungserklärung für mehr Klimaschutz und Nachhaltigkeit

Zum Hintergrund:

Die globalen Temperaturen sind gegenüber dem vorindustriellen Zeitalter aufgrund des Anstiegs der CO₂-Konzentration in der Atmosphäre bereits um über 1 Grad Celsius gestiegen. Dieser globale, menschengemachte Klimawandel bedroht die Lebensgrundlagen vieler Menschen und zukünftiger Generationen. Um eine unkontrollierbare globale Erwärmung mit nicht absehbaren Folgen zu verhindern ist es unerlässlich, die Treibhausgasemissionen schnellstmöglich massiv zu reduzieren. Dazu sind große Anstrengungen auf allen Ebenen notwendig, international, national und auf der lokalen Ebene der Kommunen.

Die Herausforderungen im Zusammenhang mit der Erderwärmung sind so groß und dringlich, dass in diesem Zusammenhang von einer Klimakrise gesprochen und die Ausrufung eines Klimanotstands gefordert wird. Der Rat der Stadt Erkelenz anerkennt zu 100% die Dringlichkeit der Bekämpfung des Klimawandels und bekundet seine lokale Verantwortung sowie seinen Willen durch eigenes Handeln im Rahmen seiner Möglichkeiten zur Bekämpfung des Klimawandels beizutragen. Den Begriff des Klimanotstandes möchte der Rat sich allerdings nicht zu Eigen machen, da ein Notstand im verfassungsrechtlichen Sinne die Ergreifung von Notstandsmaßnahmen mit der vorübergehenden Außerkraftsetzung bestehenden Rechts impliziert. Diesen Eindruck möchte der Rat der Stadt Erkelenz vermeiden und vielmehr mit der folgenden Verpflichtungserklärung seine Verantwortung zur Bekämpfung des Klimawandels und seiner Folgen sowie der Förderung nachhaltigen Handelns erklären. Die nachfolgende Erklärung ist eine Selbstverpflichtung und gleichzeitig ein Appell an alle Akteure sowie die Bürgerinnen und Bürger in unserer Stadt, sich gemeinsam engagiert den Herausforderungen der Klimakrise zu stellen.

Erklärung:

Der Rat der Stadt Erkelenz anerkennt die Eindämmung des Klimawandels und seiner schwerwiegenden Folgen als Aufgabe von höchster Priorität.

Der Rat orientiert sich dabei an den vom Weltklimarat (Intergovernmental Panel on Climate Change - IPCC) veröffentlichten Berichten und anerkennt, dass die bisher ergriffenen Maßnahmen nicht ausreichen, die Erderwärmung auf die im Pariser Abkommen formulierten Zielwerte von 1,5 bis maximal 2 Grad zu begrenzen, wodurch unvorhersehbare Risiken für Wohlstand und Sicherheit der Menschheit entstehen.

Nationale Verantwortung:

Der Rat fordert von der Bundesregierung die Einführung eines Klimaschutzgesetzes, dessen Maßnahmen an den Forderungen des Pariser Abkommens ausgerichtet sind. Das Gesetz hat sicherzustellen, dass die bereits vereinbarten Reduktionsziele eingehalten werden. Aufgrund der unmittelbaren Betroffenheit der Stadt Erkelenz durch den Tagebau Garzweiler II fordert der Rat die Bundesregierung darüber hinaus auf, nach dem Vorliegen der Empfehlungen der Kohlekommission zum vorgezogenen Kohleausstieg durch verbindliche gesetzliche Regelungen Planbarkeit für die Region zu schaffen.

Lokale Verantwortung:

Erkelenz ist bereits seit den 1990er Jahren im Klimaschutz aktiv. Durch Teilnahme am European Energy Award und mit dem integrierten Klimaschutzkonzept der Stadt gibt es einen politisch beschlossenen Handlungsrahmen zum Klimaschutz. Zur Unterstützung der Maßnahmenumsetzung wurde ein Klimaschutzmanager eingestellt, der den Prozess koordiniert und dem Umweltausschuss jährlich berichtet.

Die Stadt Erkelenz bekennt sich zu ihrer lokalen Verantwortung zur Erreichung der Klimaschutzziele.

Der Rat bestätigt den Auftrag an die Verwaltung, die bereits beschlossenen Klimaschutzmaßnahmen weiterhin zügig umzusetzen und den zuständigen Gremien zu berichten.

Die Verwaltung wird zudem aufgefordert zu überprüfen, ob die Ziele aus dem Klimaschutzkonzept angesichts der Dringlichkeit des Themas geschärft werden müssen. Mit Hilfe beratender wissenschaftlicher Unterstützung sollen Empfehlungen erarbeitet werden, mit welchen Maßnahmen diese Ziele erreicht werden können und welche organisatorischen und finanziellen Notwendigkeiten sich daraus ergeben. Ein Abschlussbericht mit Handlungsempfehlungen für die langfristige Klimaschutzarbeit ist dem Rat spätestens bis Juni 2021 zur Entscheidung vorzulegen. Als Zwischenschritt wird bis zum Juni 2020 das energiepolitische Arbeitsprogramm mit einem verbindlichen Maßnahmenplan für die Jahre 2021 bis 2025 für die Weiterführung des European Energy Award dem Rat zum Beschluss vorlegt.

Der Rat ist sich bewusst, dass die Bekämpfung des Klimawandels weitreichende Beschlüsse in der Stadtplanung, der Verkehrsplanung und anderen Bereichen erfordern wird, die in die Lebenswirklichkeit der Bürgerinnen und Bürger in Erkelenz eingreifen und darüber hinaus erhebliche finanzielle Mittel erfordern können.

Die Stadt Erkelenz wird bei zu treffenden Entscheidungen die Auswirkungen auf das Klima sowie die ökologische, gesellschaftliche und ökonomische Nachhaltigkeit berücksichtigen und wenn möglich jene Entscheidungen prioritär behandeln, welche den Klimawandel oder dessen Folgen abschwächen.

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 10/886/2019 Status: öffentlich AZ: Datum: 09.09.2019 Verfasser: Amt 10 Simon Häusler
Federführend: Haupt- und Personalamt	
Anregungen nach § 24 Gemeindeordnung NRW: Klimanotstand	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
19.09.2019	Hauptausschuss (als Beschwerdeausschuss)
25.09.2019	Rat der Stadt Erkelenz

Tatbestand:

Wie in der Sitzung des Hauptausschusses am 04.07.2019 mitgeteilt, wurden zwei Anregungen nach § 24 Gemeindeordnung NRW an den Rat gerichtet.

Eingabe eines Erkelenzer Bürgers – Posteingang 04.06.2019: Klimanotstand

Eingabe der Jusos Kreis Heinsberg – Posteingang 17.06.2019: Anregung nach § 24 GO NRW: Ausrufen des Klimanotstandes

Bei den an den Rat gerichteten Schriftsätzen handelt es sich nach Prüfung durch die Verwaltung um Anregungen auf der Grundlage des § 24 GO NRW ‚Anregungen und Beschwerden‘.

Die generelle Zielsetzung der ersten Eingabe lautet wie folgt:

„Der Rat der Stadt Erkelenz möge den KLIMANOTSTAND für die Stadt Erkelenz ausrufen.“

Nachfolgendes wird von den Jusos Kreis Heinsberg gefordert:

„Der Stadtrat Erkelenz

- erklärt den Klimanotstand und erkennt damit die Eindämmung der Klimakrise und ihrer schwerwiegenden Folgen als Aufgabe von höchster Priorität an,

- erkennt, dass die bisherigen Maßnahmen und Planungen nicht ausreichen, um die Erderwärmung bis 2050 auf die angestrebten 1,5 Grad Celsius zu begrenzen,

- fordert die Verwaltung auf ein Konzept zur Verringerung der umweltbelastenden Faktoren über alle die Stadt betreffenden Aufgabenfelder zu erstellen. Das Konzept soll eine Rückkopplung mit den anderen Städten und Gemeinden sowie mit dem Kreis Heinsberg umfassen,

- fordert den Bürgermeister auf, dem Stadtrat und der Öffentlichkeit jährlich über Fortschritte und Schwierigkeiten bei der Reduktion der Emissionen Bericht zu erstatten und daraus Konsequenzen zu ziehen.“

§ 24 Abs. 1 GO NRW begründet das Recht, dass jeder sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Stadt an den Rat bzw. den von ihm beauftragten Beschwerdeausschuss wenden kann. Gemäß § 24 Abs. 2 GO NRW hat die Hauptsatzung die näheren Einzelheiten zu regeln. Dies ist in Erkelenz im § 9 der Hauptsatzung geschehen.

Für die Erledigungen solcher Anregungen und Beschwerden hat der Rat den Hauptausschuss bestimmt.

Beschlussentwurf (in eigener Zuständigkeit als Beschwerdeausschuss bzw. als Empfehlung an den Rat):

„Der Beschwerdeausschuss kommt nach seiner Prüfung gemäß § 9 der Hauptsatzung zu folgendem Ergebnis bzw. zu folgender (möglichen) Empfehlung:
.....“

Finanzielle Auswirkungen:



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 20/469/2019 Status: öffentlich AZ: Datum: 03.09.2019 Verfasser: Amt 20 Kämmerer Norbert Schmitz
Federführend: Amt für Kommunalwirtschaft und Liegen- schaften Kämmerei	
Reduzierung des Hebesatzes für Grundstücke (Grundsteuer B) zum 01.01.2020	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
19.09.2019	Hauptausschuss
25.09.2019	Rat der Stadt Erkelenz

Tatbestand:

Insbesondere infolge der Weltwirtschafts- und Finanzkrise hatten sich in den Jahren 2010 - 2012 u. a. die Schlüsselzuweisungen im Rahmen des Gemeindefinanzierungsgesetzes drastisch reduziert. So betrugen die Zahlungen in 2011 und 2012 jeweils nur noch ca. 4,8 Mio. €, während noch 2009 Schlüsselzuweisungen von 13,6 Mio. € gezahlt wurden. Zur Kompensation dieser Mittel und zur Erhaltung einer selbstbestimmten Finanzhoheit wurden zum 01.01.2012 verschiedene Steuererhöhungen beschlossen. So wurde u. a. der Hebesatz für die Grundsteuer B von 380-%-Punkten auf 420-%-Punkte erhöht. Dieser Hebesatz ist derzeit auch noch immer aktuell.

Mittlerweile hat sich die finanzielle Ausstattung der Stadt wesentlich verbessert. So konnte u. a. der Schuldenstand von Ende 2013 bis Ende 2018 nicht nur von 21,6 Mio. € auf 10,8 Mio. € halbiert werden, sondern insbesondere in den letzten beiden Jahren konnte die Ausgleichsrücklage aufgrund der guten Jahresergebnisse auf einen Bestand von 21,7 Mio. € aufgefüllt werden. Gegenüber dem ursprünglichen Bestand von 14,7 Mio. € zum 01.01.2007 bedeutet dies eine Erhöhung um knapp 48 % bzw. 7,0 Mio. €. Auch wenn sich derzeit die Anzeichen dafür verdichten, dass sich die Konjunktur am Beginn einer abschwächenden Phase befindet und nicht seriös vorhergesagt werden kann, in welchem Umfang dies künftige Haushalte belasten wird, spricht insbesondere der aktuell gute Bestand der Ausgleichsrücklage dafür, die Bürgerinnen und Bürger der Stadt an der guten Entwicklung der Jahresergebnisse in den letzten Jahre teilhaben zu lassen. Da diese gute Entwicklung insbesondere auch mit der Erhöhung des Hebesatzes der Grundsteuer B einhergeht (Mehrerträge von insgesamt 4,1 Mio. € von 2012 bis 2018) und um gleichzeitig eine möglichst große Anzahl von Bürgerinnen und Bürgern am Erfolg der letzten Jahre partizipieren zu

lassen, liegt es nahe, den Hebesatz für die Grundsteuer B nun wieder, zumindest teilweise, zu reduzieren.

U. a. mit dieser Möglichkeit haben sich Rat und Verwaltung in der „AG Finanzen“ interfraktionell auseinandergesetzt. In der „AG Finanzen“ ist man übereinstimmend zum Ergebnis gekommen, den Hebesatz für die Grundsteuer B ab dem 01.01.2020 zu reduzieren. Aufgrund der geführten interfraktionellen Gespräche schlägt die Verwaltung daher vor, den Hebesatz für die Grundsteuer B von derzeit 420-%-Punkten auf 390-%-Punkte ab dem 01.01.2020 zu reduzieren. Dies würde bedeuten, dass sich bei einem derzeitigen Haushaltsansatz von 6,82 Mio. € der Haushaltsansatz für Grundsteuer B, bei ansonsten gleichen Rahmenbedingungen, um knapp 0,5 Mio. € auf 6,33 Mio. € reduzieren würde.

Damit die Verwaltung die Umsetzung der Reduzierung für die 2020er Grundbesitzabgabenbescheide vorbereiten und Reduzierung des Haushaltsansatzes bereits für die kommende 2020er Haushaltssatzung berücksichtigt werden kann, sollte diese Reduzierung bereits jetzt im Rahmen einer Hebesatzsatzung beschlossen werden. Eine entsprechende Hebesatzsatzung ist als Anlage beigefügt.

Die Verwaltung schlägt vor, die als Anlage vorbereitete Hebesatzsatzung zu beschließen.

Beschlussentwurf (als Empfehlung an den Rat):

„Die dem Original der Niederschrift als Anlage beigefügte Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuern in der Stadt Erkelenz (Hebesatzsatzung) vom 25. September 2019 wird hiermit erlassen.“

Finanzielle Auswirkungen:

Mindererträge von ca. 500.000 € pro Jahr bei der Grundsteuer B.

Anlage:

Hebesatzsatzung

-Entwurf –

**Satzung
über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuern
in der Stadt Erkelenz
(Hebesatzsatzung)
vom 25. September 2019**

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Erkelenz in seiner Sitzung am 25. September 2019 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Grundsteuer**

Die Hebesätze für die Grundsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|----------|
| 1. für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) auf | 240 v.H. |
| 2. für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 390 v.H. |

**§ 2
Gewerbesteuer**

Der Hebesatz für die Gewerbesteuer wird auf 420 v.H. festgesetzt.

**§ 3
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig wird die „Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuern in der Stadt Erkelenz für das Haushaltsjahr 2012“ vom 21.12.2011 zum 31.12.2019 außer Kraft gesetzt.

Bürgermeister



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 61/480/2019 Status: öffentlich AZ: Datum: 03.09.2019 Verfasser: Amt 61 Thomas Balzhäuser
Federführend: Planungsamt	
Unterstützung Anrainerkonferenz	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
19.09.2019	Hauptausschuss
25.09.2019	Rat der Stadt Erkelenz

Tatbestand:

Der bevorstehende Ausstieg aus der Braunkohleverstromung stellt das gesamte Rheinische Revier vor enorme Herausforderungen. Insbesondere gilt dies für die 19 direkten Tagebauanrainer und Kraftwerksstandorte, in denen rd. 1/3 der Bevölkerung des gesamten Rheinischen Reviers beheimatet ist, aber rd. 3/4 aller Strukturwandel-lasten anfallen werden. Trotz dieser konzentrierten Betroffenheit der Anrainerkommunen sind diese bisher weder ausreichend in die Strukturen und Entwicklungen einbezogen, noch durch Projekte im so genannten Starterprogramm oder im Entwurf des Strukturstärkungsgesetzes angemessen vertreten.

Vor dem Hintergrund dieses Missverhältnisses zwischen Lasten und Chancen haben sich die Bürgermeister der Anrainerkommunen zu einer Konferenz zusammengeschlossen, die sich bisher zu 4 Terminen zusammengefunden hat. Diese Konferenz hat ein Redaktionsteam benannt, ein gemeinsames Positionspapier mit dezidierten Forderungen (s. Anlage) erarbeitet und erste Gespräche mit zuständigen Stellen geführt.

Ziel der Anrainerkonferenz ist es, die gemeinsamen Interessen der Anrainer zu vertreten und dafür einzutreten, dass die Förderinstrumente von Bund und Land dort wirken, wo die Lasten des Braunkohleausstiegs entstehen, also im Kernrevier. Eine zentrale Voraussetzung für die Erreichung dieses Ziels ist es, dass die Anrainer zukünftig auch unmittelbar in der federführenden Gesellschaft für den Strukturwandel als Gesellschafter vertreten sind.

Um im bevorstehenden Strukturwandel über eine eigene, belastbare Organisationsstruktur zu verfügen, werden die Verwaltungen der Anrainerkommunen im Rahmen einer Verwaltungsvereinbarung das Redaktionsteam formell mandatieren, einen oder mehrere Sprecher bestimmen und eine Geschäftsstelle unterhalten. Die hierdurch

entstehende Aufwand wird gedeckt durch einen Kostenbeitrag von 5.000,-- € pro Kommune und Jahr für vorerst 2 Jahre.

Beschlussentwurf (als Empfehlung an den Rat):

„Der Rat der Stadt Erkelenz nimmt das Positionspapier der Tagebauanrainer und Kraftwerksstandorte vom 13.05.2019 zustimmend zur Kenntnis. Er unterstützt die darin formulierten Forderungen um aus Hauptbetroffenen auch Hauptbeteiligte zu machen und schließt sich insbesondere der Forderung an, nach der die Anrainerkommunen zu wesentlichen Gesellschaftern der ZRR werden sollen.“

Finanzielle Auswirkungen:

5.000,-- € pro Jahr in den Jahren 2020 und 2021.

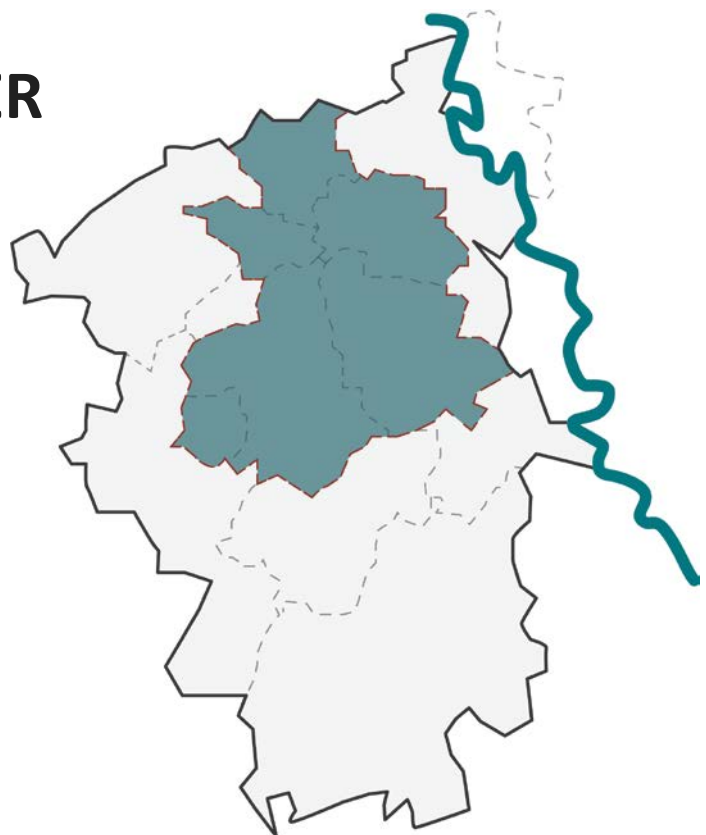
Anlage:

Positionspapier der Tagebauanrainer und Kraftwerksstandorte „Das Kernrevier sind wir“ vom 13.05.2019

POSITIONSPAPIER

DER TAGEBAUANRAINER
UND KRAFTWERKSSTANDORTE

**DAS KERNREVIER
SIND WIR!**





Positionspapier des Kernreviers

Der beschleunigte Ausstieg aus der Braunkohleverstromung löst für das gesamte Rheinische Revier innerhalb weniger Jahre einen tiefgreifenden Strukturwandel aus. Mit diesem sind große Herausforderungen, aber auch durchaus Chancen verbunden. Insbesondere gilt dies für das Kernrevier. Dieses besteht aus 19 Tagebauanrainern und Kraftwerksstandorten, in denen 72% der direkt beim Bergbautreibenden Beschäftigten leben (7.062), wo massiver Kaufkraftverlust droht und ein großer Anteil der für RWE tätigen Zulieferer, Dienstleister und Handwerker ansässig ist. Vor allem hier, in der unmittelbaren Nachbarschaft, wird der Strukturwandel zu erheblichem Verlust von Arbeitsplätzen und Wertschöpfung führen, und vor allem hier muss Strukturhilfe ansetzen.

Vor diesem Hintergrund fordern die Unterzeichner für die Anrainerkommunen:

- I. Fördermittel und –Maßnahmen müssen das Ziel haben, die konkreten Lasten des Strukturwandels zu kompensieren und an Ort und Stelle Zukunftschancen zu eröffnen. Räumlich sollen Förderungen standortbezogen dort erfolgen, wo Verluste an Wertschöpfungen, Arbeitsplätzen und Flächenverluste eintreten werden. Inhaltlich sollen sich Förderungen an nachweislicher Betroffenheit orientieren und darauf ausgerichtet werden, dass insbesondere in Anrainerkommunen und Kraftwerksstandorten Ersatzarbeitsplätze geschaffen und neue Wertschöpfungsquellen eröffnet werden. Objektive Betroffenheitskriterien in diesem Sinne sind z.B. die Anzahl der betroffenen sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisse, das wegfallende Beschaffungs- und Auftragsvolumen des Bergbautreibenden, die jeweiligen kommunalen Gewerbesteuerverluste, der eintretende kommunale Flächenverlust sowie der Verlust von Verbindungswegen. Förderungen, die ihre Strukturwirkung hauptsächlich außerhalb des Kernreviers entfalten sind als nachrangig zu werten. In diesem Sinne sind auch Forschungs- und Entwicklungsförderungen im Sinne von verbindlichen Förderkriterien darauf zu prüfen, ob Sie konkret dazu beitragen, in den am meisten betroffenen Bereichen des Reviers, also in den Anrainerkommunen, Lasten zu kompensieren oder Chancen zu eröffnen.



- II. Zeitnah müssen die Planungsprozesse und Genehmigungsverfahren des Landes und der Bezirksregierungen für die Anrainerkommunen im Rheinischen Revier verschlankt und beschleunigt werden. Im Bereich der Regionalplanung sollte es eine prioritäre Behandlung der vom Strukturwandel besonders betroffenen Anrainerkommunen geben, sowohl was die Quantität der Ausweisung angeht als auch bei der Bearbeitungsdauer.
Der Sonderbedarf an zusätzlichen Flächen für Anrainerkommunen muss kurzfristig definiert, im Rahmen eines Sonderplanungsgebietes anerkannt und auch im laufenden Regionalplan durch kurzfristige Planänderungen bis 2020 dargestellt werden. Hierzu sind die betreffenden Behörden mit den nötigen Handlungsgrundlagen und mit dem notwendigen Personal auszustatten. Es müssen zudem zeitnah Regelungen über beschleunigte Verfahren u.a. im Rahmen der Flurbereinigung und Förderkulissen für den notwendigen Grunderwerb oder notwendige Umlegungsverfahren geschaffen werden.
- III. Im Rahmen der regionalplanerischen Darstellung von zusätzlichen Gewerbeflächen ist neben der Verfahrensbeschleunigung und der Anerkennung von Sonderbedarfen im Kernrevier zudem eine drastische Flexibilisierung der qualitativen Planungskriterien notwendig. Unter strikter Berücksichtigung aller Kriterien, welche die Landesplanung und die Bezirksregierungen vorgeben, sind die Flächenausweisungen in der notwendigen Menge und Geschwindigkeit kaum zu erreichen. Besonders kritisch wird das Kriterium des Siedlungsanschlusses gesehen. Wie Erfahrungen aus den benachbarten Niederlanden zeigen, können bei flexibler Handhabung an dieser Stelle zahlreiche Konflikte entschärft oder beseitigt und damit Planverzögerungen vermieden werden.
- IV. Die operative Ebene vor Ort muss zeitnah gestärkt und einbezogen werden. Die bisher ausschließlich zwischen der Landesregierung, der Zukunftsagentur Rheinisches Revier (ZRR) sowie den einzelnen Regionalmanagements stattfindende Steuerung reicht nicht aus. Es ist notwendig, die Anrainerkommunen direkt in die Strukturen und Entscheidungen der ZRR einzubeziehen. Aus diesem Grund fordern die Unterzeichner für das Kernrevier eine echte Gesellschafterrolle in der ZRR und fünf Sitze im Aufsichtsrat.
- V. Um in den Gremien der ZRR eine einheitliche Perspektive aller Anrainer vertreten zu können, bilden die Bürgermeister des Kernreviers die Bürgermeisterkonferenz, die regelmäßig und jeweils vor den Aufsichtsratssitzungen der ZRR tagt. Zur Kompensation des dadurch entstehenden Mehraufwandes fordern die



Unterzeichner vom Land NRW eine finanzielle und personelle Unterstützung in Anlehnung an die beschlossenen Revierknoten. Wie bei diesen Revierknoten sollte die Trägerschaft in der ersten Zeit von einer Anrainerkommune übernommen werden, mittelfristig ist eine Übertragung auf die ZRR möglich.

- VI. Daneben müssen die bestehenden Tagebauumfeldinitiativen personell gestärkt werden. Nach aktuellen Planungen soll die indeland GmbH eine personelle Stärkung in Form eines sogenannten „Revierknotens“ erhalten. Diese personelle Stärkung ist notwendig und sinnvoll. Wir fordern, dass die weiteren Tagebauumfeldinitiativen eine gleichwertige personelle Stärkung erfahren.
- VII. Die Verwaltungen der Anrainerkommunen und Kraftwerksstandorte sind größtenteils kleine Behörden, die im Gegensatz zu Großstädten, Hochschulen und Forschungseinrichtungen weder über relevante Eigenanteile, noch über ausgebildete Fachkräfte zur Beantragung von Fördermitteln verfügen. Daraus darf ihnen kein struktureller Nachteil entstehen, der dazu führt, dass die Zuwendungen am Kernrevier vorbei vergeben werden. Vor diesem Hintergrund müssen zum einen die notwendigen Eigenanteile auf ein Minimum reduziert und die Abwicklung und Richtlinien der notwendigen Fördermaßnahmen verschlankt werden. Zum anderen muss die ZRR strukturell und personell befähigt werden, die Anrainerkommunen als Dienstleister proaktiv bei der Projektentwicklung und Fördermittelbeantragung zu unterstützen. Doppelstrukturen sind zu vermeiden.
- VIII. Bei zukünftigen Projektförderungen ist zu beachten, dass die personellen Ressourcen der Verwaltungen zur Projektumsetzung mehr als ausgelastet sind. Aus diesem Grund muss hier, im Gegensatz zu zahlreichen anderen Förderkulissen, die direkte Finanzierung von Personal, Planungsprozessen und Konzepten ermöglicht werden, um kurzfristig Handlungsfähigkeit herzustellen.
- IX. Die Entstehung des Starterprogramms ist für die kommunale Ebene bisher in höchstem Maße intransparent. Weder gab es an die kommunale Ebene gerichtet einen Projektauftrag, noch eine strukturierte Information über Rahmenbedingungen, Auswahlkriterien und Einreichungsfristen. Mittelfristig müssen Förderkulissen so aufgestellt werden, dass das Potenzial aller Akteure abgerufen werden kann und dass eine „Bestenauswahl“ transparent und objektivierbar erfolgt. Kurzfristig sind Regelungen von Bund und Land nötig, durch die Kommunen auch am Starterprogramm teilnehmen können.



- X. Neben der Strukturförderung über bestehende und zukünftige Förderrichtlinien und –Programme sollte die Dauerbelastung, die auf die Kommunen des Kernreviers zukommt, durch allgemeine und strukturelle Zuwendungen kompensiert werden. Dies könnte durch eine gesonderte Berücksichtigung des Kernreviers im Rahmen des Gemeindefinanzierungsgesetzes geleistet werden. Ebenfalls sinnvoll wäre eine Berücksichtigung des gesamten Kernreviers als RWP-Gebiet. Eine ausschließliche Strukturförderung im Rahmen von forschungsbasierten Förderaufrufen lehnen wir im Ergebnis ab. Zudem müssen dauerhafte Flächenverluste betroffener Kommunen des Kernreviers, die durch die zu erwartenden Änderungen von Abbauplänen entstehen, finanziell entschädigt werden. Ebenso zu entschädigen sind neue Verzögerungen im Bereich der Verkipfung und Rekultivierung, wodurch Flächen verspätet aus dem Bergrecht entlassen werden.
- XI. Besondere Beachtung muss bei der Strukturförderung die ansässige Industrie finden. Diese benötigt dringend Versorgungssicherheit und kostengünstige Energie. Ein zusätzlicher Verlust von Wirtschaftskraft in diesem Bereich hätte verheerende Folgen für die Region.
- XII. Im Rahmen der anstehenden Braunkohleplanungen und -änderungsverfahren ist den Belegenheitskommunen ein unmittelbares Mitsprache- und Beteiligungsrecht einzuräumen. Gleiches gilt für die Rahmen- und Abschlussbetriebsplanungen der Tagebaue. Darüber hinaus erachten wir es für dringend geboten, eine inhaltliche Abstimmung und Übereinstimmung zwischen Regionalplan- und Braunkohleplanverfahren sicher zu stellen. Die Umsetzung der Entwicklungsziele, die in den Braunkohlenplänen formuliert sind, ist in der Regionalplanung sicher zu stellen.
- XIII. Als erfolgskritisch sehen die Unterzeichner neben allen inhaltlichen Forderungen die Planungssicherheit des Prozesses an. Im Sinne dieser notwendigen Planungssicherheit muss zum einen eine verbindliche Kraftwerks- und Tagebauplanung aufgestellt werden. Gleichzeitig müssen, in Anlehnung an den Staatsvertrag zwischen dem Bund und den betroffenen Ländern, die strukturellen und inhaltlichen Forderungen des Kernreviers im Rahmen eines verbindlichen Reviervetrags zwischen dem Land, der ZRR und den betroffenen Kommunen fixiert werden.
-

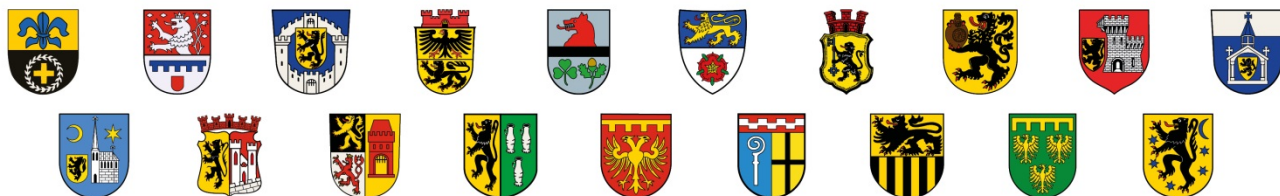


Als unmittelbar gewählte Vertreter der Bürgerinnen und Bürger unserer Städte sehen die Unterzeichner sich aber nicht nur in der Pflicht, auf Missstände hinzuweisen. Wir wollen auch Angebote und Vorschläge machen, die zu Verbesserungen beitragen.

Konkret bieten wir folgende Punkte zur konstruktiven Mitarbeit an:

- I. Die Bürgermeister der Anrainerkommunen und Kraftwerksstandorte werden sich im Sinne einer Anrainerkonferenz strukturieren und aktiv an den o.g. Punkten mitwirken. In der ZRR sind sie in der Lage, die Interessen der Anrainer zu bündeln, zu vertreten und die kommunale Kompetenz in die Prozesse einzuspeisen. Über die Zusammensetzung und mögliche Erweiterungen in begründeten Einzelfällen entscheidet die Bürgermeisterkonferenz.
- II. Die Anrainerkommunen und Kraftwerksstandorte werden Projektideen abstimmen und auf die o.g. Kriterien der lokalen Wirksamkeit und Betroffenheit im Strukturwandel prüfen, bewerten und als Resultat eine einheitliche Empfehlung zur Förderentscheidung abgeben.
- III. Die Anrainerkommunen und Kraftwerksstandorte werden Informationen und Daten bündeln und sie der ZRR und dem Land zur Verfügung stellen.
- IV. Bei der interkommunalen Entwicklung von Projekten werden die Anrainerkommunen und Kraftwerksstandorte in Zusammenarbeit mit der ZRR die eigene Verwaltungskompetenz einsetzen und lokale Akteure einbinden.
- V. Als operative Akteure vor Ort entwickeln, erwerben und erschließen Anrainerkommunen interkommunal Gewerbeflächen und sorgen damit für die Entstehung von Arbeitsplätzen und Wertschöpfung vor Ort.
- VI. Als fachkompetenter Zusammenschluss auf operativer Ebene sind die Anrainerkommunen in der Lage, einen einheitlichen Fachbeitrag zum laufenden Regionalplanverfahren abzugeben sowie erforderliche Regionalplanänderungen fortlaufend mit den zuständigen Regionalräten und Bezirksregierungen als Bindeglied zu den einzelnen Kommunen abzustimmen und vorzubereiten.

POSITIONSPAPIER DER TAGEBAUANRAINER UND KRAFTWERKSSTANDORTE



Eschweiler, 13. Mai 2019,


Ralf Claßen

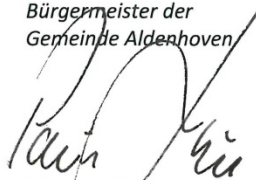
Bürgermeister der
Gemeinde Aldenhoven


Volker Mießler

Bürgermeister der
Stadt Bergheim


Sascha Solbach

Bürgermeister der
Stadt Bedburg


Paul Larue

Bürgermeister der
Stadt Düren


Andreas Heller

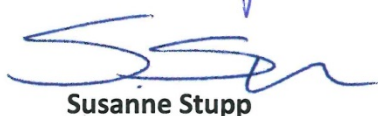
Bürgermeister der
Stadt Elsdorf


Peter Jansen

Bürgermeister der
Stadt Erkelenz


Rudi Bertram

Bürgermeister der
Stadt Eschweiler


Susanne Stupp

Bürgermeisterin der
Stadt Frechen


Klaus Krützen

Bürgermeister der
Stadt Grevenbroich


Jörn Langefeld

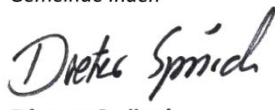
Bürgermeister der
Gemeinde Inden


Harald Zillikens

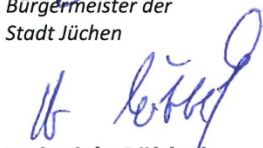
Bürgermeister der
Stadt Jüchen


Axel Fuchs

Bürgermeister der
Stadt Jülich


Dieter Spürck

Bürgermeister der
Stadt Kerpen


Heinrich Göbbels

Bürgermeister der
Gemeinde Langerwehe


Georg Gelhausen

Bürgermeister der
Gemeinde Merzenich


Hans Wilhelm Reiners

Oberbürgermeister der
Stadt Mönchengladbach


Hermann Heuser

Bürgermeister der
Gemeinde Niederzier


Martin Mertens

Bürgermeister der
Gemeinde Rommerskirchen


Jürgen Frantzen

Bürgermeister der
Gemeinde Titz

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 10/885/2019 Status: öffentlich AZ: Datum: 29.08.2019 Verfasser: Amt 10 Hans Bongartz
Federführend: Haupt- und Personalamt	
Aktualisierung der Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Erkelenz	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
19.09.2019	Hauptausschuss
25.09.2019	Rat der Stadt Erkelenz

Tatbestand:

Die Datenschutzgrundverordnung – DSGVO - (Verordnung 2016/679 des Europäischen Parlaments und Rates vom 27.04.2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG, ABl. L 119 vom 04.05.2016, S. 1, L 314 vom 22.11.2016, Se. 72) hat in Verbindung mit dem Datenschutzgesetz NRW vom 17.05.2018 (DSG NRW; GV. NRW S. 244) im Artikel 4 Nr. 1 den Begriff der personenbezogenen Daten neu definiert.

Der Städte- und Gemeindebund NRW hat in einer aktuellen Mitteilungen am 28.08.2019 darauf hingewiesen, dass er deshalb seine Mustergeschäftsordnung, an die sich auch die Datenschutzbestimmungen der Geschäftsordnung des Rates der Stadt Erkelenz orientieren, aktualisiert habe. Eine Anpassung der konkreten Ratsgeschäftsordnungen wird vom StGB NRW seinen Mitgliedskommunen, also auch der Stadt Erkelenz, anheimgestellt.

Konkret betroffen ist § 30 Datenschutz, Satz 2, der aktuellen Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Erkelenz, der bisher lautet:

„Personenbezogene Daten sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer natürlichen Person.“

Die neu empfohlene Formulierung der Mustergeschäftsordnung auf der Grundlage des neuen Rechts lautet hingegen:

„Personenbezogene Daten sind alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen. Als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu

einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind, identifiziert werden kann.“

Im Sinne von Aktualität und Einheitlichkeit der Legaldefinition des Begriffes der „personenbezogenen Daten“ wird dem Rat empfohlen, den Text des § 30 Satz 2 der Geschäftsordnung des Rates der Stadt Erkelenz vom 15.12.2010, zuletzt geändert durch Beschluss des Rates vom 27.02.2019, an den Text des aktuellen Musters des StGB NRW anzugleichen.

Zuständig für die Beschlussfassung ist der Rat der Stadt Erkelenz.

Beschlussentwurf (als Empfehlung an den Rat):

„1. Der bisherige Titel der ‚Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Erkelenz vom 15.12.2010, zuletzt geändert durch Beschluss des Rates vom 27.02.2019‘ erhält den neuen Titel ‚Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Erkelenz vom 15.12.2010, zuletzt geändert durch Beschluss des Rates vom 25.09.2019‘.

2. § 30 Satz 2 der Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Erkelenz vom 15.12.2010, zuletzt geändert durch Beschluss des Rates vom 27.02.2019, erhält folgende textliche Neufassung:

‚Personenbezogene Daten sind alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen. Als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind, identifiziert werden kann.‘

3. Die vorgenannten Änderungen treten am 26.09.2019 in Kraft.“

Finanzielle Auswirkungen:

Keine.

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 20/468/2019 Status: öffentlich AZ: Datum: 09.09.2019 Verfasser: Amt 20 Gottfried Schnitzler
Federführend: Amt für Kommunalwirtschaft und Liegen- schaften Kämmerei	
Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen im Rat der Stadt Erkelenz vom 20.08.2019: Untersagung der Ausbringung von glyphosathaltigen Stoffen und Gülle auf städtischen Flächen sowie auf Anlage von Blühstreifen	
Beratungsfolge: Datum Gremium 19.09.2019 Hauptausschuss	

Tatbestand:

Die Fraktion „Bündnis90/Die Grünen“ hat am 20.08.2019 folgenden Antrag zur Beschlussfassung gestellt:

„Zum Schutz der Artenvielfalt und des Grundwassers untersagt die Stadt Erkelenz zukünftig den Einsatz von glyphosathaltigen Stoffen auf städtischen Flächen. Ebenso untersagt die Stadt Erkelenz zukünftig das Ausbringen von Gülle auf städtischen Flächen.

Insofern städtische Flächen betroffen sind, die derzeit verpachtet sind, nimmt die Stadt Erkelenz Gespräche mit den Pächtern mit dem Ziel auf, die Pächter ab sofort für einen freiwilligen Verzicht auf den Einsatz glyphosathaltiger Stoffe sowie von Gülle zu bewegen.

Weiterhin werden alle Pächter in diesen Gesprächen gebeten, auf allen von der Stadt gepachteten Flächen zukünftig einen Blühstreifen von mindestens 3 Metern anzulegen.

Pächter, die nicht bereit sind, auf städtischen Flächen auf glyphosathaltige Stoffe zu verzichten oder die nicht bereit sind, das Grundwasser vor Gülle zu schützen oder die nicht bereit sind, am Ackerrand Blühstreifen anzulegen, werden für die Dauer von zunächst fünf Jahren bei allen städtischen Vergaben von Pachtverträgen ausgeschlossen.“

Seitens der Verwaltung wird i.R. der weiteren Beratungen zunächst vorgeschlagen, dass man die in dieser Angelegenheit zu treffenden Entscheidungen auch der Grundstücks- und Entwicklungsgesellschaft der Stadt Erkelenz mbH & Co. KG (GEE) für deren Ackerlandflächen zur Beschlussfassung in der Gesellschafterversammlung empfehlen sollte.

Stadt Erkelenz und GEE sind aktuell Eigentümer von ca. 110 Grundstücken in einer Gesamtgröße von ca. 61 ha, die an 65 Pächter verpachtet sind. Größe, Lage und Zuschnitt der einzelnen Ackerlandflächen unterscheiden sich sehr deutlich. So liegen diese Flächen in Einzelfällen z. B. an 2 oder 3 Wirtschaftswegen, befinden sich in anderen Fällen jedoch auch als kleine Einzelparzellen an nur einem Wirtschaftsweg und werden dort arrondiert zusammen mit Anrainergrundstücken anderer Eigentümer von einem Bewirtschafter bearbeitet.

Aus dem hier zu beratenden Antrag ist nicht eindeutig erkennbar, wo der geforderte 3-Meter-Blühstreifen angelegt werden soll. An einer oder allen Seiten, mit denen die Fläche an einem Weg liegt, grundsätzlich nur an einer Seite oder z. B. entlang der längsten Grenze einer Parzelle. Auch auf Grund der in der überwiegenden Zahl existierenden Bewirtschaftung in arrondierten Bereichen, könnte anstelle der Festlegung eines 3-Meter-Blühstreifens vielleicht die Festlegung eines prozentualen Anteils an der Grundstücksgröße festgelegt werden, der mit blühenden Pflanzen einzusäen ist.

Bei einem durchaus üblichen Ackerlandgrundstück von 7.500 qm, welches eine Länge von 150 m und eine an einem Wirtschaftsweg liegende Breite von insofern 50 m hat, würde ein einseitiger 3-Meter-Blühstreifen einen Flächenanteil von 150 qm ausmachen, der einem 2%igen Anteil am Gesamtgrundstück entspräche.

Seitens der Verwaltung wäre es, auch im Sinne der Gleichbehandlung aller Pächter, bei der Forderung auf Anlegung von Pflanzstreifen praktikabler, einen prozentualen Anteil an der Gesamtgröße des jeweiligen Grundstücks festzulegen. Dies würde auch bei arrondierten Flächen mehr Flexibilität bezüglich der konkreten Lage des Blühbereichs auf dem jeweiligen Grundstück oder auch unter Einbeziehung von Anrainergrundstücken bedeuten.

Bezüglich der Forderung auf den Einsatz von glyphosathaltigen Stoffen und das Ausbringen von Gülle zu verzichten wird seitens der Verwaltung festgestellt, dass seit einiger Zeit immer mehr Kommunen den Glyphosat-Einsatz auf den von ihnen verpachteten Flächen verbieten. Laut einer Mitteilung des Nachrichtendienstes Reuters vom 04.09.2019 soll aktuell auch in Regierungskreisen die Absicht bestehen, den Einsatz von Glyphosat bis 2023 gesetzlich zu untersagen.

Hinsichtlich der Thematik, zum Schutz des Grundwassers auf das Ausbringen von Gülle zu verzichten, ist zu erwarten, dass insbesondere die EU-Kommission zumindest auf die Einhaltung der ab 2020 geltenden zulässigen Stickstoffüberschusswerte pro Hektar und Jahr, unter Androhung von empfindlichen Strafzahlungen, verstärkt achten und diese einfordern wird. Dies könnte wiederum dazu führen, dass das zuständige Bundeslandwirtschaftsministerium z. B. Aufzeichnungspflichten der tatsächlich ausgebrachten Düngemengen für Betriebe einführt oder schärfere Vorgaben für das Düngen vorgibt. Es ist also damit zu rechnen, dass in diesem Bereich in absehbarer Zeit vermehrt Einschränkungen oder Verbote gesetzlich normiert werden.

Beschlussentwurf:

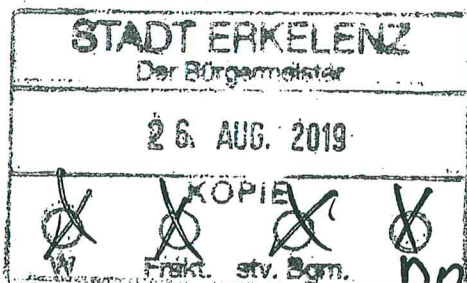
„...“

Finanzielle Auswirkungen:

Sofern es zu einer Regelung kommen sollte, bei der z. B. 2 % der Grundstücksgröße mit Blühflächen angelegt werden müssen, werden die bisherigen Pachtpreise nach Einschätzung der Verwaltung auch künftig in der bisherigen Höhe erzielbar bleiben.

Anlage:

Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen im Rat der Stadt Erkelenz vom
20.08.2019



1. EINGANG 26. 08. 2019
2. AMT 10 zur Erfassung
3. Dezernent zur Bearbeitung



Bündnis 90/Die Grünen – Ratsfraktion – 41812 Erkelenz

An Herrn Bürgermeister Peter Jansen

Erkelenz, den 20.08.2019

Johannismarkt
41812 Erkelenz

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Jansen,

die Fraktion BÜNDNIS 90/Die Grünen stellt folgenden Antrag zur Beschlussfassung im zuständigen Ausschuss zur kommenden Sitzung:

„Zum Schutz der Artenvielfalt und des Grundwassers untersagt die Stadt Erkelenz zukünftig den Einsatz von glyphosathaltigen Stoffen auf städtischen Flächen. Ebenso untersagt die Stadt Erkelenz zukünftig das Ausbringen von Gülle auf städtischen Flächen.“

Insofern städtische Flächen betroffen sind, die derzeit verpachtet sind, nimmt die Stadt Erkelenz Gespräche mit den Pächtern mit dem Ziel auf, die Pächter ab sofort für einen freiwilligen Verzicht auf den Einsatz glyphosathaltiger Stoffe sowie von Gülle zu bewegen.

Weiterhin werden alle Pächter in diesen Gesprächen gebeten, auf allen von der Stadt gepachteten Flächen zukünftig einen Blühstreifen von mindestens 3 Metern anzulegen.

Pächter, die nicht bereit sind, auf städtischen Flächen auf glyphosathaltige Stoffe zu verzichten oder die nicht bereit sind, das Grundwasser vor Gülle schützen oder die nicht bereit sind, am Ackerrand Blühstreifen anzulegen, werden für eine Dauer von zunächst fünf Jahren bei allen städtischen Vergaben von Pachtverträgen ausgeschlossen.“

Begründung:

Glyphosat steht im Verdacht, Krebs auszulösen. Glyphosate wurden bereits im Trinkwasser nachgewiesen. Das Ausbringen von glyphosathaltigen Stoffen stellt nicht nur eine ernsthafte Bedrohung der Artenvielfalt dar, mittlerweile zahlt der Bayer-Konzern Strafen und Vergleiche im Milliardenbereich. Dies würde nicht erfolgen, wenn die Gesundheitsgefährdung durch Glyphosate nicht zweifelsfrei gerichtlich festgestellt worden wäre. Es liegt also eine akute Gesundheitsgefahr nicht nur für die Landwirte vor, die diese Mittel verwenden, es liegt auch eine Gefährdung aller Personen vor, die diese Stoffe aufnehmen, wenn sie die Felder bei der Ausbringung passieren.

Dass glyphosathaltige Stoffe und die anderen, teilweise noch gefährlicheren Stoffe überhaupt noch in der Landwirtschaft ausgebracht werden, zeugt von einer Gleichgültigkeit der Industrie und der Landwirtschaft gegenüber Gesundheit und Artenvielfalt.

Nur ein vollständiges Verbot dieser Stoffe und aller weiteren, krebserregenden und umweltgefährdenden Stoffe kann bei Industrie und Landwirtschaft zu einem Umdenken und zu mehr Umweltbewusstsein führen.

Ebenso verhält es sich mit dem Ausbringen von Gülle. Hier werden ebenfalls keine Gesetze durch das Ausbringen der Gülle verletzt. Trotzdem wird im Grundwasser an mehr als 30 % aller Messstellen ein Nitratwert von mehr als den erlaubten 50 Milligramm festgestellt. Laut Auskunft des Kreiswasserwerks werden im Einzugsbereich des Kreiswasserwerks Heinsberg weder zu hohe Nitratwerte nach Pflanzenbehandlungs- und Schädlingsbekämpfungsmittel nachgewiesen. Der Versorgungsbereich Erkelenz weist jedoch eine dreimal so hohe Nitratbelastung gegenüber Wegberg Uevekoven und gar eine 58-mal so hohe Belastung wie Arsbeck aus.

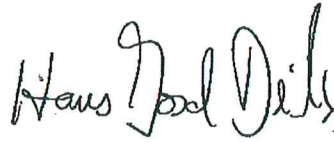
Ein vollständiges Verbot des Ausbringens von Gülle auf städtischen Flächen ist besser zu überwachen und sollte zeitlich zumindest solange begrenzt werden, bis die Nitratwerte im Grundwasser wieder zurückgehen.

Durch die Umsetzung dieses Antrags stellt der Rat der Stadt Erkelenz sicher, dass zumindest von städtischen Flächen keine Gefahr für die Gesundheit von Menschen, für die Artenvielfalt und für das Grundwasser ausgehen. Im Gegenteil, gemeinsam mit unseren Pächtern können wir dadurch einen Beitrag für die Erhaltung der Artenvielfalt und zum Schutz des Grundwassers und der Gesundheit von Landwirten und Verbrauchern leisten.

Mit freundlichen Grüßen



Beate Schirrmeister-Heinen
Fraktionsvorsitzende



Hans-Josef Dederichs
Stellv. Fraktionsvorsitzender

Anlagen

Glyphosat wird in Deutschland auf ca. 40 Prozent der Felder

Kommentar [DHJ1]: Bericht des Umweltbundesamtes vom 05.02.2016

Glyphosat ist eines der meistverkauften Pestizide der Welt und wird in Deutschland auf ca. 40 Prozent der Felder eingesetzt, um Unkraut zu vernichten oder beispielsweise die Reife von Getreide zu beschleunigen. Im Folgenden werden verschiedene Gesichtspunkte möglicher Wirkungen von Glyphosat auf die Umwelt dargestellt.

Die Genehmigung des Pflanzenschutzmittel-Wirkstoffes (PSM-Wirkstoffes) Glyphosat wird in der Europäischen Union überprüft. Deutschland hat hierbei die Rolle des berichterstattenden Mitgliedstaates. Dies bedeutet, dass die beteiligten deutschen Behörden alle zur Verfügung stehende Informationen zu diesem Wirkstoff zusammentragen und bewerten. Abschließend wird ein Gesamtbewertungsbericht den anderen Mitgliedstaaten und der europäischen Kommission zur Verfügung gestellt. Er dient als Grundlage für eine Entscheidung in der Frage der Genehmigungsfähigkeit des Wirkstoffes. Am Gemeinschaftsverfahren der EU-Wirkstoffbewertung für PSM sind in Deutschland das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) als Zulassungsbehörde für PSM, das Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR), das Julius Kühn-Institut (JKI) sowie das Umweltbundesamt (UBA) beteiligt. Das Umweltbundesamt nimmt dabei die Aufgaben im Bereich der Umweltbewertung zum Schutz des Naturhaushaltes und des Grundwassers wahr.

Was die Belastung von Oberflächengewässern und Grundwasser mit dem Wirkstoff Glyphosat und eines seiner Metaboliten (Abbauprodukt) AMPA betrifft, so stehen dem UBA einige europaweite Daten zum Monitoring für Oberflächenwasser zur Verfügung. Die höchsten gemessenen Konzentrationen in Oberflächengewässern lagen in Schweden bei 370 Mikrogramm pro Liter ($\mu\text{g/l}$) für den Wirkstoff und 49 $\mu\text{g/l}$ für seinen Metaboliten (Horth, 2012). In Deutschland lagen die höchsten gemessenen Konzentrationen deutlich niedriger (4,7 $\mu\text{g/l}$ für den Wirkstoff und unter 4 $\mu\text{g/l}$ für seinen Metaboliten). Beide Konzentrationen liegen damit unterhalb der in den Zulassungsverfahren ermittelten regulatorisch akzeptablen Konzentrationen von 100 $\mu\text{g/l}$ für Glyphosat und 1200 $\mu\text{g/l}$ für den Metaboliten AMPA.

Für eine Bewertung der Belastung des Grundwassers mit Glyphosat liegen dem UBA Studien vor, in denen Daten zum Monitoring von Glyphosat und seinen Metaboliten europaweit erfasst sind. Diese zeigen, dass Glyphosat an ca. 66.662 und sein Metabolit AMPA an 51.652 Grundwassermessstellen bestimmt wurde. Der Anteil an Messstellen, an denen der Grenzwert für PSM-Wirkstoffe und relevante Metaboliten von 0,1 $\mu\text{g/l}$ (gesetzlich festgelegter Grenzwert) überschritten wurde, liegt unter 1%. Konzentrationen von Glyphosat über dem Grenzwert fanden sich u.a. in Italien, Deutschland, Niederlande, Dänemark, Norwegen, Frankreich und Spanien. Auf Basis der von der Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) erhobenen Daten für Deutschland ist ersichtlich, dass Glyphosat in den Jahren 2008, 2009 und 2011 in 0,4 bis 0,5 % der Messproben (bei mehr als 1.500 Messungen/Jahr) in Konzentrationen größer 0,1 $\mu\text{g/l}$ im Grundwasser analysiert wurde.

Die Auswirkungen des Einsatzes von PSM mit Glyphosat auf den Naturhaushalt wurden vom UBA unter Einbeziehung aller verfügbaren Daten bewertet. Ein besonderes Augenmerk lag auf den möglichen Wirkungen von Glyphosat auf die Diversität und Abundanz von sogenannten Nicht-Ziel-Organismen in Agrarlandschaften. Die biologische Vielfalt wurde als eigenständiges Schutzgut im Pflanzenschutzrecht festgeschrieben (Verordnung (EG) Nr. 1107/2009). Für die Bewertung der Effekte auf die Biodiversität wurden die Ergebnisse einer Studie im Auftrag des UBA genutzt, die den aktuellen Erkenntnisstand zu Auswirkungen der Anwendung von PSM auf wildlebende Vogel- und Säugetierarten zusammenfasst. Die Studie belegt, dass der großflächige Einsatz von PSM in der Intensivlandwirtschaft insbesondere für Feldvogelarten wie Rebhuhn, Goldammer und Feldlerche eine wesentliche Gefährdungsursache darstellt und für den fortlaufenden Rückgang der Bestände dieser Arten mitverantwortlich ist. Die intensive Anwendung insbesondere von breitbandig wirkenden Insektiziden und Herbiziden tötet als

ungewollter Nebeneffekt ihres Einsatzzwecks – dem Eindämmen spezifischer Schadorganismen – auch Ackerkräuter und Insekten, die wiederum Feldvögeln vor allem während der Brutzeit als Nahrung dienen. Diese indirekten Effekte durch (Zer-)Störung der Nahrungsnetze treten nicht nur bei der Anwendung von Glyphosat, sondern auch bei anderen Breitbandherbiziden auf. Glyphosat hat aber als das mit Abstand am meisten eingesetzte Herbizid (ca. 1/3 der in der Landwirtschaft angewendeten Menge) den größten Anteil an den beschriebenen Effekten.

Das Umweltbundesamt sieht durch die oben beschriebenen Fakten bestätigt, dass das derzeitige Risikomanagement zum Schutz der biologischen Vielfalt vor den Auswirkungen des Einsatzes von PSM nicht ausreicht. Um dem Verlust an biologischer Vielfalt zu begegnen, muss in Ackerlandschaften ein Mindestanteil an Flächen sichergestellt werden, die Ackerkräutern, Insekten, wie Schmetterlingen und Bienen, sowie Feldvogelarten als Lebensraum und Nahrungshabitat dienen.

Wasseranalysen *

Kommentar [DHJ2]: Internetseite des Kreiswasserwerks Heinsberg vom 21.08.2019

Trinkwasserverordnung			Versorgungsbereiche			
Parameter	Grenzwert	Einheit	Uevekoven	Wassenberg	Arsbeck	Erkelenz
Wasser-temperatur	25	°C	19,3	18,8	17,6	18,3
ph-Wert	9,5		7,72	7,64	7,64	7,64
elektrische Leitfähigkeit	2000	µS	495	507	294	656
Calcium	400	mg/l	73,4	68,4	40,0	105,0
Chlorid	250	mg/l	21,0	22,0	13,0	47,0
Eisen	0,2	mg/l	< 0,010	< 0,010	0,011	0,010
Mangan	0,05	mg/l	< 0,005	< 0,005	< 0,005	< 0,005
Kalium	12	mg/l	3,15	6,51	1,06	1,64
Magnesium	50	mg/l	13,1	15,2	10,0	13,5
Natrium	150	mg/l	10,8	17,2	6,54	17,7
Sulfat	240	mg/l	48,0	41,0	19,0	83,0
Blei	0,01	mg/l	0,004	0,004	< 0,003	0,004
Nitrat	50	mg/l	9,9	23,0	< 0,5	29,0
Nitrit	0,1	mg/l	< 0,02	< 0,02	< 0,02	< 0,02
Härte, gesamt		mmol	2,37	2,33	1,41	3,18

Sonstiges: Pflanzenbehandlungs- und Schädlingsbekämpfungsmittel wurden in allen Proben nicht nachgewiesen.

Härtebereich weich: weniger als 1,5 Millimol Calciumcarbonat je Liter (entspricht 8,4° dH)

Härtebereich mittel: 1,5 bis 2,5 Millimol Calciumcarbonat je Liter (entspricht 8,4-14° dH)

Härtebereich hart: mehr als 2,5 Millimol Calciumcarbonat je Liter (entspricht mehr als 14° dH)

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 60/118/2019 Status: öffentlich AZ: Datum: 08.08.2019 Verfasser: Amt 60 Stefan Heinrichs						
Federführend: Baubetriebs- und Grünflächenamt							
Widmung des Friedhofs in Keyenberg (neu) 1) 6. Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Erkelenz vom 18.12.2003 2) Schließung der Friedhöfe in Keyenberg und Kuckum mit Ablauf des 31.12.2020							
Beratungsfolge: <table><tr><th>Datum</th><th>Gremium</th></tr><tr><td>19.09.2019</td><td>Hauptausschuss</td></tr><tr><td>25.09.2019</td><td>Rat der Stadt Erkelenz</td></tr></table>		Datum	Gremium	19.09.2019	Hauptausschuss	25.09.2019	Rat der Stadt Erkelenz
Datum	Gremium						
19.09.2019	Hauptausschuss						
25.09.2019	Rat der Stadt Erkelenz						

Tatbestand:

Im Zuge der Umsiedlung der Ortslagen Keyenberg, Kuckum, Oberwestrich, Unterwestrich und Berverath wurde am neuen Umsiedlungsstandort auf dem Grundstück Gemarkung Erkelenz, Flur 9, Nr. 1193, gelegen an der Holzweilerstraße (neu) eine Fläche zur Anlage eines Friedhofes ausgewiesen. Die Bauarbeiten zur Herstellung des Friedhofes werden bis Ende 2019 abgeschlossen, so dass diese Fläche für Bestattungen zur Verfügung steht.

Nach § 1 Bestattungsgesetz NRW dürfen Tote ausschließlich auf einer als „Friedhof“ gewidmeten Fläche bestattet oder deren Asche beigesetzt werden. Da im Rahmen der Widmung auch § 1 der Friedhofssatzung der Stadt Erkelenz angepasst werden muss, schlägt die Verwaltung vor, die o. a. Fläche als Friedhof zu widmen.

Zu 1. 6. Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Erkelenz vom 18.12.2003

Die 6. Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Erkelenz vom 18.12.2003 in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 20.12.2017 beinhaltet lediglich die Anpassung des § 1 „Geltungsbereich“. Im Anschluss an o) Friedhof Kuckum wird die Bezeichnung „p) Friedhof Keyenberg (neu)“ eingefügt.

Zu 2. Schließung der Friedhöfe in Keyenberg und Kuckum

Nach den derzeitigen Planungen der Firma RWE Power soll die bergbauliche Inanspruchnahme der Ortslage Keyenberg im Jahre 2023 beginnen. Die notwendigen Umbettungen von den Altfriedhöfen müssen deshalb bis Ende 2022 abgeschlossen sein. Da aus seuchenhygienischer Sicht Umbettungen erst nach einer Liegezeit von einem Jahr vorgenommen werden können, schlägt die Verwaltung deshalb vor, Bestattungen auf den Altfriedhöfen in Keyenberg und Kuckum nur bis zum Ablauf des 31.12.2020 zuzulassen. Die Entwidmung dieser Friedhöfe erfolgt, sobald sämtliche Umbettungsverfahren abgeschlossen sind.

Beschlussentwurf (als Empfehlung an den Rat):

- „1. Das Grundstück Gemarkung Erkelenz, Flur 9, Nr. 1193, gelegen an der Holzweilerstraße (neu) wird als Friedhof gewidmet. Der Friedhof erhält die Bezeichnung Friedhof Keyenberg (neu). Bestattungen sind auf diesem Friedhof mit Ausnahme von umsiedlungsbedingten Umbettungen erst ab dem 01.01.2020 zulässig.
2. Die als Anlage dem Original der Niederschrift beigefügte 6. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung vom 18.12.2003 in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 20.12.2017 wird beschlossen.
3. Der Friedhof in Keyenberg, Gemarkung Keyenberg, Flur 18, Nr. 80 und der Friedhof in Kuckum, Gemarkung Keyenberg, Flur 27, Nr. 45 werden mit Ablauf des 31.12.2020 geschlossen. Ab dem 01.01.2021 sind auf diesen Friedhöfen keine Bestattungen mehr zulässig.“

Finanzielle Auswirkungen:

Keine.

Anlage:

Entwurf der 6. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Erkelenz vom 18.12.2003 in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 20.12.2017

**Anlage 1 zum Tagesordnungspunkt ... der Sitzung
des Hauptausschusses vom 19.09.2019**

Entwurf

6. Änderungsatzung

zur Friedhofssatzung der Stadt Erkelenz vom 18.12.2003

Aufgrund der § 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 in der zurzeit gültigen Fassung und des § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz – BestG NRW) vom 17. Juni 2003 in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Erkelenz in seiner Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Änderung des § 1 der Satzung

§ 1 der Satzung erhält folgende Fassung:

„§ 1 Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für folgende im Gebiet der Stadt Erkelenz gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe und Friedhofsteile:

- a) Friedhof Erkelenz (Zentralfriedhof) mit den Friedhofsteilen
 - aa) südwestlich der Roermonder Straße und
 - bb) nordöstlich der Roermonder Straße
- b) Friedhof Borschemich (neu)
- c) Friedhof Gerderath (Waldfriedhof), südwestlich der Straße An der Wolfskaul,
- d) Friedhof Gerderath, Friedhofstraße
- e) Friedhof Golkrath
- f) Friedhof Granterath
- g) Friedhof Hetzerath, Am Kammerbusch
- h) Friedhof Hetzerath, Jan-Karsken-Straße
- i) Friedhof Holzweiler
- j) Friedhof Houverath
- k) Friedhof Immerath
- l) Friedhof Immerath (neu)
- m) Friedhof Katzem
- n) Friedhof Keyenberg
- o) Friedhof Keyenberg (neu)
- p) Friedhof Kuckum
- q) Friedhof Kückhoven mit den Friedhofsteilen
 - aa) In Kückhoven und
 - bb) Thingstraße
- r) Friedhof Lövenich
- s) Friedhof Schwanenberg
- t) Friedhof Tenholt
- u) Friedhof Venrath“

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese 6. Änderungssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 60/119/2019 Status: öffentlich AZ: Datum: 08.08.2019 Verfasser: Amt 60 Stefan Heinrichs
Federführend: Baubetriebs- und Grünflächenamt	
Schließung und Entwidmung des alten Friedhofs in Gerderath, Friedhofstraße hier: Änderung des Ratsbeschlusses vom 23.07.2003	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
19.09.2019	Hauptausschuss
25.09.2019	Rat der Stadt Erkelenz

Tatbestand:

Bereits mit Beschluss des Rates der Stadt Erkelenz vom 17.12.1980 wurden die Bestattungen auf dem alten Friedhof in Gerderath auf bestehende Wahlgräber beschränkt mit dem Ziel, den Friedhof zu einem späteren Zeitpunkt einzuziehen. Da diese Regelung nicht zum gewünschten Ziel führte, den Friedhof entwidmen zu können, hat der Rat am 23.07.2003 konkret beschlossen, dass der Friedhof mit Ablauf des 31.12.2049 geschlossen und entwidmet wird und unter Berücksichtigung der 30ig-jährigen Ruhefrist ab dem 01.01.2020 nicht mehr für Bestattungen zur Verfügung steht.

Im Jahre 2008 wurde auf dem alten Friedhof der verstorbene ehemalige Ratsherr und Ehrenbürger Jakob Frantzen in einer Ehrengrabstätte beigesetzt, deren Nutzungsrecht laut Friedhofssatzung 50 Jahre beträgt und damit erst 2058 abläuft. Zur Klarstellung und zur Vermeidung von Umbettungen schlägt die Verwaltung vor, den Termin für die Entwidmung auf den 01.01.2059 neu festzulegen und unter Berücksichtigung der Ruhefrist die Schließung des Friedhofs ab dem 01.01.2029 zu bestimmen. Ab dem 01.01.2029 sind damit keine Bestattungen mehr möglich. Nutzungsrechte von vorhandenen Wahlgräbern können aber unter Beachtung des Entwidmungstermins verlängert werden, wenn die Mindestruhefrist bis zum 01.01.2059 abgelaufen ist. Der erstmalige Erwerb von Nutzungsrechten bleibt auch weiterhin nicht zugelassen.

Beschlussentwurf (als Empfehlung an den Rat):

„Der städtische Friedhof im Stadtteil Gerderath, östl. der Friedhofstraße, wird gemäß § 4 der Friedhofssatzung der Stadt Erkelenz in der zurzeit geltenden Fassung zum 01.01.2029 entwidmet. Die Schließung des Friedhofs erfolgt mit Ablauf des 31.12.2028. Ab dem 01.01.2029 sind auf diesem Friedhof keine Bestattungen mehr zulässig. Bestehende Nutzungsrechte können unter Beachtung des Entwidmungstermins verlängert werden, wenn die Mindestruhefrist bis zu diesem Zeitpunkt abgelaufen ist. Der erstmalige Erwerb von Nutzungsrechten bleibt auch weiterhin nicht zugelassen.“

Finanzielle Auswirkungen:

Keine.

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 20/470/2019 Status: öffentlich AZ: Datum: 15.08.2019 Verfasser: Amt 20 Michael Wirtz
Federführend: Amt für Kommunalwirtschaft und Liegen- schaften Kämmerei	
Zuleitung des Gesamtabchlussentwurfes zum 31.12.2018 und des Gesamtlageberichtes gemäß § 116 Abs. 8 GO NRW i. V. m. § 95 Abs. 5 GO NRW	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
19.09.2019	Hauptausschuss
25.09.2019	Rat der Stadt Erkelenz

Tatbestand:

Mit der Einführung des „Neuen Kommunalen Finanzmanagements“ (NKF) ist zwingend vorgeschrieben, dass die Kommunen ab dem Jahr 2010 zum Stichtag 31.12. eines jeden Jahres einen Gesamtabchluss aufzustellen haben. Ziel des kommunalen Gesamtabchlusses sollte sein, die Adressaten darüber zu informieren, ob die Kommune in der Lage ist, ihre Aufgaben auch zukünftig zu erfüllen. Daher soll der Gesamtabschluss die gesamte Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Kommune (Kernverwaltung und Betriebe) darstellen.

Nachdem zum 31.12.2010 der erste Gesamtabchluss der Stadt Erkelenz aufgestellt worden ist, liegt nunmehr der Entwurf des Gesamtabchlusses zum 31.12.2018 und des Gesamtlageberichtes vor. Dieser ist form- und fristgerecht am 15.08.2019 vom Kämmerer aufgestellt und am gleichen Tag vom Bürgermeister bestätigt worden. Im Detail besteht der Gesamtabschluss aus der Gesamtergebnisrechnung, der Gesamtbilanz, dem Gesamtanhang, der Kapitalflussrechnung und dem Eigenkapitalspiegel. Darüber hinaus hat die Gemeinde einen Gesamtlagebericht aufzustellen. Innerhalb des Gesamtabchlusses hat die Kommune die Jahresabschlüsse aller verselbstständigten Aufgabenbereiche zu konsolidieren, soweit sie nicht von untergeordneter Bedeutung sind. Konsolidieren ist in dem Sinne zu verstehen, dass die verselbstständigten Aufgabenbereiche (man spricht hier auch von Tochterunternehmen) zusammen mit dem Abschluss der „Mutter“ (= NKF-Jahresabschluss der Stadt) in einem Abschluss, eben dem Gesamtabschluss, darzustellen sind. Dabei werden die Verflechtungen zwischen den Tochterunternehmen und der Mutter sowie zwischen den Tochterunternehmen herausgerechnet. Die Konsolidierung erfolgt nach den Regeln des siebten Abschnittes der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO). Dieser sieb-

te Abschnitt nimmt insbesondere Bezug auf die Regelungen des Handelsgesetzbuches (HGB).

Der Gesamtabchluss zum 31. Dezember 2018 stellt nach diesen Vorschriften den NKF-Jahresabschluss der Stadt Erkelenz zusammen mit den Jahresabschlüssen

der Kultur GmbH,
des Städtischen Abwasserbetriebes Erkelenz,
der GEE mbH und
der GEE mbH & Co. KG

in einem Jahresabschluss dar.

Nach Aufstellung des Gesamtabchlussentwurfes und des Gesamtlageberichtes durch den Kämmerer und Bestätigung des Bürgermeisters ist der Entwurf dem Rat zur Feststellung zuzuleiten (§ 116 Abs. 8 GO NRW i. V. m. § 95 Abs. 5 GO NRW).

Der Rat übergibt den Gesamtabchlussentwurf zum 31.12.2018 und den Gesamtlagebericht dem Rechnungsprüfungsausschuss. Der Rechnungsprüfungsausschuss prüft den Gesamtabchlussentwurf und den Gesamtlagebericht unter Einbeziehung des Prüfberichtes gem. § 116 Abs. 9 S. 1 GO NRW i. V. m. § 59 Abs. 3 GO NRW. Er bedient sich hierbei der örtlichen Rechnungsprüfung oder eines Dritten gem. § 102 Abs. 2 GO NRW. Nach erfolgter Prüfung gibt der Rechnungsprüfungsausschuss eine Empfehlung zur Beschlussfassung über den Gesamtabchlussentwurf und den Gesamtlagebericht ab. Der Rat hat den geprüften Gesamtabchlussentwurf zum 31.12.2018 und Gesamtlagebericht gem. § 116 Abs. 9 S. 2 GO NRW i. V. m. § 96 Abs. 1 GO NRW bis zum 31.12.2019 durch Beschluss zu bestätigen.

Wie auch im vergangenen Jahr hat die Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft Schleicher & Dr. jur. Robertz an der Aufstellung des vorliegenden Gesamtabchlusses begleitend und beratend mitgewirkt.

Der Entwurf der Gesamtbilanz zum 31.12.2018 schließt in Aktiva und Passiva mit einem Volumen von 479.313.814,88 EUR (+ 3,23 %) ab. Die Gesamtergebnisrechnung weist dabei ein Gesamtjahresergebnis von + 7.023.113,15 EUR (Vorjahr: + 4.188.485,18 EUR) aus. Es wird vorgeschlagen den Gesamtjahresüberschuss den entsprechenden Positionen im Eigenkapital zuzuführen.

Wie in den Vorjahren, so wird den Fraktionen auch in diesem Jahr wieder jeweils ein Exemplar des Gesamtabchlussentwurfes zum 31.12.2018 und des Gesamtlageberichtes vor Prüfung durch den Rechnungsprüfungsausschuss zur Verfügung gestellt.

Beschlussentwurf (als Empfehlung an den Rat):

- „1. Der dem Original dieser Niederschrift als Anlage beigefügte Entwurf des Gesamtabchlusses zum 31.12.2018 und des Gesamtlageberichtes ist gem. § 116 Abs. 8 GO NRW form- und fristgerecht vom Kämmerer aufgestellt und vom Bürgermeister bestätigt worden.
2. Zur Prüfung gem. § 102 GO NRW wird der Gesamtabchlussentwurf zum 31.12.2018 und der Gesamtlagebericht gem. § 116 Abs. 9 GO NRW an den Rechnungsprüfungsausschuss verwiesen.“

Finanzielle Auswirkungen:

Keine.

Anlage:

Entwurf des Gesamtabchlusses zum 31.12.2018 einschl. Gesamtlageberichtes
(wird unmittelbar dem RPA zugeleitet)

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 20/471/2019 Status: öffentlich AZ: Datum: 19.08.2019 Verfasser: Amt 20 Kämmerer Norbert Schmitz						
Federführend: Amt für Kommunalwirtschaft und Liegen- schaften Kämmerei							
Zustimmung zu erheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwen- dungen und Auszahlungen gemäß § 83 Abs. 2 GO NRW sowie von erheblichen über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächti- gungen gemäß § 85 Abs. 1 GO NRW hier: Überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Aus- zahlungen im Zusammenhang mit einer Ablösezahlung an den Lan- desbetrieb Straßenbau NRW							
Beratungsfolge: <table><tr><td>Datum</td><td>Gremium</td></tr><tr><td>19.09.2019</td><td>Hauptausschuss</td></tr><tr><td>25.09.2019</td><td>Rat der Stadt Erkelenz</td></tr></table>		Datum	Gremium	19.09.2019	Hauptausschuss	25.09.2019	Rat der Stadt Erkelenz
Datum	Gremium						
19.09.2019	Hauptausschuss						
25.09.2019	Rat der Stadt Erkelenz						

Tatbestand:

Die Luxemburger Straße als Zufahrtsstraße zum „GIPCO II“ wurde mittels eines Kreisverkehrs an die Bundesstraße 57 (B 57) Anfang der 2000er Jahre angeschlossen. Die Stadt Erkelenz hat gem. § 12 Abs. 1 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) als Straßenbaulastträger der an der Kreuzung (Kreisverkehr) neu hinzugekommenen Straße (Luxemburger Straße) die Kosten der Kreuzung (Kreisverkehr) zu tragen. Der Träger der Straßenbaulast der Bundesfernstraße (B 57) hat die Kreuzungsanlage zu unterhalten. Vorliegend ist der Landesbetrieb Straßenbau NRW der zuständige Straßenbaulastträger der B 57 und somit unterhaltungspflichtig für den Kreisverkehr. Der Landesbetrieb kann jedoch verlangen, dass die Mehrkosten für die Unterhaltung des Kreisverkehrs in einer Summe von der Stadt Erkelenz abgelöst werden. Der Landesbetrieb hat mittlerweile die Stadt Erkelenz aufgefordert, die Erhaltungs- und Unterhaltungskosten für den Kreisverkehr GIPCO II abzulösen. Die Forderung beläuft sich auf 113.800 €.

Darüber hinaus ist der Ablösebetrag zu verzinsen. Der Zinslauf beginnt sechs Monate nach Aufforderung des Landesbetriebes eine Vereinbarung über einen Ablösebetrag zu treffen. Die entsprechende Aufforderung des Landesbetriebes erfolgte in 2015. Der Zinssatz beträgt 4 % und ist für einen Zeitraum von 39 Monaten zu be-

rechnen. Hieraus ergibt sich ein Zinsaufwand von 14.800,00 €. Dieser Betrag wurde vom Landesbetrieb aktuell ebenfalls eingefordert.

Haushaltsrechtliche Würdigung des Sachverhaltes:

Beim zuvor beschriebenen Ablösebetrag handelt es sich nicht um Herstellungsaufwand, sondern um konsumtiv zu buchenden Erhaltungs- bzw. Unterhaltungsaufwand. Der Betrag ist demnach als Äquivalent für eine mehrjährige Unterhaltungsleistung anzusehen. Unterstellt wird dabei eine mittlere Nutzungsdauer von 17 Jahren. D. h., die einzelnen Bestandteile des Kreisverkehrs, wie z. B. die Fahrbahn bzw. die Fahrbahnmarkierung, wurden mit ihren Entstehungskosten und ihrer voraussichtlichen Nutzungsdauer gewichtet und es wurde eine mittlere Nutzungsdauer ermittelt. Auf dieser Grundlage kann der Ablösebetrag pro Jahr ermittelt werden. Haushaltsrechtlich bedeutet dies, dass der nun zu zahlende Betrag für die Zeit ab 2015 bis einschl. 2019 Aufwand darstellt, während der Ablösebetrag für die Zeit von 2020 bis 2032 zunächst einmal nur Zahlungsfluss darstellt. Der reine Zahlungsfluss wird in einem zweiten Schritt über die sogenannte Rechnungsabgrenzung sukzessive in den Folgejahren zu Aufwand.

Daraus ergeben sich in 2019 nachfolgende haushaltsrechtliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen gem. § 83 GO NRW:

1. Überplanmäßiger Aufwand beim Konto 120101.522100 (Unterhaltungsaufwand) in Höhe von 31.240,00 € und überplanmäßige Auszahlungen beim Konto 120101.722100 (Unterhaltungsauszahlungen) in gleicher Höhe;
2. zusätzliche überplanmäßige Auszahlungen beim Konto 120101.722100 (Unterhaltungsauszahlungen) in Höhe von 82.560,00 € sowie
3. außerplanmäßiger Aufwand beim Konto 120101.559900 (Zinsaufwand) in Höhe von 14.800,00 € und außerplanmäßige Auszahlungen beim Konto 120101.759900 (Zinsauszahlungen).

Der insgesamt zu zahlende Betrag von 128.600,00 € ist im 2019er Haushaltsplan nicht eingeplant. Es handelt sich um eine erhebliche Mehrauszahlung im Sinne von § 83 Abs. 2 GO NRW. Solche erheblichen Mehrauszahlungen dürfen nur geleistet werden, wenn der Rat der Leistung vorher zustimmt.

Die Deckung dieser zusätzlichen Aufwendungen und Auszahlungen kann durch Minderaufwendungen/Minderauszahlungen beim Produktsachkonto 160100 – 537200/737200 (Allgemeine Umlagen an Gemeindeverbände) in Höhe von 30.000,00 € und beim Konto 160100 – 534200/734200 (Finanzierungsbeteiligung Fonds Deutsche Einheit) in Höhe von 98.600,00 € gedeckt werden.

Beschlussentwurf (als Empfehlung an den Rat):

- „1. Dem überplanmäßigen Aufwand beim Produktsachkonto 120101.522100 (Unterhaltungsaufwand – Straßen, Wege, Plätze, Brücken und Tunnel) i. H. v. 31.240,00 €,

2. der überplanmäßigen Auszahlung beim Produktsachkonto 120101.722100 (Unterhaltungsauszahlungen – Straßen, Wege, Plätze, Brücken und Tunnel) i. H. v. 113.800,00 € und
3. dem außerplanmäßigen Aufwand bzw. der außerplanmäßigen Auszahlung bei den Produktsachkonten 120101.559900/759900 (Sonstige Finanzaufwendungen/-auszahlungen Straßen, Wege, Plätze, Brücken und Tunnel) - i. H. v. 14.800,00 €

wird gem. § 83 Abs. 2 GO NRW zugestimmt.

Die Deckung des überplanmäßigen Aufwandes/der überplanmäßigen Auszahlung von insgesamt 46.040,00 € erfolgt durch Minderaufwendungen/-auszahlungen beim Produktsachkonto 16 01 00 – 537200/737200 (Allgemeine Umlagen an Gemeindeverbände) von 30.000,00 € und durch Minderaufwendungen/-auszahlungen beim Konto 160100 – 534200/ 734200 (Finanzierungsbeteiligung Fonds Deutsche Einheit) von 16.040,00 €.

Die Deckung der über- und außerplanmäßigen Auszahlungen von insgesamt 128.600,00 € erfolgt durch Minderauszahlungen von 30.000,00 € beim Produktsachkonto 16 01 00 – 737200 (Allgemeine Umlagen an Gemeindeverbände) und durch Minderauszahlungen von 98.600,00 € beim Konto 160100 – 734200 (Finanzierungsbeteiligung Fonds Deutsche Einheit).“

Finanzielle Auswirkungen:

Siehe Beschlussentwurf.

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 20/472/2019 Status: öffentlich AZ: Datum: 31.08.2019 Verfasser: Amt 20 Michael Wirtz
Federführend: Amt für Kommunalwirtschaft und Liegen- schaften Kämmerei	
Kenntnisgabe der vom Kämmerer getroffenen Entscheidungen zur Leistung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen sowie über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen in der Zeit vom 16.06.2019 bis 31.08.2019	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
19.09.2019	Hauptausschuss
25.09.2019	Rat der Stadt Erkelenz

Tatbestand:

Den Ausschussmitgliedern ist eine Übersicht über die hier zu behandelnden über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen sowie über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen zugegangen, auf die verwiesen wird.

Beschlussentwurf (als Empfehlung an den Rat):

„Von den in der Zeit vom 16.06.2019 - 31.08.2019 getroffenen Entscheidungen des Kämmerers zur Leistung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen sowie über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen gemäß § 83 Abs. 1 GO NRW wird Kenntnis genommen.“

Finanzielle Auswirkungen:

Keine.

Anlage:

Kenntnisgabe der vom Kämmerer getroffenen Entscheidungen zur Leistung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen sowie über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen in der Zeit vom 16.06.2019 - 31.08.2019

Anlage zur Tagesordnung der Sitzung des Rates am 25.09.2019

Norbert Schmitz
Stadtkämmerer